

der lichtblick

19. Jahrgang
Auflage 5200
Aug./Sept. 1987





Hoppelchen meint...

SIND TIERE BESSERE MENSCHEN?

Wer wäre wohl dafür mehr geeignet als ich, um über ein Thema, das mit dem Tierschutz zu tun hat, zu berichten.

Ein Gefangener aus Bochum sandte uns einen Antrag zu, den er an das Amtsgericht Essen gerichtet hatte. In diesem Schreiben beantragte er, daß er wie ein Tier gehalten wird. Er begründete seinen Antrag mit den §§ 1, 1/ 2, 11, III 1. Abs. 1, 2, / 17, 1, 2a, 2b Tierschutzgesetz.

Der § 1, 1, TierSchG lautet: Niemand darf einem Tier - ohne vernünftigen Grund - Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Im § 2, 1, heißt es: Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat

1. muß dem Tier angemessene Nahrung und Pflege sowie eine verhaltensgerechte Unterbringung gewähren.

2. darf das artgemäße Bewegungsbedürfnis eines Tieres nicht dauernd und nicht so einschränken, daß dem Tier vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Die Zellen in der Teilanstalt I der JVA-Tegel sind ca. 5,2 Quadratmeter groß (bzw. klein). Wer in einem Zwinger dieser Größe einen Schäferhund halten würde, könnte dafür bestraft werden. Außerdem liegt der Verpflegungssatz eines Polizeidiensthundes immer noch über dem eines Gefangenen. Was nun aber keinesfalls heißen soll, daß ich es dem Polizeihund nicht gönne. Es zeigt aber nach meiner Meinung deutlich, wie in der Bundesrepublik ein Gefangener eingeschätzt wird.

Wenn nun ein Gefangener beantragt, gemäß dem deutschen Tierschutzgesetz gehalten zu werden, macht er das, weil er der Meinung ist, dann würde es ihm besser gehen. Vielleicht hat er damit nicht unrecht, seine Verpflegung wäre eventuell besser, und er kann sich mehr bewegen als in

der U-Haft, wo man 23 Stunden am Tag unter Verschluss ist.

Das wäre nach dem Tierschutzgesetz verboten, denn das Tier darf nicht dauernd ohne artgemäße Bewegung sein.

Es wird wohl kaum ein Mediziner behaupten, daß eine Stunde Bewegung für einen Menschen genug artgemäße Haltung am Tage ist. Da werden dann wieder einige sagen, viele Hunde hätten nicht mal eine Stunde Bewegung im Freien am Tag. Zugegeben, dafür haben sie aber einen größeren Zwinger!

Wir haben alle in der Redaktion zuerst über diesen Brief gelacht. Bis wir das Tierschutzgesetz gelesen haben, da durften wir dann feststellen, es stimmt alles und das hat uns traurig gestimmt.

Ist dem Deutschen das Tier mehr wert als ein Strafgefangener? Es macht fast den Eindruck.

Ihr Hoppelchen

IMPRESSUM

Herausgeber: Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

Redaktion: Michael Gähner, René Henrion* (Layout), Andreas Bleckmann* (Zeichnungen)

* nebenamtliche Redakteure

Verantwortl. Redakteur: Michael Gähner

Druck: Hans-Joachim Lenz - auf Rotaprint R 30

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'
Seidelstraße 39
1000 Berlin 27

Telefon: 43 83 530

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendergüttung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

Wichtig:

Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollen Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVOaG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurückabnahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Dringende Bitte:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

TEC

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

BÜROTEK
TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3
D 1000 Berlin 61
Telefon 030/251 40 18/19
Fax 030/251 40 10

Liebe Leser,



Inhalt:

In dieser Ausgabe gibt es wenig Erfreuliches zu berichten. Seit dem 12. August 1987 sind fünf Insassinnen der Frauenhaftanstalt Berlin im Hungerstreik. Sie wollen für bessere Haftbedingungen unbegrenzt hungerstreiken. Wir solidarisieren uns mit den Frauen, denn deren Haftbedingungen sind weitaus schlechter als unsere. Leider ist der Informationsfluß zur VAF sehr eingeschränkt, und deswegen haben wir einen Bericht aus der 'taz' auf Seite 33 übernommen.

Unser Redaktionsmaskottchen 'Hoppel' ist am 23.08. verstorben. Er fehlt uns sehr, und wir werden bestimmt kein neues Kaninchen für die Redaktion bekommen (siehe Seite 30).

Auf den Seiten 14 bis 16 bringen wir einen Artikel von Manfred Bruns über 'AIDS im Strafvollzug'. Der Autor ist Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof und seine Ansichten zu diesem Thema sind sehr interessant und geben auch wichtige Hinweise. Wir danken Herrn Bruns für diesen Artikel.

An dieser Stelle gleich noch einmal einen Hinweis. Die Redaktionsgemeinschaft stimmt über die Veröffentlichung von Beiträgen ab. Selbst der Anstaltsleiter kann keinen Einfluß nehmen, und wenn Gefangene versuchen, durch Unterschriftensammlungen die Veröffentlichung bestimmter Artikel zu erreichen, so wird das auch nicht unsere Entscheidung beeinflussen. Wir sind unzensuriert und empfinden solches Vorgehen als Eingriff in unsere Belange. Wer etwas schreibt und es veröffentlichen will, kann uns jederzeit den Artikel einreichen. Wir haben bisher noch keinen Artikel zurückgewiesen!

Unter dem Titel: 'Was ist los im Berliner Strafvollzug?', berichten wir über die Situation der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Im Moment sind die Teilanstalten unterbesetzt durch Krankheit und Urlaub. Deshalb können die Gefangenen kaum noch telefonieren, weil auf den Stationen keine Beamten sind. Nicht auszudenken, wenn bei der Unterbesetzung etwas passiert.

Gerade findet in der Teilanstalt II eine Ausstellung der Ikebana-Gruppe statt. Leider können wir darüber aus Platzgründen nicht in dieser Ausgabe berichten. Im nächsten Heft werden wir das nachholen, und wir hoffen, dann auch einige Fotos über die gezeigten Blumengestecke veröffentlichen zu können. Es ist wirklich erstaunlich, was Gefangene da 'zaubern'. Leider ist die Ausstellung nur für Beamte und auch nur die haben die Möglichkeit, von den Kunstwerken etwas zu kaufen.

Der nächste Lichtblick erscheint am 5. Oktober 1987.
Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppel'chen

Hoppelchen meint ...	2
Impressum	2
U-Haft als vorgezogene Strafe?	4
Was ist los im Berliner Strafvollzug?	10
Frauenvollzug Lübeck	12
Aids und Strafvollzug	14
In Vergessenheit geratene Mitmenschen	17
Leserbriefe	18
Pressespiegel	22

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Maler kontra Müller	24
Am Rande bemerkt	25
Wenn Gefangene "Politik" machen	26
Der lange Marsch durch die Institutionen	28
Amnestie	29
Hoppelchen, unser Redaktionsmaskottchen, ist tot	30
Knast-Theater: "Hier drin kann man alles haben"	30
Rock-Konzert in Tegel	31
Pfusch am Bau	31
Lovely Cards	32
Fotoausstellung in der TA I	32

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Hungerstreik im Frauenknast	33
Brief an alle Betroffenen	34
Musterbegründungen	35
Haftrecht	37
Das Allerletzte	42
Die Buchkritik	43



U-Haft als vorge

Bis zum heutigen Tage gibt es in der Bundesrepublik Deutschland kein Gesetz über den Vollzug der U-Haft. Lediglich der § 119 der Strafprozeßordnung (StPO) regelt den Vollzug der U-Haft. Der § 112 StPO bestimmt, wann Haftgründe vorliegen. Im allgemeinen gilt als Haftgrund Verdunkelungs- und Fluchtgefahr und wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält. Auch eine Wiederholungsgefahr kann der Grund für die Anordnung der U-Haft sein. Die U-Haft soll keine vorweggenommene Strafe sondern ein Mittel sein, die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und die spätere Strafvollstreckung sicherzustellen.

Seit der deutschen Zustimmung zur Menschenrechtskonvention ist die aus der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 übernommene Unschuldsvermutung "Jedermann wird als unschuldig angesehen, bis er für schuldig erklärt ist" (Artikel 6 Abs. 2 MRK) bundesrechtlich normiert.

Wer hier in Deutschland in Untersuchungshaft gesessen hat und die Zustände in den Untersuchungshaftanstalten kennt, muß das als Hohn bezeichnen. Papier ist bekanntlich geduldig, und man kann vieles schreiben. Aber wenn man sich nicht danach richtet, wird man ungläubwürdig. Untersuchungshaft in Deutschland heißt 23 Stunden Einschluß, eine Stunde Freigang auf dem Hof. Im § 119 StPO lautet der dritte Satz: "Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung der Vollzugsanstalt erfordert".

Der Verhaftete ist nicht verurteilt, sondern nur einer Straftat verdächtig. Und dieser Verdächtige wird 23 Stunden eingesperrt, seine Kontakte werden beschnitten auf alle vierzehn Tage Besuch von 30 Minuten. Was das für eine Familie bedeutet, wenn ein Mitglied aus ihrer Mitte herausgerissen wird und alle vierzehn Tage ein Besuch von nur 30 Minuten stattfindet, kann nur der ermesen, der selbst in U-Haft war. Diese Form der Untersuchungshaft ist nach meiner Meinung unmenschlich und bereits so antiquiert, daß man schleunigst ein Gesetz schaffen muß, in dem die Kriterien der U-Haft genau abgeklärt sind.

Bereits 1983 haben die Strafverteidiger im Deutschen Anwaltsverein den Vorwurf erhoben, daß in der Bundesrepublik zu oft, zu schnell und zu lange verhaftet wird. Die SPD hat vor kurzer Zeit einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem Untersuchungshaft seltener verhängt werden soll und vor allen Dingen kürzer. In Berlin ist es keine Seltenheit, daß bis zum Abschluß des Revisionsverfahrens Gefangene zwei Jahre (24 Monate) in U-Haft sind. Der Rechtsexperte der SPD-Bundestagsfraktion, Hans de With, verwies in Bonn darauf, daß bereits seit Februar eine Untersuchung der Bundesrepublik - die von ihr in Auftrag gegeben wurde - vorliege, ohne daß bisher irgendwelche Konsequenzen daraus gezogen worden sind. Nach de With ergab eine Untersuchung der Universität Göttingen, daß nur gegen 55 % der Untersuchungsgefangenen später eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung verhängt wird.

zogene Strafe?

Auch in dieser Beziehung ist die Bundesrepublik führend. Manfred Seebode hat in seinem 1985 beim Verlag de Gruyter erschienenen Buch "Der Vollzug der Untersuchungshaft" darüber berichtet, daß z. B. in Bayern bis 1970 etwa vier von fünf Untersuchungshäftlingen in den Freiheitsstrafvollzug überführt wurden. Derzeit sind es etwa 60 von 100. In der schweizerischen Justizvollzugsanstalt Gastampa bei Lugano werden ca. 80 % der Untersuchungseingekerkerten in den Strafvollzug überführt. Und das sind immer noch 20 % mehr als in der Bundesrepublik.

Damit hat die Statistik klar gezeigt, daß in der Bundesrepublik Deutschland zu oft Untersuchungshaft angeordnet wird. Der Gesetzentwurf der SPD sieht auch vor, daß weniger U-Haft verhängt wird und wenn, dann nur mit engeren Voraussetzungen. Der heute mit 66 % als meistangegebene Haftgrund Fluchtgefahr soll an eingeschränktere Voraussetzungen geknüpft werden und nur noch als Haftgrund gelten, wenn die dringende Gefahr besteht, daß sich der Beschuldigte nicht nur vorübergehend dem Verfahren entziehen wird.

Auch wenn der Justizsenator Scholz meint, daß weniger Untersuchungshaft verhängt wird, so ist es immer noch zu viel.

Während die Zahl der Strafgefangenen ständig seit 1961 sank, stieg die Zahl der Untersuchungshäftlinge von 14 000 im Jahre 1961 auf fast 17 000 im Jahre 1983. Der Stichtag war jeweils der 1.1. Diese Zahlen belegen deutlich, daß der Vorwurf, in Deutschland würde zu schnell Untersuchungshaft angeordnet, zu recht besteht. Leider gibt es keine Zahlen darüber, wie viele Leute jährlich in Untersuchungshaft genommen werden. Es gibt Schätzungen, die davon ausgehen, daß zwischen 40- bis 60tausend Menschen jährlich in der Bundesrepublik Deutschland in Untersuchungshaft kommen. Für diese Menschen beginnt mit der Verhaftung ein völlig neuer Abschnitt in ihrem Leben.

In Berlin beginnt die Verhaftung meistens mit der Ablieferung bei der Kriminalpolizei in der Gothaer Straße. Dort sitzt man bis zu einer Woche in einer Zelle, die 1 m x 2,50 m groß ist. Zum Teil sitzt man aber auch in Gemeinschaftszellen mit acht oder zehn Leuten. Wer so etwas einmal mitgemacht hat, wundert sich nicht, wenn es zu Tatgeständnissen kommt. Der Gefangene wird aus seinem normalen Lebensraum herausgerissen und hat erst einmal gar keinen Kontakt zur Außenwelt. Er wird sicher verwahrt. Jeder Besucher muß sich erst bei der Staatsanwaltschaft, bzw. wenn Anklage erhoben ist, bei der zuständigen Strafkammer um einen Besuchstermin bemühen. Wie soziale Kontakte aufrechterhalten bleiben sollen, wenn man seine Angehörigen alle vierzehn Tage für die Dauer von 30 Minuten im Beisein eines Justizbeamten sprechen kann, ist für die Verantwortlichen uninteressant. In einzelnen Fällen lassen die Staatsanwälte oder Richter keine Besucher zu. Die Untersuchungshäftlinge sind dann auf ihre Anwälte angewiesen. In dieser Situation, nämlich zu Beginn der Untersuchungshaft, liegt das Leben zwischen Hoffen und Bangen. Da gibt es genug skrupellose Anwälte - mit den Sprüchen wie, mit dem Richter habe ich zusammen studiert oder diesen Richter kenne ich gut, und das werden wir schon machen - die den verunsicherten Untersuchungshäftling weicklopfen, ihm die überhöhte Honorarforderung unterschieben. Mir

sind Fälle zu Ohren gekommen, wo schon von Betrug und Geldschneiderei geredet werden kann. Es gibt da einige Anwälte, die Spezialisten für so etwas sind. Wer sich von den Anwälten angesprochen fühlt, ist sicherlich auch gemeint.

Die Untersuchungshaft für Männer wird in Berlin in der Justizvollzugsanstalt Moabit verbüßt. Ich habe absichtlich das Wort verbüßt gesagt, denn was in Moabit mit den Gefangenen geschieht, ist zum Teil unglaublich und für einen Rechtsstaat unwürdig. So habe ich es selber erlebt, als sich ein ausländischer Gefangener nach dem Nachtverschluß um 17 Uhr von Fenster zu Fenster mit anderen Gefangenen unterhielt, daß daraufhin die Tür aufgeschlossen wurde und ein "Rollkommando" in die Zelle "eintritt" und den armen Kerl gewaltig verdrosch. Die Beamten führen im Haus I der JVA Moabit ein strenges Regiment. Die Zellen werden nur zum Frühstück, Mittag- und Abendessen geöffnet. Einmal in der Woche ist Duschen. Nach meinen Informationen gibt es jetzt als neueste Verbesserung zweimal in der Woche Duschen. Was Hygiene und Körperpflege mit sicher verwahren zu tun hat, ist für mich auch eine Frage. Der Untersuchungshäftling soll ja nur sicher verwahrt werden und nicht lernen, auf körperliche Pflege zu verzichten. Alles ist reglementiert. Eine Stunde am Tag hat man Hofgang. Die Zeit wechselt wöchentlich. Die einzige Möglichkeit zu kommunizieren ist in dieser Stunde. Und das ist wirklich erstaunlich. Fast jeder geht während der Freistunde auf den Hof, was nachher in der Strafhaft nicht mehr der Fall ist. Die ankommende und ausgehende Post wird vom Richter, bzw. vom Staatsanwalt gelesen und ist dadurch zwischen sieben und vierzehn Tage unterwegs.

Ich möchte keinesfalls einigen Richtern Absicht unterstellen, wenn die Postkontrolle so lange dauert, aber es ist schon sehr merkwürdig, daß einige Strafkammern prinzipiell zwei Wochen für die Postkontrolle benötigen. Was dann noch ein Brief soll, ist die Frage, denn inzwischen hat man schon beim Besuch über die anstehenden Probleme sprechen können.

Außerdem habe ich den Eindruck gewonnen, daß einige Richter sich die Postkontrolle sehr leicht machen. Sie beschränken den Briefverkehr auf eine bestimmte Anzahl von Briefen, und das ist eine Maßnahme, die sich nicht mit dem Unschuldsvermutungsprinzip in Einklang bringen läßt. Wenn man gerichtlich gegen solche Maßnahmen vorgeht, hat das in Berlin wenig Zweck. Das Kammergericht bestätigt in der Regel diese Verfahrensweise, obwohl es gegen teilige Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH) gibt.

In Berlin sieht es bald so aus, als wenn die U-Haft Mittel zum Zweck wäre. So kam ein Stadtrat in Haft und wurde erst entlassen als er ein Geständnis ablegte. Solche Fälle häufen sich, und immer mehr Gefangene gehen in einen Handel mit der Staatsanwaltschaft ein. Ich denke dabei an den Fall Garski. Er hatte auch lange Zeit in U-Haft gesessen, dann ein Geständnis abgelegt. Er wurde zu einer milden Strafe verurteilt. Sein Anwalt, Dr. Studier, wollte diesen Handel nicht mitmachen und legte sein Mandat nieder. Oder in jüngster Zeit der Fall Antes. Da kam es ganz plötzlich zu einem Geständnis und einem relativ milden Urteil. Wer aber nicht geständig ist, wird als verstockt und uneinsichtig beurteilt und dementsprechend härter bestraft. Auch dafür gibt es im sogenannten Bertram-Prozeß genügend Beispiele.

Ob das alles noch mit dem Gesetz vereinbart werden kann, weiß ich nicht. Wie es aussieht, ist das alles rechtsstaatlich, denn bisher hat sich noch keiner öffentlich darüber beschwert. Wenn die U-Haft als Mittel dient, um Geständnisse zu bekommen, halte ich das für sehr bedenklich. Gerade in der U-Haft ist das Leben für einen Gefangenen besonders schwer, denn das ungewohnte Einsperrtsein ist ungeheuer belastend. Die Reglementierung bedrückt und der fehlende Kontakt zu den Angehörigen belastet die Psyche sehr stark. In dieser Lage etwas einzugestehen, um endlich seine Ruhe zu haben, ist für mich als Betroffener mehr als verständlich. Mir kann auch keiner erzählen, daß das der Staatsanwaltschaft nicht bekannt ist. Gerade in den Bausumpf-Prozessen hat sich ein Staatsanwalt damit hervorgetan, der vielen Gefangenen bekannt ist. Dieser Staatsanwalt versucht immer, mit allen Mitteln zu Geständnissen zu kommen. Wen er auf dem "Kieker" hat, dem gnade Gott. Um mir weitere Strafanzeigen zu ersparen, nenne ich lieber keine Namen. Aber was manche Staatsanwälte veranstalten, finde ich rechtlich bedenklich. Aber wie heißt es doch: Der Zweck heiligt die Mittel.

Nicht umsonst weist Manfred Seebode in seinem Buch "Der Vollzug der Untersuchungshaft" auf die eigene Problematik und die besonderen Schwierigkeiten des Untersuchungshaftvollzuges hin. So heißt es in seinem Buch: "Die Menschen, denen durch Einsperrung in eine Untersuchungshaftanstalt die Freiheit genommen ist, sind nach gesellschaftlicher Stellung, Herkunft, Anlage, bisheriger Entwicklung und Prognose erfahrungsgemäß vielgestaltiger als im Strafvollzug. Während der Strafantritt häufig vorbereitet werden kann, unterbricht die Verhaftung die soziale Beziehung und Bindung des Untersuchungsgefangenen abrupt, die intimen, die familiären, die gesellschaftlichen wie beruflichen. Da die Festnahme selbst den Schuldigen regelmäßig überrascht, das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist, vielmehr den jeder mit menschlichen Verbundenheiten baren Häftling plötzlich und andauernd bedroht und der Haftzeit kein Ende gesetzt ist, findet man den Untersuchungsgefangenen weiter nicht nur äußerlich und rechtlich, sondern auch psychisch meist in einer anderen Situation als den Strafgefangenen".

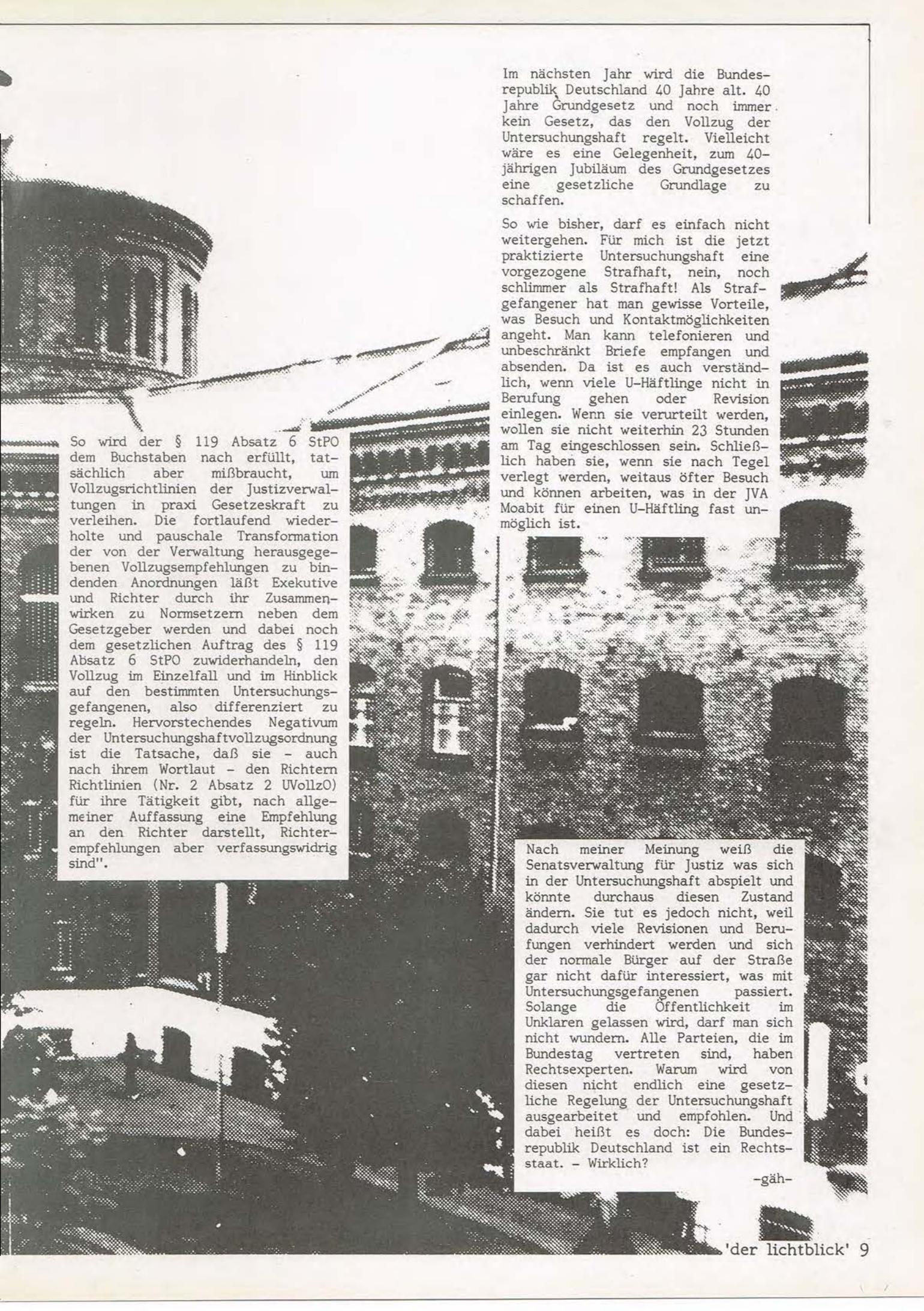
Während ein Strafgefangener weiß, wann er entlassen wird (vorausgesetzt er hat nicht lebenslänglich), weiß der Untersuchungsgefangene nicht, wie lange noch seine Haft fort dauert. Er weiß nicht was ihn erwartet, hat Angst vor dem Urteil, vor dem Ergebnis der Ermittlungen. Mein Eindruck ist der, daß das von den Verfolgungsbehörden auch so gewünscht ist. Der Untersuchungsgefangene wird immer verschlossener, verteidigungsbereiter und unsicherer, je länger die Untersuchungshaft andauert. Wer selbst einmal in der Situation war, kann das verstehen. Wer aber noch niemals U-Häftling gewesen ist, kann sich gar nicht vorstellen, welchen psychischen Belastungen man ausgesetzt ist.

Die Statistiken zeigen seit langem, daß die Suizidhäufigkeit in Justizvollzugsanstalten weit über der normalen Selbstmordrate liegt. Noch häufiger begehen Untersuchungshäftlinge Selbstmord. So hat es in Berlin vor kurzem besonderen Wirbel um den Suizid eines Steinwerfers gegeben. Dieser Mann wurde mit dem Eingesperrtsein nicht fertig und beendete sein Leben durch Selbsttötung.

Aber auch dieser Vorfall ist für die Justizverwaltung kein Grund umzudenken und anzuweisen, daß weniger Untersuchungshaft angeordnet wird. Gerade im Beginn der Untersuchungshaft ist der Mensch besonders anfällig für eine Selbsttötung. Er müßte eigentlich gerade am Anfang seiner U-Haft besonders von Sozialarbeitern und Psychologen betreut werden. Dieses ist bekannt und auch durch Ergebnisse belegt. Aber eine Lehre hat noch keiner daraus gezogen. Im Gegenteil. Während im Strafvollzug der Sozialarbeiter oder Gruppenleiter recht konstant für 25 bis 40 Häftlinge zuständig ist, sieht das in der U-Haftanstalt anders aus. Aus eigener Erfahrung weiß ich, daß es in der Justizvollzugsanstalt Moabit für die Untersuchungsgefangenen viel zu wenig Gruppenleiter gibt. Ich glaube, da ist für 150 Gefangene auf einem Flügel ein Gruppenleiter zuständig. Für die gesamte Teilanstalt I mit schätzungsweise 600 bis 700 Gefangenen ist ein Psychologe zuständig, der auch eine Betreuungsgruppe leitet. Daß dieser Mann mit der Arbeit völlig überfordert ist und sich nicht um alle Gefangenen kümmern kann, ist völlig klar. Warum da der Senator für Justiz nicht längst das Personal aufgestockt hat ist eine Frage, die nicht nur ich mir stelle. Wie es aussieht, ist Sicherheit und Ordnung vordringlich, und die menschliche Betreuung der Untersuchungsgefangenen liegt nicht im Interesse der Behörden.

In der Justizvollzugsanstalt Moabit wurden früher die Gefangenen durch die Seelsorger der Konfessionen auch menschlich betreut. Nachdem der Jesuitenpater Ruß in unrühmlicher Weise aus der Anstalt gedrängt worden ist, wurden die Befugnisse der Pfarrer noch weiter reglementiert. Der stellvertretende Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Moabit, Regierungsrat Astrath, führt ein hartes Regiment. Wer als Gefangener unangenehm auffällt, wird in den Hochsicherheitstrakt verlegt. Mir sind persönlich Fälle bekannt, in denen die Untersuchungsrichter, bzw. die Staatsanwaltschaft einer Verlegung in diese Abteilung zugestimmt haben wegen Verdunkelungs- oder Fluchtgefahr. Der § 119 StPO regelt unter Absatz 6, daß die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen nur durch den Richter angeordnet werden. In dringenden Fällen kann der Staatsanwalt, der Anstaltsleiter oder ein anderer Beamter, unter dessen Aufsicht der Verhaftete steht, vorläufige Maßnahmen treffen. Sie bedürfen der Genehmigung des Richters. Das heißt, der Richter ist für den Untersuchungshäftling zuständig und verantwortlich. Doch in der Praxis sieht das völlig anders aus.

Die Untersuchungshaftvollzugsordnung ist kein Gesetz und kann auch kein Gesetz ersetzen. Sie wird zwar wie ein Gesetz angewandt und zeigt dadurch ganz deutlich, daß es spezieller Gesetzesvorschriften zur Frage der Untersuchungshaft bedarf. Ich zitiere dazu wieder aus dem Buch von Manfred Seebode "Der Vollzug der Untersuchungshaft": "Sie (gemeint ist die Untersuchungshaftvollzugsordnung - der Verf.) gilt nicht unmittelbar, sondern wird für jeden Untersuchungsgefangenen, also jährlich viele tausend mal mittels eines der Rechtspflege unwürdigen juristischen 'Kunstgriffs' in Kraft gesetzt, mit der formularmäßigen Anordnung des Richters in jedem Einzelfall, daß der Vollzug der Untersuchungshaft nach ihr zu gestalten sei.



Im nächsten Jahr wird die Bundesrepublik Deutschland 40 Jahre alt. 40 Jahre Grundgesetz und noch immer kein Gesetz, das den Vollzug der Untersuchungshaft regelt. Vielleicht wäre es eine Gelegenheit, zum 40-jährigen Jubiläum des Grundgesetzes eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

So wie bisher, darf es einfach nicht weitergehen. Für mich ist die jetzt praktizierte Untersuchungshaft eine vorgezogene Strafhaft, nein, noch schlimmer als Strafhaft! Als Strafgefangener hat man gewisse Vorteile, was Besuch und Kontaktmöglichkeiten angeht. Man kann telefonieren und unbeschränkt Briefe empfangen und absenden. Da ist es auch verständlich, wenn viele U-Häftlinge nicht in Berufung gehen oder Revision einlegen. Wenn sie verurteilt werden, wollen sie nicht weiterhin 23 Stunden am Tag eingeschlossen sein. Schließlich haben sie, wenn sie nach Tegell verlegt werden, weitaus öfter Besuch und können arbeiten, was in der JVA Moabit für einen U-Häftling fast unmöglich ist.

So wird der § 119 Absatz 6 StPO dem Buchstaben nach erfüllt, tatsächlich aber mißbraucht, um Vollzugsrichtlinien der Justizverwaltungen in praxi Gesetzeskraft zu verleihen. Die fortlaufend wiederholte und pauschale Transformation der von der Verwaltung herausgegebenen Vollzugsempfehlungen zu bindenden Anordnungen läßt Exekutive und Richter durch ihr Zusammenwirken zu Normsetzern neben dem Gesetzgeber werden und dabei noch dem gesetzlichen Auftrag des § 119 Absatz 6 StPO zuwiderhandeln, den Vollzug im Einzelfall und im Hinblick auf den bestimmten Untersuchungsgefangenen, also differenziert zu regeln. Hervorstechendes Negativum der Untersuchungshaftvollzugsordnung ist die Tatsache, daß sie - auch nach ihrem Wortlaut - den Richtern Richtlinien (Nr. 2 Absatz 2 UVollzO) für ihre Tätigkeit gibt, nach allgemeiner Auffassung eine Empfehlung an den Richter darstellt, Richterempfehlungen aber verfassungswidrig sind".

Nach meiner Meinung weiß die Senatsverwaltung für Justiz was sich in der Untersuchungshaft abspielt und könnte durchaus diesen Zustand ändern. Sie tut es jedoch nicht, weil dadurch viele Revisionen und Berufungen verhindert werden und sich der normale Bürger auf der Straße gar nicht dafür interessiert, was mit Untersuchungsgefangenen passiert. Solange die Öffentlichkeit im Unklaren gelassen wird, darf man sich nicht wundern. Alle Parteien, die im Bundestag vertreten sind, haben Rechtsexperten. Warum wird von diesen nicht endlich eine gesetzliche Regelung der Untersuchungshaft ausgearbeitet und empfohlen. Und dabei heißt es doch: Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Rechtsstaat. - Wirklich?

-gäh-

Was ist los im Berl

Diese Frage muß man sich wirklich stellen, denn es mutet schon seltsam an, wenn ein Abgeordneter eine parlamentarische Anfrage über die Arbeitssituation in der Frauenhaftanstalt stellt. Durch diese parlamentarische Anfrage wurde auch bekannt, wieviel Personal in der Justizvollzugsanstalt für Frauen beschäftigt ist. Es sind 294 Bedienstete. Wenn man davon ausgeht, daß die VAF ca. 140 Insassen hat, müssen die Zustände dort geradezu "paradiesisch" sein. Auf jede Gefangene kommen mindestens zwei Bedienstete. Allerdings ist das eine Milchmädchenrechnung, denn wir haben natürlich den Krankenstand nicht einberechnet, und der lag im ersten Halbjahr 1987 bei 18,27 %.

Das ist eine Zahl, die jeden normalen Industriebetrieb zum Schließen bringen würde, denn soviel Kranke kann sich draußen kein Arbeitsbetrieb leisten. Bei der Justiz ist das anders. Hier wird wohl automatisch mit einem besonders hohen Krankenstand gerechnet. Aus eigener Erfahrung weiß ich, daß auch in Tegel unter den Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes ständig ein Krankenstand von 10 und mehr Prozent ist. Woran das liegt, wollen wir in diesem Artikel zu klären versuchen. Es ist jedoch schwierig, solche Probleme mit unseren Mitteln zu recherchieren. Jedenfalls sollten die Verantwortlichen einmal darüber nachdenken woran es liegt, daß der Krankenstand in den Berliner Vollzugsanstalten zum Teil fast zehnmal so hoch ist, wie in vergleichbaren westdeutschen Vollzugsanstalten.

Die Justizvollzugsanstalten in Bayern haben einen Krankenstand, der fast dem der normalen Wirtschaft entspricht, nämlich zwei bis drei Prozent. Das liegt aber nur daran, daß durch den Schichtdienst bei der Justiz der Krankenstand immer höher ist als bei normaler Arbeitszeit.

Viele Beamte lassen sich gar nicht mehr auf Diskussionen mit ihren Vollzugsdienstleitern ein, sondern sich beim geringsten Ärger krankschreiben. Für einen Beamten ist es auch verhältnismäßig einfach, eine Krankschreibung - sogar eine Frühpensionierung - zu bekommen. Es gibt einen Nervenarzt im Europa-Center, der für solche Fälle prädestiniert ist. Wenn man sich als Gefangener vorstellt, man sollte hier in diesen



"heiligen Hallen" dreißig oder mehr Jahre verbringen, kann man für diese Justizvollzugsbeamten Verständnis haben.

Verständnis kann man aber nicht dafür haben, daß durch den hohen Krankenstand keine Beamten mehr auf den Stationen sind und das Telefonieren am Abend stark eingeschränkt ist, weil ganz einfach kein Beamter zur Telefonzeit da ist. Der § 23 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) sagt dazu ganz eindeutig: "Der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt ist zu fördern". Dazu gehört auch, daß man telefonieren kann, und zwar nicht abends auf eine Stunde begrenzt, sondern über einen größeren Zeitraum. Jetzt sieht es so aus, daß die Beamten teilweise von 18 bis 19 Uhr zum Telefonieren auf der Station sind und danach erst wieder zum Nachtverschluß um 22 Uhr. Auch vormittags haben die Gefangenen wenig Möglichkeit, irgendwelche Besorgungen innerhalb der Anstalt zu erledigen, weil die Beamten anstatt zwei Stunden Turmdienst vier Stunden Turmdienst machen müssen. Das heißt, die Hälfte der Dienstzeit fällt für Sicherungsaufgaben weg. Dabei sollte doch die Hauptfunktion des Stationsbeamten die Betreuung der Gefangenen sein.

Wenn man mit den Beamten spricht, merkt man eine große Unzufriedenheit. Die Leute, die jetzt noch regelmäßig und pünktlich zum Dienst erscheinen, kommen sich langsam ver-

schauelt vor, weil sie nicht einsehen, daß sie ihren Dienst versehen, während ihre Kollegen krankfeiern. Natürlich gibt es auch Beamte, die wirklich krank sind. Diese sind auch nicht angesprochen, sondern einzig die sich angesprochen fühlen sind gemeint. Es soll auch Beamte geben, die während ihrer Krankschreibung ihr "karges" Gehalt durch Schwarzarbeit aufbessern. Das ist eigentlich nicht im Sinne des Strafvollzugsgesetzes, denn schließlich sollen wir durch die Beamten lernen, ein Leben in Freiheit in Zukunft straffrei zu führen. Kein Betrieb wird draußen Leute beschäftigen, die ein Fünftel ihrer Arbeitszeit krank sind. Aber da die Justizbeamten während ihrer Krankheit nicht kontrolliert werden, hat man keine Möglichkeit festzustellen, wer wirklich krank ist und wer simuliert.

Auch hat man den Eindruck, daß viele Beamte mit den Entscheidungen, die auf höchster Ebene getroffen werden, nicht einverstanden sind. So macht sich doch ein gewisser Druck bemerkbar, denn die Zahl der Urlauber und Ausgänger geht immer mehr zurück. Viele Beamte beschwerten sich ebenfalls über die Teilanstaltsleiter, die nach ihrer Meinung entweder zu lasch oder zu streng oder zu ungerecht oder, oder, oder, sind. Viele Vollzugsbedienstete fühlen sich überfordert, wenn sie an Diensthandlungen teilnehmen müssen, die eigentlich ihrer Überzeugung widersprechen. So sprach mich neulich ein

iner Strafvollzug?

Beamter an, daß er es unmöglich findet, wie mit dem Gefangenen K. aus der Teilanstalt III umgegangen wird. Er bekam für den Besitz von zwei Zeichenfedern und einem Glas Ausziehtasche vierzehn Tage Freiheitsstrafe. Erfreulicherweise hat die Strafvollstreckungskammer mit einer einstweiligen Anordnung den Vollzug dieser Disziplinarmaßnahme ausgesetzt. Einem anderen Gefangenen in der Teilanstalt III wurde wegen einer verbalen Auseinandersetzung mit einem Beamten sieben Tage Arrest ausgesprochen. Und das, wo er in vierzehn Tagen, nach Verbüßung einer längeren Haftstrafe, entlassen wird. So etwas trägt nicht zum Betriebsfrieden bei. Dann ist es für viele einfacher, sich krankschreiben zu lassen, als sich mit den zuständigen Leuten darüber auseinanderzusetzen.

Auch in der Vollzugsanstalt Moabit ist der Krankenstand hoch. Nachdem der Leiter der Abteilung Sicherheit Regierungsdirektor geworden ist, wird das ganze Haus durcheinander gewirbelt. Uns liegen Unterlagen vor, in denen der stellvertretende Anstaltsleiter der JVA Moabit - eben dieser Regierungsdirektor - im Jahre 1977 von seinem Vorgesetzten als nicht geeignet zur Menschenführung bezeichnet wurde. Wir zitieren wörtlich aus dem Vermerk vom 21. Juli 1977:

"Den Gefangenen gegenüber zeige er sich ebenso schroff wie den Bediensteten, was bereits während der Tätigkeit des Herrn ... im Verwahraus I bekannt sei. Herr ... wurde damals wegen seines unangebrachten Verhaltens von mir ermahnt. Er wurde



nunmehr in Arbeitsgebieten beschäftigt, die kaum eine Konfrontation mit Gefangenen oder mit einer größeren Anzahl von Bediensteten zuließen. In dem Glauben, seine Art habe sich durch Zeitablauf, Reife und Beförderungen geändert, wurde 1976 Herr ... mit den Aufgaben des Mitarbeiters beim Abteilungsleiter II betraut und nahm daher seine Arbeit im Verwahraus II wahr.

Auch ich habe persönlich bei neuerlichen Eröffnungen des AL II a an Bedienstete ebenso wie im persönlichen Bereich mit Erschütterung feststellen müssen, daß sich Herr ... eines Tones befleißigte, der besonders in der heutigen Zeit völlig unangebracht ist".

Auch eine Diplom-Psychologin bestätigte diesen Vermerk. Sie schrieb in ihrem Vermerk:

"Entsprechend der sozialpsychologischen Dynamik, der zufolge Druck Gegendruck und Aggression Gegenaggression erzeugt, kommt es durch derartiges Verhalten nicht nur zu einem gespannten Betriebsklima, sondern es entwickeln sich auch entsprechende Gegenreaktionen. So konnte ich z. B. an einigen Gefangenen selbst beobachten, daß sie - ohne allgemein erhöhte Aggressionsbereitschaft - zu Beschwerden und Aggressionen provoziert wurden".

Für mich ist unverständlich, daß ein Mann mit einer solchen Beurteilung zum Regierungsdirektor aufsteigen kann. Aber ich glaube, das wirft ein Licht auf die Personalführung durch die Abteilung V beim Senator für Justiz. Jeder Betrieb in der freien Wirtschaft wird sich bemühen, qualifizierte, psychologisch geschulte Leute als Betriebsleiter einzusetzen. Für die Auswahl von Führungskräften bei der Justiz gelten wohl andere Kriterien.

Die Aufsichtsbehörde sollte mal darüber nachdenken, warum der Krankenstand bei den Beamten im allgemeinen Vollzugsdienst so hoch ist. Zunehmend häufen sich auch Beschwerden der Vollzugsbediensteten über ständig, bzw. häufig wechselnde Dienstplan-Gestaltungen, die dazu führen, daß die Beamten zu einer Planung ihrer Freizeit nicht mehr in der Lage sind. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, das Betriebsklima zu verändern und die Justizvollzugsbediensteten zu mehr Dienstbereitschaft zu motivieren. Es geht nicht an, daß die Gefangenen aus Personalmangel nicht zu den ihnen zustehenden Telefonaten kommen. Es geht nicht an, daß Bedienstete, die uns Vorbild sein sollen, durch getürkte Krankschreibungen ihren Dienst nicht versehen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir nochmal auf die zehn Regeln für Vollzugsbedienstete auf der Rückseite dieser Zeitung hin. Diese Regeln sollten eigentlich auch heute noch für die Vollzugsbeamten gelten. Sie sollen uns Vorbild sein, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten führen zu können.

-gäh-



Zum Thema Frauenvollzug etwas zu schreiben, ist gar nicht so einfach, obwohl ich ihn aus eigener Anschauung lange und intensiv "genossen" habe. Er hat mich fast zerbrochen. Noch heute kommen mir die alten Haß- und Wutgefühle hoch, wenn ich nur daran denke oder davon erzähle. Diese hilflose, ohnmächtige Wut ist aber sicherlich nicht nur den Frauen vorbehalten.

Eine Frau vor Gericht, das ist schon der "Hammer". Dann noch wegen diverser Vergehen, die sonst den Männern "vorbehalten" sind, das ist eine erschwerende Tatsache, die noch hinzukommt. Wo ein Mann eventuell ein Jahr erhält, ist man geneigt, einer Frau mehr zu geben - einfach weil sie aus ihrer Rolle gefallen ist.

Die Frau, die einbrechen geht, die hat erheblich mehr kriminelle Energie als ein (männlicher) Richter oder Staatsanwalt hinzunehmen bereit ist. Es wird also begutachtet - wieder von einem Mann. Der hört sich, wenn man Glück hat, so ein oder zwei Stündchen an, was man zu erzählen hat. Dann kennt er die Frau. So stellt man noch den Intelligenzquotienten (IQ) fest. Wehe der Frau, die nicht wenigstens ein bisserl doof ist! Sie hat dann keine Entschuldigung mehr. Angestiftet wurde sie auch nicht, hat es nicht aus "Liebe" zu einem Mann getan - Gott-oh-Gott, dann ist sie aber durch und durch schlecht und braucht lange, um sich zu bessern.

Als Süchtige wußte ich immer, daß der Knast zum Spielchen gehört. Ich hatte ihn einkalkuliert und bin nicht weiter überrascht gewesen, als sie mich eines Tages in Bremen in den Knast brachten. Die ersten Eindrücke werde ich nicht vergessen. Es gab dort eine alte Beamtin, die ungeniert nachsah, ob wir auch alle ein Unterhemd an hatten - im Ernst. Sie hob uns einfach die Röcke hoch - Kleider mußten selbstverständlich getragen werden -, um sich per Augenschein zu überzeugen. Und wehe, wer statt mit weißer Schürze, mit grauer Arbeitsschürze in die Freistunde wollte! Ein weißes Kopftuch war die "Krönung" der Anstaltstracht, zum Glück jedoch nur bei Regen aufzusetzen.

Nach Lübeck Lauerhof wurde ich aufgrund eines meiner Meinung nach menschenverachtenden Ländervertrages verlegt, der besagte, daß Frauen mit einer Haftstrafe von über drei Monaten nach Hamburg verschubt werden müssen und von Hamburg - wiederum wegen des Ländervertrages - nach Lübeck.

Diesen Eindruck von Lübeck will ich auch schildern, aber zuerst Bremen. Ein winziges Gefängnis, ca. zehn Frauen, davon in der Regel acht wegen BTM-Vergehen. Wir hatten seit

FRAUENVOLL

der Einführung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) offene Türen, man kannte die insgesamt acht Beamten recht gut, konnte einen ruhigen Knast schieben. Meine erste Strafe von 15 Monaten verbrachte ich ganz in Bremen, weil ich in der Nähstube "gebraucht" wurde. Dort wurde alle Bekleidung, auch die der Männer und Jugendlichen, geflickt. Dafür war zumindest eine halbwegs gute Näherin notwendig.

Nach und nach bemerkten sie jedoch, welche Laus sie sich in den Pelz gesetzt hatten. Natürlich ging ich gegen alles an, was mir ungerecht erschien und wo ich glaubte, es ändern zu können.

Als ich eine Zeit später wiederkam, wurde mir nach der U-Haft die sofortige Verlegung nach Lübeck angedroht. Ich verzögerte alles ein wenig, aber schließlich war es soweit. Abends bekam ich meinen Einkauf für den Transport, denn man hält sich, von Bremen kommend, eine ganze Woche in Hamburg (Holstenglacis) auf, um dann nach Lübeck zu fahren. Ich verweigerte die Verlegung. Die herbeigeholten Bediensteten, die mir wie ein Rollkommando erschienen, konnten nichts ausrichten, weil ich mich stets nackt auszog, wenn anstalten gemacht wurden, meine Zelle zu betreten. Schließlich besannen sich die Beamtinnen auf meine schwache Stelle und riefen die Ärztin. Sie verpaßte mir nicht nur eine Beruhigungsspritze, sondern gab mir gleich eine ganze Hand voll bunter Pillen, die ich begierig zu mir nahm. Als eine Beamtin anfang zu packen, berührte mich das nicht mehr weiter - ich war "breit wie ein Amtmann", und mir war alles egal.

"Männertreu" und "Fleißiges Lieschen" als Vollzugsziel?

Ich kam in Lübeck mit sehr schlechten Karten an, d. h. mit der Feuerwehr und nicht ganz bei Sinnen. Mir fielen zuerst die Blumen vor der Pforte zum Frauengefängnis auf: "Männertreu" und "Fleißiges Lieschen". Na gut, da war schon mal das Vollzugsziel!

Ich kam in den Keller, mußte mich ausziehen, mir in jede Körperöffnung leuchten lassen. Schließlich erhielt ich mein Bündel Wäsche und kam auf die triste Zelle. Zugangsvollzug. Das heißt, 23 Stunden im Haftraum. Einen Lebenslauf sollte ich schreiben und in dem beiliegenden Fragebogen viele

Fragen beantworten, die ich als unverschämt ansah. Ich füllte ihn gar nicht erst aus, sondern schrieb peinlich genau in jede Zeile: Siehe Akte!

Netze nähen für die Bundeswehr

Endlich war der Zugangsvollzug vorbei, und ich "durfte" Bundeswehretze nähen. Es dauerte eine Weile, bis mir der Widersinn dieser Tätigkeit bewußt wurde. Ich lehne die Bundeswehr ab, warum soll ich dann Netze nähen? Mir fiel auch ein anderer bemerkenswerter Umstand auf: Die Frauen bemühten sich ständig, mindestens 140 % Leistung zu erreichen. Sie schienen nicht zu begreifen, daß sie damit nicht mehr Einkauf, sondern nur ein höheres Arbeitspensum bekommen. Meine Reden fruchteten nichts, im Gegenteil, mir wurde zu verstehen gegeben, daß man auf meine Meutereiversuche eingestellt sei.

Außerhalb der Zelle gab es sonst lediglich Arbeit in der Waschküche oder in einer kleinen Nähstube, die der Waschküche angeschlossen ist. Für mich kam das nicht in Frage. Warum, weiß ich nicht. Es ist mir aber eröffnet worden. Zellenarbeit - Klammern machen, Lotterielose eintüten, Catgut, Fäden durch Plastiktüten ziehen - gab es zwar nicht gerade reichlich, trotzdem wurde ich damit beglückt. Doch nicht lange, denn zu dieser Zeit bin ich schon als so aufsässig angesehen worden, daß die "Vergünstigung" Arbeit wohl zu gut für mich war.

Unterdessen hatte ich mich geweigert, den Türriegel zu schmirkeln, der sich außen an der Tür befindet. Ich sah das nicht ein. Damals wie heute empfinde ich diese Sache als pervers - das pure Ansinnen an einen Gefangenen, diesen Riegel zu schmirkeln. Die Männer brauchen das nicht zu tun.

Der Frauenknast besteht aus einem Haus. Die obere Etage ist zur einen Hälfte für die Untersuchungsgefangenen, zur anderen Hälfte für die Lebenslänglichen. Bei denen sind allerdings die Türen auf. Sie werden aber nicht sofort auf diese Station verlegt, erst nach Verbüßung einer gewissen Zeit. Die mittlere Etage ist völlig geschlossen, hauptsächlich aus Einzelzellen bestehend und Doppel- bzw. Saalzellen. Besuchszeit ist ins-

ZUG LÜBECK

gesamt eine Stunde pro Monat - jeweils von 8 bis 11.30 Uhr. Man kann diese Besuchszeit von einer Stunde auch auf zwei Besuche von je 30 Minuten aufteilen. Selbstverständlich ist der Besuch anfangs überwacht. Später findet er - mit viel Glück - in einem größeren Raum statt, ohne daß eine Beamtin direkt zwischen Besuch und Häftling sitzt.

Briefzensur ist "normal". Mitunter habe ich mich erlappt, daß ich für die Zensur schrieb, ordentlich gegen den Vollzug gepöbelt habe, damit jeder Mitleser seinen Teil abbekommt. Während meiner Haftzeit habe ich unzählige Beschwerden geschrieben. Mal mit, oft ohne Erfolg. Im Erfolgsfall konnte es geschehen - ja, es war beinahe die Regel -, daß sich die eigentliche Beschwerdesache bereits zu meinen Ungunsten ausgewirkt hatte, wenn ich endlich einmal Recht bekam.

Mitbestimmung beim Fernsehprogramm

Der Justizminister Schleswig-Holsteins sagte, daß in jeder JVA eine Gefangenenmitverantwortung existiere. Auf eine "Kleine Anfrage", warum nicht in der JVA Lauerhof, bekam ich zur Antwort, daß dort sehr wohl eine Gefangenenmitverantwortung bestehe. Die Gefangenen dürfen nämlich selbst das Fernsehprogramm mitbestimmen! TV gab es, bis Punkt 22 Uhr. Egal, ob man mitten in einem spannenden Film war oder nicht. Außer Tabak durfte nichts mitgenommen werden. Man mußte sich das ganze Programm ansehen, die Nachrichten alleine, ging nicht. Als uns jemand wegen Karten spielen beim Fernsehen meldete, gab es eine Hausstrafe. Ebenso für auf dem Rasen sitzen, wenn in der Nacht zuvor nicht über 10° C gewesen sind. Die Beamten wußten immer, ob das der Fall war.

Auf einen Spruch von sonstwem wurden alle Zellen der BTMer auf den Kopf gestellt, natürlich mit Hund. Auf Beschwerden erfolgte keine Antwort. Wegen zusätzlicher Diskriminierungen der BTM-Frauen gab es Hungerstreiks, die untergraben wurden, indem den streikenden Frauen Hofgang und Einkauf verboten wurde.

Als ich erfuhr, daß es im Männerhaus Schulkurse gibt, meldete ich mich beim Lehrer. Er war bereit, mich in seine nächste Klasse aufzunehmen.

Trotzdem wurde es abgelehnt. Auf meine Beschwerde hin - und weil das Bildungsangebot ausdrücklich Männern und Frauen zur Verfügung steht -, mußten sie es mir genehmigen.

Ich bemerkte, was die Männer und was wir dagegen hatten. Also bemühte ich mich, zur Redaktion des Lauerhof-Kuriers zu kommen, was nach wiederum endlosen Beschwerden gelang. Dort zählte ich nach und nach die Unterschiede auf. Die Folge davon war, daß den Männern nun auch Dinge verboten wurden, die die Frauen nicht hatten oder haben durften.



Duschen war einmal in der Woche - normalerweise. Die Männer konnten öfter. Bei den Frauen war aber immer Sicherheit und Ordnung gefährdet. Man muß sich mal das Ritual beim Duschen bildlich vorstellen: In Gegenwart einer Beamtin müssen sich alle nackt ausziehen und dann geht es los: Wasser an - einseifen - Wasser aus - Haare einseifen - Wasser an - ausspülen - wieder Wasser an zum zweiten Durchgang. Wer lange Haare hatte, mußte sich die restliche Seife auf seiner Zelle mit kaltem Wasser auswaschen.

Unter diesen Umständen haben viele Frauen auf das Duschen verzichtet. Das empfanden wir schon mehr als entwürdigend und erniedrigend. Das war für uns Erinnerung an Zeiten, die wir ohnehin alle vor Augen hatten, angesichts der düsteren Kelleranlagen.

Während meiner Schulzeit - ich war dort zusammen mit ca. zehn Männern

- bin ich stets bei jedem Betreten oder Verlassen des Frauenhauses gründlichst kontrolliert worden. Natürlich war es auch so schon nicht ganz einfach. Obwohl ich es gewohnt bin, die einzige Frau unter vielen Männern zu sein - das war in der Therapie nicht anders, und aufgewachsen bin ich ebenso -, mußte ich sehr darauf achten, zu allen gleichmäßig freundlich zu sein. Ich geriet mit der Zeit in arge Gewissenskonflikte, weil ich mit meinen Protesten den Frauen nicht half und den Männern damit Schaden zufügte. Die Männer haben sich wohlweislich nicht mit uns solidarisch erklärt.

Bei den Frauen ist auch noch das anerzogene Konkurrenzdenken zu berücksichtigen. Für viele Insassinnen war es wichtiger, die hübscheste unter allen Frauen zu sein oder die engste Jeans zu haben. Für alle gemeinsam etwas zu erreichen - das lag einfach nicht an.

Nun zur vielstrapazierten "Resozialisierung". Wohlverhalten vorausgesetzt - ganz klar! Wer Ausgang, Urlaub und später Freigang haben wollte, der durfte nicht aufmucken. Mit dieser Resozialisierung sind die Frauen ständig unter Druck gehalten und zu Wohlverhalten gezwungen worden, im Sinne von Duckmäusern.

Für Männer gibt es Möglichkeiten, eine Lehre zu absolvieren; für die Frauen meines Wissens nicht. Jedenfalls nicht in Lübeck. Zahlreiche Nachfragen ergaben immer, daß die Frauen zu wenig Interesse haben - etwas, was ich nicht nachprüfen konnte.

Für männliche jugendliche Straftäter gibt es viele Jugendhaftanstalten. Für Frauen gerade mal eine in Vechta. Während meiner Zeit im Gefängnis waren die weiblichen jugendlichen Straftäter mit im Regelvollzug, aber völlig isoliert von uns Erwachsenen. Alle Strafen wurden als Erziehungsmaßnahmen getarnt. So kam für Jugendliche die Schule gar nicht in Frage. Es sei denn, sie wären im Regelvollzug - abweichend vom Vollstreckungsplan - aufgenommen worden.

Zusammenfassend läßt sich nur sagen, daß die Frauen viel schlimmer dran sind, weil der Frauenknast ein Stiefkind des Vollzuges ist. Aus Angst vor den möglichen Folgen gehen die Frauen nicht genug dagegen an. Es hat ja auch keiner Interesse daran, daß die Frauen "mündig" werden. Wen kümmern schon die 100 Frauen in Lübeck Lauerhof, denn von den Männern gibt es an die 700.

Wenn mal etwas bewegt werden soll, dann müssen Frauen und Männer das gemeinsam tun. Man muß sich klar werden, auf welcher Seite des Gitters man steht und danach handeln.

Elke Daniel

AIDS UND ST

von Manfred Bruns,

In der juristischen Aids-Diskussion spiegelt sich die allgemeine Ratlosigkeit wider: Zwar sind sich alle einig, daß zur Verhütung und Bekämpfung dieser gefährlichen Krankheit alles nur Erdenkliche getan werden muß. Auch bestreitet niemand, daß zum Schutz der Gesunden die Rechte der Infizierten und Kranken notfalls eingeschränkt werden dürfen. Die Frage ist aber, welche Maßnahmen im Einzelfall am wirkungsvollsten sind. Dieser Streit beherrscht auch die juristische Aids-Diskussion: Denn nur was zur Verhütung und Bekämpfung von Aids zweckmäßig ist, ist verhältnismäßig und damit rechtmäßig.

1. Zur Ansteckungsgefahr in den Justizvollzugsanstalten

Die Untersuchungs- und Strafgefangenen gelten als besonders Aidsgefährdet. Aids ist aber natürlich im Strafvollzug nicht ansteckender als sonst. Auch in den Justizvollzugsanstalten gibt es nur einige wenige relevante Übertragungsmöglichkeiten, nämlich den ungeschützten Geschlechtsverkehr, unsterile Spritzbestecke beim Fixen und unsterile Nadeln beim Tätowieren. Dagegen führt das bloße Zusammenleben von Gesunden und Infizierten in einer Gemeinschaftszelle ebensowenig zur Ansteckung wie der Einsatz von infizierten Gefangenen im Verpflegungsbereich, in der Wäscherei, als Stockwerkerarbeiter oder als Frisör. Dasselbe gilt für die Wundversorgung, wenn dabei die üblichen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden. Auch die immer wieder beschworene Gefahr, daß es durch Bisse oder Gewalttätigkeiten von infizierten Gefangenen zur Ansteckung kommen könne, besteht vernünftigerweise nicht. Eine Infektion ist auf diesem Weg überhaupt nur möglich, wenn es zur direkten Berührung von Wunde zu Wunde kommt. Dabei genügen aber flüchtige Blutkontakte nicht. Das infizierte Blut muß direkt in den Körper des anderen gelangen. Das ist aber regelmäßig schon deshalb nicht möglich, weil die Wunden, die sich bei gewalttätigen Auseinandersetzungen berühren können, nach außen bluten. Wer trotzdem immer wieder die Gefahr beschwört, daß es durch Gewalttätigkeiten von infizierten Gefangenen zur Ansteckung kommen könne, schürt dadurch nur die allgemeine Hysterie und fordert damit entsprechende Drohungen von Gefangenen regelrecht heraus.

2. Zur Aids-Aufklärung in den Justizvollzugsanstalten

Von den beschriebenen relevanten Übertragungsmöglichkeiten kann man dem Tätowieren am ehesten durch Aufklärung beikommen. Dagegen lassen sich der Sexualtrieb und die

Drogensucht nur bedingt rational steuern. Das zeigt sich gerade im Strafvollzug. Die sexuelle Not und das Fehlen von Partnern des anderen Geschlechts verführen manche Gefangene dazu, sich auf gleichgeschlechtliche Kontakte einzulassen, die das in Freiheit nie tun würden. Ähnlich fördern die mit der Haft verbundenen Frustrationen die Bereitschaft zur Flucht in Drogen. Jeder Kundige weiß auch, das sich das nicht völlig unterbinden läßt. Das aber widerspricht dem allgemein akzeptierten Bild vom Strafvollzug. Er gilt per definitionem als sex- und drogenfrei. Deshalb sind weder die Justizverwaltungen noch die Gefangenen bereit einzugestehen, daß die Wirklichkeit anders aussieht: Die Justizverwaltungen nicht, weil sie den Vorwurf des Versagens befürchten, und die Gefangenen nicht, weil sie wegen des Tabu- und Normverstößes mit Ächtung und Sanktionen rechnen müssen.

Diese Irrealitäten behindern die Aids-Prophylaxe in den Justizvollzugsanstalten ungemein. Das beginnt schon bei der Aufklärung. Alle Justizverwaltungen betonen die Notwendigkeit der Aufklärung. Aber was tatsächlich an Aufklärung geschieht, ist sehr unzureichend. Meist beschränkt sich das auf die Aushändigung eines Merkblatts bei der Aufnahme und auf gelegentliche Aufklärungsveranstaltungen. Das Interesse an solchen Aufklärungsveranstaltungen ist aber gering. Das liegt wohl daran, daß sie während der Freizeit der Gefangenen stattfinden und daß diese davor zurückschrecken, Interesse zu bekunden, weil sie nicht den Eindruck erwecken wollen, als ob sie es nötig hätten. Die Konsequenz müßte sein, die Aufklärungsveranstaltungen wie früher bei der Wehrmacht regelmäßig zu wiederholen und die Teilnahme zur Pflicht zu machen.

3. Zur Aids-Prophylaxe bei sexuellen Kontakten von Gefangenen

Aufklärungsveranstaltungen allein genügen jedoch nicht. Damit läßt sich allenfalls das Tätowieren unterbinden. Gegenüber dem Sexualtrieb ist die Vernunft dagegen oft machtlos. Deshalb muß den Gefangenen die Möglichkeit gegeben werden, sich durch Kondome vor Ansteckung zu schützen. Leider weigern sich die meisten Justizverwaltungen noch immer, den Gefangenen Kondome zur Verfügung zu stellen, oder sie tun

dies in ungeeigneter Form, nämlich über den Einkauf. Dort sind die Kondome am Einkaufsgeld der Gefangenen gemessen viel zu teuer. Außerdem können die Gefangenen die Kondome dort nicht unbeobachtet erstehen. Der Kauf läuft deshalb immer auf ein Eingeständnis hinaus. Dazu sind aber viele Gefangene nicht bereit. Diese Hemmschwellen würden entfallen, wenn man die Kondome über die Sozialarbeiter oder die Sanitätsbeamten kostenlos abgeben würde. Dazu sollten sich alle Justizverwaltungen alsbald entschließen.

4. Zur Aids-Prophylaxe beim Drogenmißbrauch von Gefangenen

Ähnliches gilt für den Drogenmißbrauch. Er ist besonders gefährlich, weil Aids in der Drogenszene schon stark verbreitet ist und weil den Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten keine sterilen Spritzen zur Verfügung stehen. Die "Stationspumpe", die von zahlreichen Gefangenen immer wieder benutzt wird, ist der eigentliche Motor der Ausbreitung von Aids in den Justizvollzugsanstalten. Man kann zwar versuchen, diesen Mißbrauch zu unterbinden. Aber ganz verhindern läßt er sich erfahrungsgemäß nicht. Es wäre deshalb am vernünftigsten, den Gefangenen sterile Einmalspritzen zugänglich zu machen. Zumindest sollten die Justizverwaltungen den Gefangenen Desinfektionsmittel und Merkblätter mit entsprechenden Anleitungen zur Verfügung stellen. Damit hat man in der Drogenszene von San Francisco sehr gute Erfahrungen gemacht.

5. Das Vorbeugungskonzept der Justizverwaltungen

Mit diesen Maßnahmen - nachhaltige Aufklärung, Kondome, sterile Spritzen oder wenigstens Desinfektionsmittel - ließe sich die Aids-Gefahr in den Justizvollzugsanstalten wirksam eindämmen. Die Justizverwaltungen können sich aber zu solchen Maßnahmen nur schwer entschließen. Sie versuchen stattdessen, die Infizierten herauszufinden und von den übrigen Gefangenen zu trennen. Deshalb drängen sie darauf, daß sich alle Untersuchungs- und Strafgefangene bei der Aufnahme auf HIV-Antikörper testen lassen. In den Erlassen wird zwar erklärt, daß die Tests freiwillig seien. Gleichzeitig wird aber betont, daß den Gefangenen die Einsicht in die Notwendigkeit des Tests nachdrücklich vermittelt werden soll.

RAFVOLLZUG

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Dazu dient auch die Ankündigung, daß die Gefangenen andernfalls so behandelt werden, als ob sie infiziert seien. Bayern 1.) und Nordrhein - Westfalen 2.) haben außerdem in ihren Erlassen angeordnet, daß "bei Gefangenen, die Risikogruppen angehören (Homosexuelle und Bisexuelle, Fixer, Tätowierer, Prostituierte, Bluter, Intimpartner von Angehörigen der Risikogruppen und von Infizierten) ... die zwangsweise Blutentnahme nach § 101 StVollzG zulässig" sei.

Die HIV-Antikörper-positiven Gefangenen werden je nach Justizverwaltung unterschiedlich behandelt. Allerdings gibt es viele Übereinstimmungen. So werden HIV-Antikörper-Positive grundsätzlich überall nur in Einzelzellen untergebracht. Eine Unterbringung in Gemeinschaftszellen ist nur möglich, wenn die infizierten Gefangenen in die Unterrichtung der Mitgefangenen einwilligen. Die infizierten Gefangenen dürfen ferner "zur Vermeidung unbegründeter Ängste" nirgendwo im Verpflegungsbereich oder als Frisöre eingesetzt werden. Dasselbe gilt durchweg für Arbeitsplätze "mit gesteigerter Verletzungsgefahr". Dies führt in der Praxis dazu, daß die Werkstattbereiche für die HIV-Antikörper-Positiven weitgehend verschlossen sind. Sie haben auch zusätzliche Schwierigkeiten beim Arbeitseinsatz im Außenbereich, bei Vollzugslockerungen und beim Urlaub. Diese Vergünstigungen können nach Auffassung einiger Justizverwaltungen davon abhängig gemacht werden, daß die Gefangenen in die Unterrichtung ihrer Arbeitgeber bzw. Intimpartner einwilligen. Diese Ausgrenzungspraxis wird noch dadurch verstärkt, daß die HIV-Antikörper-Positiven durchweg offen als infiziert gekennzeichnet werden. Das geschieht in der Weise, daß den Anstaltsärzten aufgegeben wird, die Anstaltsleiter von dem positiven Befund zu unterrichten. Diese entscheiden dann im Benehmen mit den Anstaltsärzten eigenverantwortlich darüber, wer von den sonstigen Bediensteten von der Infektion unterrichtet wird. Gleichzeitig wird der positive Befund nicht nur in den Krankenakten, sondern auch in den Personalakten, auf den Transportscheinen sowie auf den polizeilichen Transport- und Begleitpapieren vermerkt und zwar meist mit dem Hinweis: "Achtung, Blutkontakt vermeiden". Dabei wird keinerlei Unterschied gemacht, ob von den Gefangenen Gewalttätigkeiten zu befürchten sind oder nicht. Dies führt

dazu, daß praktisch jedermann in den Anstalten weiß, welche Gefangenen infiziert sind. Lediglich die Länder Bremen, Hessen und Niedersachsen 3.) respektieren die ärztliche Schweigepflicht der Anstaltsärzte und betonen, daß diese eigenverantwortlich zu prüfen und nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden haben, ob und wen sie von der Infektion eines Gefangenen unterrichten. Allerdings wird in den Erlassen gleichzeitig die Erwartung geäußert, daß die Anstaltsärzte eine Rechtsgüterabwägung zugunsten der Unterrichtung der Anstaltsleiter und der mit der Versorgung und Betreuung der Gefangenen befaßten Vollzugsbediensteten vornehmen. Diese Länder haben auch angeordnet, daß der positive Befund nur in den Krankenakten vermerkt werden darf.

6. Zu den unerwünschten Wirkungen des HIV-Antikörpertests

Das alles verschlimmert die Situation der infizierten Gefangenen außerordentlich. Es fällt ihnen schon schwer genug, den positiven Befund zu verkraften. Denn zu der Aussicht, möglicherweise schon bald elendiglich sterben zu müssen, kommt noch die Verzweiflung darüber hinzu, daß sie ihre letzten Lebensjahre nicht in Freiheit verbringen können. Außerdem müssen sie befürchten, während der Haft von vielen Vergünstigungen ausgeschlossen und wie Aussätzige behandelt zu werden. Das alles kann bei den infizierten Gefangenen zu verantwortungslosem Handeln, zu psychosomatischen Störungen und zu Depressionen bis hin zum Selbstmord führen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß diese schweren psychischen Beeinträchtigungen den Verlauf der Aids-Infektion ungünstig beeinflussen; denn die Fähigkeit des Körpers, mit einer Krankheit fertig zu werden, hängt auch von seiner psychischen Konstitution ab. Der HIV-Antikörpertest kann also durchaus mit erheblichen Gefahren für die Gesundheit der Gefangenen verbunden sein. Er ist andererseits kein sicheres Mittel zum Schutz der gesunden Gefangenen, weil die Aussagekraft der negativen Testergebnisse gering ist; denn die gesuchten Antikörper bilden sich erst Wochen oder sogar Monate nach der Infektion. Dadurch können beispielsweise frisch infizierte Drogensüchtige bei der Aufnahmeuntersuchung unerkannt durchschlüpfen. Das ist besonders gefährlich, weil diese Gefangenen

dann als gesund gelten. Die Aids-Eingangstests müßten deshalb unbedingt nach drei und nach sechs Monaten wiederholt werden. Das aber ist nirgendwo vorgesehen. Es heißt in den Erlassen höchstens, daß die Tests auf ausdrücklichen Wunsch der Gefangenen oder auf Anordnung der Anstaltsärzte wiederholt werden dürfen. Im übrigen helfen auch diese Testwiederholungen wenig, weil die zunächst nicht erkannten Infizierten inzwischen längst andere Mitgefangene angesteckt haben können. Man müßte also eigentlich sämtliche Insassen dauernd durchtesten.

Wägt man das alles gegeneinander ab, daß es den Justizbehörden einerseits ohne weiteres möglich wäre, die Gefangenen in die Lage zu versetzen, sich wirksam selbst vor einer Infektion zu schützen und daß andererseits die Tests unsicher sind und mit erheblichen Gefahren für die Gesundheit der Gefangenen verbunden sein können, dann folgt daraus, daß HIV-Antikörpertests nicht nach § 101 Abs. 1 StVollzG erzwungen werden dürfen 4.). Das gilt auch für Angehörige von Hauptbetroffenengruppen. Wenn sie über das Aids-Risiko ausreichend unterrichtet sind und keine Anhaltspunkte dafür bieten, daß sie sich unverantwortlich verhalten, dürfen sie nicht gegen ihren Willen getestet werden 5.). Geschieht dies doch, stellt das eine strafbare Körperverletzung dar; die zum Schadensersatz verpflichtet.

7. Zur Schweigepflicht der Anstaltsärzte

Ähnliche Erwägungen gelten für die Schweigepflicht der Anstaltsärzte. Nach allgemeiner Auffassung unterliegen auch die Anstaltsärzte der in § 203 Abs. 1 StGB normierten Schweigepflicht 6.). Sie sind deshalb zur Meldung von infizierten Gefangenen nur berechtigt, wenn diese uneinsichtig sind und wenn die Anstaltsärzte befürchten müssen, daß die infizierten Gefangenen andere anstecken könnten. Das folgt aus dem Grundsatz des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB). Dieser erlaubt es, geringere wertige Rechtsgüter dann zu beeinträchtigen, wenn Gefahren für Leben und Gesundheit anders nicht abgewandt werden können. Eine Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht ist hier nach aber nur erlaubt, wenn alle anderen Mittel versagen. Wie aufgezeigt, gibt es jedoch gerade in den Justizvollzugsanstalten erhebliche Mängel bei der Verhütung und Bekämpfung von Aids. Das hat Rückwirkungen auf die Befugnis der Anstaltsärzte, ihre Schweigepflicht zu durchbrechen. Sie dürfen sich mit diesen Mängeln nicht einfach abfinden und zum Ausgleich alle infizier-

ten Gefangenen den Anstaltsleitern melden. Die Erlasse, die das anordnen, sind rechtswidrig 7.). Die Anstaltsleiter müssen vielmehr in jedem Einzelfall abwägen, ob von einem infizierten Gefangenen ein verantwortungsvolles Verhalten erwartet werden kann 8.). Wenn die Anstaltsärzte den Eindruck haben, daß es zur Beseitigung der Ansteckungsgefahr genügt, einem verantwortungsbewußten Gefangenen Kondome oder Desinfektionsmittel auszuhändigen, dann müssen sie das tun und dürfen nicht stattdessen ihre ärztliche Schweigepflicht verletzen 9.). Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Anstaltsärzte gemäß § 56 Abs. 1 StVollzG i. V. m. Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften verpflichtet sind, Gefahren für die gesundheitlichen Verhältnisse in den Strafvollzugsanstalten unverzüglich zu melden. Diese Dienstpflicht reicht nicht weiter als ihre Befugnis, ihre Schweigepflicht zu durchbrechen 10.).

8. Zur Schweigepflicht der Anstaltsleiter und der Vollzugsbediensteten

Für die Anstaltsleiter und die Vollzugsbediensteten gilt gemäß § 203 Abs. 2 StGB dasselbe wie für die Anstaltsärzte. Zwar ist nach dieser Vorschrift die Weitergabe von Geheimnissen innerhalb des Behördenbereichs nicht rechtswidrig. Diese Ausnahmeregelung muß aber bis zur Anpassung des Strafvollzugsgesetzes an das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts 11.) einschränkend ausgelegt werden 12.). Aus dem durch dieses Urteil anerkannten Grundrecht der infizierten Gefangenen auf informelle Selbstbestimmung folgt, daß die Anstaltsleiter andere Bedienstete und Betreuungspersonen über die Infektion nur unterrichten dürfen, wenn dies zum Schutz der gesunden Gefangenen und der Bediensteten unerläßlich ist. Deshalb kommen entsprechende Hinweise und Warnungen allenfalls dann in Betracht, wenn infizierte Gefangene haltlos oder wenn von ihnen Gewalttätigkeiten zu befürchten sind. Die Tatsache der Infizierung darf also keinesfalls ausnahmslos in den Personalakten, auf den Transportscheinen und auf den polizeilichen Begleitpapieren vermerkt werden, wie das viele Justizverwaltungen angeordnet haben 13.).

9. Zur Benachteiligung von infizierten Gefangenen

Noch bedenklicher ist es, wenn der Arbeitseinsatz von infizierten Gefangenen außerhalb der Anstalt oder Vollzugslockerungen und Urlaub davon abhängig gemacht werden, daß diese in die Unterrichtung ihrer Arbeitgeber und Intimpartner einwilligen. Da HIV-Antikörper-Positive im üb-

lichen sozialen Umgang nicht ansteckend sind, gibt es keine Arbeit, die sie nicht ausüben können. Es besteht deshalb keinerlei Notwendigkeit, ihre Arbeitgeber auf die Infektion hinzuweisen 14.). Es ist auch nicht Sache der Justizverwaltungen, sondern ausschließlich Sache der infizierten Gefangenen darüber zu entscheiden, ob sie ihre Intimpartner von der Infektion unterrichten oder ob sie durch "safer sex" dafür sorgen wollen, daß sich das erhöhte Risiko nicht auswirkt 15.). Die Vollzugsbehörden haben zudem gegenüber privaten Außenstehenden keinerlei Schutzpflichten 16.). Sie sind deshalb allenfalls aus dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstandes zur Warnung der Intimpartner befugt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sich infizierte Gefangene gegenüber ihren Intimpartnern verantwortungslos verhalten und wenn auch nachdrückliche Vorhaltungen nichts fruchten. Es ist schließlich unsinnig, daß die Justizverwaltungen auf, wie sie selbst einräumen, "unbegründete Befürchtungen" mit dem Ausschluss der infizierten Gefangenen vom Verpflegungs-, Sanitär- und Werkstattbereich reagieren. Dadurch werden diese Befürchtungen nur bestätigt und bestärkt. Unbegründete Befürchtungen darf man nicht einfach hinnehmen, sondern muß ihnen durch sachgerechte Aufklärung entgegenwirken.

10. Zu den Auswirkungen einer Aids-Infektion oder -Erkrankung auf die Vollzugstauglichkeit und die Entscheidungen über eine vorzeitige Entlassung

Bei der Beurteilung der Vollzugstauglichkeit von Gefangenen, die mit Aids infiziert oder bereits an Aids erkrankt sind, stellen die Vollzugsbehörden grundsätzlich nur darauf ab, ob die Infektions- und Krankheitserscheinungen im Vollzug ausreichend behandelt werden können. Das genügt nicht. Wie schon dargelegt, spricht vieles dafür, daß Depressionen und psychosomatische Störungen den Infektions- und Krankheitsverlauf ungünstig beeinflussen können. Solche Störungen werden aber regelmäßig durch die Haft erheblich verstärkt. Deshalb reicht es nicht aus, bei der Prüfung der Vollzugstauglichkeit eines infizierten oder erkrankten Gefangenen nur auf die ausreichenden Behandlungsmöglichkeiten im Vollzug hinzuweisen. Es muß immer auch die psychische Verfassung des Gefangenen geprüft und in die Entscheidung mit einbezogen werden. Im übrigen hat der Bundesgerichtshof mit Recht darauf hingewiesen, daß eine Freiheitsstrafe Gefangene besonders hart treffen kann, die unter einer schweren Erkrankung 17.) wie Aids

18.) leiden und deshalb nur noch eine geringe Lebenserwartung haben. Das muß nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs schon bei der Strafzumessung mitberücksichtigt werden und rechtfertigt es unter Umständen, zum Ausgleich der Schuld auch eine geringere als sonst schuldangemessene Strafe zu verhängen. Es ist selbstverständlich, daß das in gleicher Weise für eine Entscheidung über eine bedingte Entlassung von infizierten oder erkrankten Gefangenen gilt.

Anmerkungen

- 1) Erlaß des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 3. April 1987 - 4551 - VII a - 1725/87 rö -
- 2) Erlaß des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. März 1987 - 4551 IV B. 23
- 3) Die entsprechenden Erlasse sind abgedruckt in der Loseblattsammlung "Aids aktuell" von Goebel-Gauweiler. Die Erlasse von Baden-Württemberg, Berlin, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein waren mir nicht zugänglich.
- 4) LG Bonn mit zustimmender Anmerkung von Eberbach, NStZ 1987, 140; Schlund, AIFO 1987, 401, 406
- 5) A. A. Eberbach, NStZ 1987, 142/143
- 6) Arloth, MedR 1986, 295, 296/297; Bruns, MDR 1987, 353, 357; Dargel ZfStrVo 1987, 156; Eberbach NStZ 1987, 141, 142, und AIFO 1987, 281, 290; Schlund, AIFO 1987, 401, 406
- 7) A. A. Arloth, MedR 1986, 295, 299; Eberbach, AIFO 1987, 281, 290; Schlund, AIFO 1987, 401, 406
- 8) So die schon erwähnten Erlasse von Bremen, Hessen und Niedersachsen
- 9) Bruns, MDR 1987, 353, 357
- 10) Allgemeine Meinung
- 11) BVerfGE 65, 1. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muß die Anpassung innerhalb der laufenden Legislaturperiode erfolgen.
- 12) Dargel, ZfStrVo 1987, 156, 159/160; Eberbach, AIFO 1987, 281, 290
- 13) A. A. Schlund, AIFO 1987, 401, 406/407
- 14) Gegen diese Praxis auch Dargel, ZfStrVo 1987, 156, 161
- 15) Vgl. Bruns, NJW 1987, 693, 694; Herzberg, NJW 1987, 1461, 1463
- 16) Dargel, ZfStrVo 1987, 156, 161
- 17) BGH, StV 1987, 101
- 18) BGH, StV 1987, 345, 346

IN VERGESSENHEIT GERATENE MITMENSCHEN

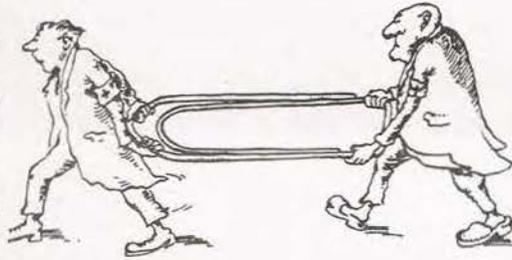
Psychiatrische Landeskrankenhäuser in der Bundesrepublik Deutschland erscheinen von Zeit zu Zeit in den Schlagzeilen der Tagespresse. Aber ebenso schnell verschwinden sie wieder und man geht zur Tagesordnung über. Nach Skandalen erfolgen große Untersuchungsausschüsse, am Ende kommt jedoch nichts zu Gunsten dieser Menschen heraus. Indessen vegetieren diese Insassen solcher Häuser nicht selten auf der untersten Stufe des menschlichen Lebens dahin, sie bleiben die "ungeliebten Kinder der Nation".

Durch ein Engagement der Politiker für diese Menschen, - das wissen sie - können sie ebensowenig Wählerstimmen gewinnen, wie beim Strafvollzug. Die übrige Gesellschaft nimmt leider sehr wenig Anteil am Schicksal dieser Menschen. Die wenigen Mitstreiter für diese Mitmenschen sind so verschwindend klein. Diese Tatsache mag es ermöglichen, daß eben in solchen "Krankenhäusern" nicht selten Sachen passieren, von denen kaum jemand etwas erfährt. Auch das darf offen gesagt werden, Insassen von psychiatrischen Landeskrankenhäusern haben in aller Regel weit weniger Rechte, als Insassen von Vollzugsanstalten.

Wer z. B. durch ein Gericht in einem psychiatrischen Landeskrankenhaus untergebracht wird, ist nicht selten auf Gedeih und Verderb den Stellungnahmen der dortigen Ärzte ausgeliefert. Diesbezüglich verfügt der Patientenanwalt Jürgen Schifferer, Mannheim, über eine reiche Erfahrung. Sein unerschrockenes Engagement für die wehrlosen Insassen des psychiatrischen Landeskrankenhauses Wiesloch - Zwangsbehandlung - legte offen, wozu manche Ärzte fähig sind. Der seinerzeitige Leiter, Dr. Bechthold, ging sogar soweit - er hatte die Fäden in der Hand -, sogar Zweifel an der "Zurechnungsfähigkeit des RA Jürgen Schifferer" aufkommen zu lassen. Nur einer breiten Solidarität mit den Menschen in jenem PLK und mit dem Patientenanwalt - woran auch der Verein "WEISSE ROSE e. V." sehr maßgeblich beteiligt war - war es zu verdanken, daß der Patientenanwalt nicht "mundtot" gemacht wurde und nach hartem Kampf der Leiter, Dr. Bechthold, seinen Hut nehmen mußte.

Das PLK Wiesloch hat durch den neuen Leiter, Dr. med. Baljer, eine

"weit menschlichere Fassade" bekommen. Der neue ärztliche Direktor tritt zumindest ein, daß Untergebracht, bei denen die Unterbringung nicht mehr im Verhältnis steht und durch eine weitere Unterbringung die Gefahr des Hospitalismus besteht, probeweise entlassen werden sollen. Die zuständige Strafvollstreckungskammer Heidelberg jedoch tut sich sehr schwer mit dieser Gangart. Der nachstehende Fall - für den ich mich engagiere - zeigt in aller Deutlichkeit auf, wie wirklich aufrichtige Bemühungen des Leiters Dr. Baljer des PLK Wiesloch von der Strafvollstreckungskammer Heidelberg zunichte gemacht werden.



H.- P. P. wurde am 20. Juni 1979 durch das Landgericht Ulm wegen neun Vergehen des Diebstahls zur Unterbringung in einem PLK verurteilt. Der Verfasser dieses Artikels kennt sein Urteil vollinhaltlich, sowie sein ganzes bisheriges Leben. War es überhaupt ein Leben? Seine Straftaten bewegten sich auf der "untersten Stufe der Kriminalität" - also ALLTAGSKRIMINALITÄT. Mit diesen von ihm begangenen Straftaten kann er zu keiner Zeit "eine GEFAHR für die GESELLSCHAFT" darstellen. Schon daher erscheint mir (dies ist auch Gegenstand einer Petition) die Beachtung des VERHÄLTNISSÄSSIGKEITSGRUNDSATZES erheblich fragwürdig. Jene Straftaten, welche zur Aburteilung im Jahre 1979 standen, stehen in keinem echten Verhältnis zu der Verwahrdauer des Herrn Hans - Peter P.. Sie stehen zur Unterbringungszeit, Gesamtschaden und angewandter krimineller Energie - in **keiner Relation!**

Leider - aber auch das muß ich aussprechen - vermochten die letzten Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer Heidelberg nicht zu überzeugen. Sie wirkten klischeehaft! Die Richter vergaßen zu berücksichtigen, daß ihre Entscheidung ein mensch-

liches Schicksal berührte. Wer einen "schwachen Menschen" wieder aufrichtig in die Gesellschaft zurückführen möchte, darf sich nicht in juristische Floskeln verlieren, sondern muß "echte Hilfestellungen" anbieten.

Was mich am meisten befremdete ist der Umstand, daß die Richter der Strafvollstreckungskammer sich in keiner Weise mit dem eindeutigen und wohldurchdachten Gutachten des ärztlichen Direktors Dr. Baljer, Wiesloch, auseinandergesetzt und sich diesem nicht einmal im Ansatz angeschlossen hatte. Wer sonst anders könnte besser zuverlässig eine Prognose erstellen, als der behandelnde Arzt? Herr Dr. Baljer führte aus, daß eine "weitere Unterbringung eine Hospitalisierung manifestiert, diesem ginge es entgegenzuwirken, durch eine sinnvolle Wiedereingliederung". Die Strafvollstreckungskammer schloß sich dem Gutachten nicht an, sondern entschied sich für die Fortdauer der Unterbringung für ein weiteres Jahr. Inzwischen befindet sich Hans-Peter P. das achte Jahr in dieser die Persönlichkeit vernichtenden Unterbringung.

Bedenklich ist diese Praxis schon deshalb, weil dadurch weitergehender Schaden, wie vom medizinischen Sachverständigen aufgezeigt, - von Juristen, die wohl schlecht über die erforderliche "Fachkunde" verfügen, billigend in Kauf genommen wird. Dies von einer Berufsgruppe, welche geradezu allergisch dagegen ist, wenn Mediziner sich mit juristischer Argumentation auf "ihr Parkett" begeben wollen. Wenn eine Unterbringung in einem psychiatrischen Landeskrankenhaus überhaupt einen Sinn haben soll, dann - nach meinem Rechtsverständnis - solange, wie dies von den dafür zuständigen und behandelnden Ärzten "für sinnvoll" gehalten wird. Die Psychiatrie darf von der Justiz nicht dafür mißbraucht werden, daß "unbequeme oder unliebsame Kinder der Gesellschaft aus dem Verkehr gezogen werden und bleiben".

Der von ihm insgesamt angerichtete Schaden liegt bei ca. 4000 DM - dafür nun bald acht Jahre Unterbringung. Dies steht in keinem Verhältnis und ist nicht mehr - bei einem solchen Gutachten des Dr. Baljer - zu fertigen.

Leser, welche sich mir für die Entlassung dieses Menschen, Hans-Peter P. anschließen, bzw. sich einsetzen wollen, mögen dies an: Herrn Klaus-Dieter Käser, Strafvollzugsbeauftragter DER GRÜNEN, Günterstalstr. 33, 78 Freiburg tun. Für eine breite SOLIDARITÄT - auch mit anderen Menschen in den psychiatrischen Landeskrankenhäusern - wäre ich Ihnen dankbar.

Horst Kreuz



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

An die "Lichtblick"-Redaktion

Betr.: Kritik an einem von Feraru in seiner Eigenschaft als freier Mitarbeiter der "zitty" veröffentlichten Artikel über den Knast.

Es kann nicht gut sein, wenn sich das Knastbild der Öffentlichkeit nach so klischeehaften und weinerlichen Vorträgen feraruschen Strickmusters bildet, wie sie von unserem, einigen sicher noch bekannten ehemaligen Mitgefangenen Feraru in einem Artikel des Zitty-Heftes Nr. 15/87 zur Veröffentlichung gelangen.

Obwohl F. in seinen inzwischen immerhin fast 14 Knastjahren eigentlich genügend Zeit hatte, sich im Nachdenken zu üben und an seinen schriftlichen Ausdrucksmitteln zu arbeiten, ist er nicht über das Niveau eines Gefangenenzeitungsschreibers hinausgekommen. Womit ich nichts gegen die Leute gesagt haben will, die unseren "Lichtblick" herausgeben. Sind sie sich doch bewußt, Amateure zu sein, geben aber ihr bestes und sind wenigstens ehrliche Amateure, die sich ihren Realitätssinn bewahrt haben und nicht den Anspruch eines professionellen Schreibers, wie F., erheben.

Vielleicht knabbert F. ja auch an dem Kuchen der sogenannten künstlerischen Freiheit (wenn schon keine Freiheit, dann wenigstens künstlerische), wenn er mit seinen weinerlichen, verzerrten, gängige Vorurteile nährenden Darstellungen des Strafvollzuges hausieren geht.

Auch ich bin kein Knastfan und halte den Strafvollzug in seiner heutigen Form für pervers, gesellschaftlich schädlich, unsinnig und uneffizient, da er die Menschen noch labiler und lebensunfähiger macht, als sie bereits vor ihrer Inhaftierung schon waren. Die tatsächliche Situation in den Knästen ist jedoch übel genug und braucht nicht in "künstlerischer" Überhöhung verzerrt zu werden, um denkfähigen Menschen die Absurdität des im Strafvollzugsgesetz erklärten Vollzugszieles (nämlich: "... fähig zu werden, ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung zu führen") erkennen zu lassen.

Sich einem Gefängniswärter intellektuell überlegen zu wöhnen, ist ja schon eine beachtliche Leistung, ihn mit einem überlegenen Lächeln zu strafen, zeugt von erstaunlicher Widerstandskraft und ergänzt sich mit pseudophilosophischen Aussagen wie: "Welchen Sinn kann mir der Knast noch geben? Knast als Verneinung meines Lebens! Widerstand gegen diese Verneinung? Das auch nicht. Es gibt keinen Sinn." Ja, dunkel bleibt auch mir der Worte Sinn. Aber, warum eigentlich nicht Widerstand gegen diese Verneinung des Lebens, die der Knast verübt?

Dann das knastliterarisch überstrapazierte berühmte Guckloch in der Zellentür mit dem gierigen Auge des Wärters (Betreuers, hahaha). Außer in der JVA Moabit gibt es hier seit mindestens 15 Jahren keine offenen "Spione" mehr. Wozu diese Falschdarstellungen? Ist doch billige

Effekthascherei. Auch ohne das "gierige" Auge am Spion ist das Ab- und Eingeschlossensein eine absurde Quälerei, mittelalterlich.

F. hat offenbar nur hoffende, wisch- oder putzlappenschwingende Gefangene wahrgenommen, die alle nicht in ihrem Beruf arbeiten dürfen. Was ist denn mit den hunderten von Gefangenen, die als Schneider, Maurer, Schlosser, Bäcker, Drucker, Setzer, Gärtner, Maler, Tischler und vieles mehr in ihrem Beruf als Facharbeiter oder Hilfskräfte tätig sind?! Hier muß nur erwähnt werden, daß wegen des Sklavenlohnes, die "Arbeit" hier von Gefangenen, die noch bei Sinnen sind, lediglich als Beschäftigungstherapie aufgefaßt werden kann. (Außer von Idealisten, Prämiengeiern oder motorisch Gestörten.)

Und was soll denn dieser zwar publicityträchtige aber hirnlose Ruf nach Alkohol, Bargeld oder der Erlaubnis zum Geschäftemachen? Es gibt doch wahrlich schon genug Krämer und Kleinkapitalisten hier, die sich auf Kosten anderer bereichern. Genug davon. Ferarusches Lamentieren und Mitleidheischen und der Ruf nach humanerem oder liberalerem Strafvollzug bringt nichts, und er trifft vor allem nicht den Kern der Sache.

Da Strafvollzug niemals human sein kann, wird er auch nicht humaner gemacht werden können. Den Knast kann man nicht verbessern, man kann ihn nur abschaffen.

Vielleicht eines fernen Tages ...

Michael Weidlich
JVA Berlin-Tegel, TA III

Sehr geehrte Redaktion!

Als frühpensionierter Justizbeamter bitte ich Sie, mir den Lichtblick einmal probeweise zuzuschicken. Und zwar deshalb, weil auch meine Frau daran interessiert ist. Ich habe ihr viel von Ihrer Zeitung erzählt, und sie ist neugierig geworden. Meine Frau möchte gerne die zwei Seiten der Justiz kennenlernen. Sie müssen auch wissen, daß ich jetzt das dritte Mal verheiratet bin und dies die erste Frau ist, die sich für meinen Beruf und die Insassen interessiert.

Mit den beiden anderen Frauen hatte ich in dieser Beziehung Probleme. Ich wäre damals bestimmt nicht geschieden worden, wenn meine beiden anderen Frauen Verständnis für meinen Beruf gehabt hätten. Übrigens ist die Scheidungsquote bei den Justizbeamten sehr hoch.

Auf baldige Antwort wartend, Ihr
(Name ist der Redaktion bekannt)

An die Redaktionsgemeinschaft
"Lichtblick"

Licht habe durch Zufall einen Lichtblick vom Oktober 86 in die Hände bekommen. Ich kann nur sagen, gut gelungen, da es so etwas hier in der JVA Vechta nicht gibt. Hier sitzt man mit seinen Problemen und Beschwerden auf dem Trockenen.

Ich finde es gut von Euch, daß Ihr Euch für die Probleme, die in so manchen Knästen ablaufen, einsetzt und vernünftige Ratschläge gibt. Vor allem spricht Ihr Themen an, worüber so mancher nicht sprechen mag - echt Klasse.

Bei mir selbst sieht es zur Zeit auch nicht rosig aus (leider). Ich werde zwar am 29.9.87 entlassen, soll aber Führungsaufsicht bekommen. Ich habe dann mittlerweile viereinhalb Jahre Jugendstrafe rum. Davon bin ich zweieinhalb Jahre aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen worden, und weil ich partout Festabgang machen wollte, will man mir Führungsaufsicht geben. Ob das geht oder nicht, weiß ich nicht, ich meine, weil es Jugendstrafe ist. So! Das war erstmal etwas über mein Persönliches, nun zum Schotenleben hier drin in Vechta. Vor zwei oder drei Wochen ist mir ein Ding passiert!

Ich wollte in Privatklamotten zum Arzt, der hier in der Anstalt ist. Na ja, schön und gut, durfte ich ja auch, aber als ich einen Tag später mit tierischen Zahnschmerzen zum Zahnarzt wollte (in Privatklamotten), der ja auch in der Anstalt ist, sagte derselbe Beamte, daß das nicht erlaubt sei. Als ich da zu den anderen Gefangenen ging, die auch zum Zahnarzt wollten, holten mich sechs Beamte dort weg. Als ich auf meine Zelle wollte, packten sie mich und steckten mich auf die Sicherheitszelle, wo nur eine verpechte Matratze drin ist und ein total versülltes WC. Aber bevor ich da rein sollte, mußte ich mich ganz ausziehen und Knastklamotten (Unterwäsche und Arbeitshose - mehr nicht) anziehen. Nach ca. vier bis fünf Stunden holte man mich da wieder raus zur Anhörung.

Ich habe vergessen zu sagen, daß ich einen Bediensteten um ein Zahnschmerzmittel bat, welches der Sani mit der Begründung ablehnte, "der hätte ja zum Zahnarzt gehen können."

Na ja, bei der Anhörung hieß es da, daß ich den Bediensteten, der meine Zelle aufschloß, zur Seite stieß, was ich jedoch nicht tat. Dafür gibt es sogar Zeugen. Auf deutsch, ich konnte nichts machen. Also schrieb ich eine Beschwerde an die Anstaltsvertretung und diese hat die Verfügung gegeben, daß ich drei Wochen Einschluß dafür bekomme.

Als ich da die Äußerung losließ, daß ich gegen den Sani eine Anzeige machen werde, wegen unterlassener Hilfeleistung, winkte der Sicherheitsinspektor nur ab. Also wußte ich gleich, daß eine Anzeige nie schriftlich den Knast verläßt. Also kann ich dies erst nach der Entlassung machen. Aber da kann man doch mal sehen, für was für Lappalien man auf die Sicherheitszelle gesteckt wird, und für denen ihre Action bekomme ich noch drei Wochen Einschluß. So geht es in der JVA Vechta ab.

Bis bald und macht so weiter und laßt Euch auf keinen Fall unterkriegen.

Mit freundlichem Gruß an Euch alle
Andreas Thienel
Vechta

Ihr Bericht in 'der lichtblick' Juli-Ausgabe, S. 6 ff.

Sehr geehrter Herr Gähner,

in Ihrem o. g. Artikel stellen Sie fest, daß "auch" die Berliner AIDS-Hilfe nichts dagegen unternommen habe, daß HIV-infizierte Gefangene mit ihrer Angst alleine bleiben.

Dies stimmt nicht.

Seit September 1986 arbeitet eine Kollegin der Berliner AIDS-Hilfe in den Berliner Vollzugsanstalten und betreut dort regelmäßig ca. zwanzig Betroffene. Die Entscheidung, diese Betreuung im Stillen zu leisten, ist hinsichtlich der Stigmatisierung HIV-Infizierter innerhalb der Vollzugsanstalten wie auch außerhalb nach wie vor notwendig und richtig. Wir werden auch in Zukunft daran festhalten. Daß dabei der Eindruck entstehen könnte, die Berliner AIDS-Hilfe sei in den VAs nicht präsent, ist zwar bedauerlich, letztlich aber das geringere Übel, wenn dabei Anonymität und Diskretion gewährleistet sind.

Ein anderes Problem liegt auf der Hand:

Wenn allein in Tegel nach Ihren Schätzungen zweihundert Gefangene infiziert sind, ist ein Mitarbeiter bei der AIDS-Hilfe nur ein Tropfen auf dem heißen Stein. Daran ändert sich auch nichts, seitdem es einen zweiten Mitarbeiter gibt, der in den Männerhaftanstalten Gesprächsangebote machen wird. Zudem ist noch zu berücksichtigen, daß diese beiden Mitarbeiter nicht nur Informationsveranstaltungen für Gefangene, sondern auch für Vollzugsbedienstete anbieten, da es auch hier noch viel Unkenntnis und Befürchtungen gibt.

Kleine Erfolgserlebnisse, z. B., daß die AIDS-Hilfe bei Gefangenen-

besuchen Kondome abgeben darf, zeigen, daß sich, wenn auch langsam, etwas bewegt.

Trotz unserer eingeschränkten Möglichkeiten gilt grundsätzlich:

Jeder Gefangene, der zum Thema AIDS/HIV-Infektion ein Gespräch wünscht, kann sich an uns wenden:

Berliner AIDS-Hilfe e. V.
Meinekestraße 12
1000 Berlin 15

Büro: 10 bis 18 Uhr 8 83 30 17

Telefonische Beratung Tag und Nacht:
8 82 30 17.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. W. Schichterich

Betr.: Juliausgabe des Lichtblicks,
Artikel: Psychiatrie - Schlimmer als Knast

Sehr geehrte Redaktion!

Ich erlaube mir, obengenannten Artikel der Verfasser Herrn Fleischer und Herrn Miehle zu kritisieren. Dabei kann ich auf Vorgänge in der Psychiatrie Berlin selbstverständlich keinen Bezug nehmen, sondern nur zum Grundsatz des § 63 StGB.

Ich selbst bin nach § 63 StGB in der Klinik für gerichtliche Psychiatrie, Haina-Kloster (Hessen, Kreis Waldeck-Frankenberg), seit 28.10.1985 untergebracht. Der Unterbringung nach § 63 StGB war eine vorläufige Unterbringung nach § 126 a StPO seit 10.1.1985 vorausgegangen. Ich befinde mich im offenen Vollzug, in der Außenstelle Gießen. Man kann mir sicherlich, was den § 63 StGB angeht, ein Mitspracherecht einräumen.

Jedes Bundesland verfügt bezüglich des § 63 über ein Maßregelvollzugsgesetz. Obwohl jedes Bundesland seine eigenen Vollzugsgesetze hat, sind sie doch im Grunde gleich. Die Ausführungsbestimmungen sind weder un menschlich noch unausführbar.

Wenn nun die Verfasser des Berichts schreiben, man bekäme Sperren bei Alkohol- und Medikamentenmißbrauch, dann stelle ich mir die Frage, ob die Verantwortlichen für Verstöße "Orden" verleihen sollen. Allen Unterbrachten ist bekannt, daß es für Verstöße Strafen gibt.

Wenn also jemand der Meinung ist, er müßte ein Bier trinken, dann muß derjenige auch über die Konsequenzen klar sein. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß wir alle nicht wegen Kavaliersdelikten - mehr oder minder - sitzen.

Natürlich ist der § 63 nicht das Gelbe vom Ei. Letztendlich haben wir aber noch weniger Rechte als Strafgefangene. Auch wenn es schwerfällt, man muß dies in seiner Verhaltensweise mit berücksichtigen und in 80 % der Streitfälle mit Therapeuten, Pflegern und Ärzten nachgeben. Eine Therapie - und da muß ich den Herren Fleischer und Miehle recht geben - findet eigentlich nicht statt.

Zusammenfassend ergibt sich folgender Nenner: So schnell als möglich zusehen, daß man entlassen wird!

Mit freundlichem Gruß

Peter Gehrsitz
Gießen

Wie man das Vollzugsziel schnell erreicht!

Da gibt es einige Zeitgenossen, welche das Vollzugsziel auf ihre ureigene Art ganz schnell erreichen. Wenn man von 15 Jahren schon nach fünf Jahren in Lockerung kommt, muß man sich schon einer Masche bedienen. Geschieht dies noch auf dem Rücken eines Mitgefangenen, so erscheint mir dies recht geschmacklos.

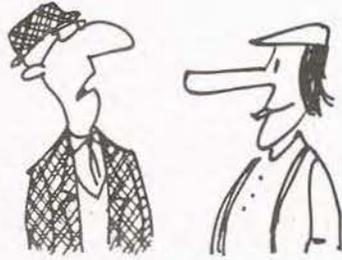
Zunächst wurde die Wohnzelle mit Kruzifixe ausgestattet, denn die tiefchristliche Einstellung mußte ja nach außen sichtbar gemacht werden. Die Distanzierung von seinen Mitgefangenen war nun sichtbar, indem er sich als Moral- und Sittenwächter aufspielte. Wer noch das berühmte Doppelgesicht sprich "Janus" besitzt, kann seine Qualitäten bei der gleichnamigen Gefangenenzeitschrift voll ausspielen, um dadurch einen wesentlichen Schritt zur Erreichung des Vollzugszieles näher zu kommen.

Vor allen Dingen muß man charakterlich die Fähigkeiten besitzen, Restriktionen der Ministerialbürokratie gut zu verkaufen. Hilfreich in solchen Fällen ist eine blühende Phantasie, worüber sich der von mir Gemeinte sicherlich nicht beklagen kann. Die Hauptsache, man wirkt als Gefangener daran mit, den Verwahrvollzug in der Öffentlichkeit als Behandlungsvollzug zu verkaufen. Die Vollzugsjustiz, aber auch die Ministerialbürokratie honoriert solchen Eifer!

Schon zu allen Zeiten gehörten solche Leute zur privilegierten Gruppe des Strafvollzugs. Es ist also insoweit nicht neu, daß derartige Zeitgenossen das Vollzugsziel immer ganz schnell erreichen. Insoweit ist der heutige Strafvollzug eine Hochschule für Charakterbildung. Schon Darwin sagte: "Der Geeignete überlebe, - warum nicht auch solche Leute?"

Wie heißt es in jenem Witz, in welchem sich die Ziege bei einer

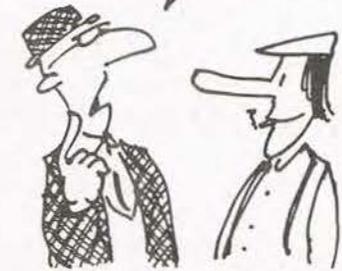
*Dieses permanente
Gemeckere von Links
ist doch widerlich!*



*Noch nie war unsere
Demokratie so intakt
wie gerade jetzt!*



*Jeder einzelne Bürger
hat es in der Hand,
unmittelbaren Einfluß
auf die Politik und
die Politiker auszuüben!*



*Vorausgesetzt, er
hat genügend Geld.*



Schnecke beklagte, daß sie nicht begnadigt wird?: "Du mußt nicht meckern, Du mußt kriechen!"

Horst Kreuz
Freiburg

Liebe Lichtblickgemeinschaft!

Ich möchte, daß mein Schreiben im nächsten Lichtblick in vollem Umfang und auch ausgeschriebenem Namen veröffentlicht wird. Und zwar richtet sich dieser Brief gegen Michael Gähner, den Lichtblickredakteur. Meine Meinung ist, daß Du den Lichtblick nur für Deine Vorteile nutzt, aber auch für Dich selbst und um Intrigen zu verbreiten benutzt.

Schlage doch mal bitte die Ausgabe Juli 87 auf Seite 28 auf. Einkauf in Tegel oder wie werde ich Millionär!

Da ich weiß, daß Du nur Filterkaffee trinkst, aber der überwiegende Teil Nescafé, ist doch hier nur für eine bestimmte Gruppe von Gefangenen gedacht. Wenn es nur so wäre, lediglich an Dich hast Du gedacht und Deinen Frust abgelassen. Tust aber so, wer weiß was für uns zu tun, aber auch nur für bestimmte Gefangene.

Wie schmutzig und schmierig.

Außerdem bist Du meiner Meinung nach der größte Intrigant, den es je im Lichtblick gegeben haben wird.

Ich bitte Dich, als Lichtblickredakteur zurückzutreten.

Mit der gebührenden Achtung

Thomas Rung
JVA Berlin-Tegel, TA I

Hallo Lichtblicker,

wollte Euch nur schnell mitteilen, daß Ihr die Sendung des Lichtblicks an mich einstellen könnt, da ich morgen hier endlich rausgeworfen werde.

Möchte mich an dieser Stelle auch nochmal bei Euch bedanken, daß Ihr mir Euren Lichtblick so lange rübergelassen habt. Thanks a lot.

In diesem Sinne und in der Hoffnung, daß Ihr noch recht lange weitermachen könnt.

Mit geballtem metal power durch die Mauer grüßt Euch und alle Kollegen

Freak brother Joe Kistner
Weiden

Hungerstreik in Lauerhof!

Da ist einer, der drei Jahre "abzusitzen" hat. Er wollte nach vielen Jahren Haft rein, absitzen und die Zeit nutzen. Er wollte nicht einfach die Zeit rumkriegen, er wollte rein und sein Ziel verfolgen. Er wollte dies offen und klar zutage legen. Er wollte an seinem Vollzugsplan mitwirken, weil er geplant die Sache hinter sich bringen und die Zeit ausfüllen wollte.

Aber das war nichts. Er kam nicht zu Wort. Man hörte sich gar nichts von ihm an. Der Vollzugsplan wurde "eröffnet" (vorgelesen) und fertig. Da stand dann: "Vorbefragt und nicht tauglich für irgendwas".

Meine Einsprüche - bis zur Strafvollstreckungskammer - waren erfolglos. Es gab keinen gangbaren Weg. Ich arbeitete tagein tagaus. Hatte einen guten Job als Hofarbeiter in eigener Regie und machte es zu allseitiger Zufriedenheit. Aber Aussicht auf den ersten Urlaub gab es nicht. Meine Scheidung lief an und durch. Mein Vater verstarb, und ich stand wo ich stand. Festgehalten von Lügen.

Ganz plötzlich, nach genau zwei Jahren, wurde ich ins Außenkommando versetzt. Ich bekam Urlaub. Wurde mit dem Status eines Freigängers beehrt und strampelte auf der Stelle. Denn die Arbeitssuche wird im allgemeinen so schwer als möglich gestaltet. Urlaub, Ausgänge und Fahrgeld für die Arbeitssuche mußte vom Hausgeld aufgebracht werden. Verdiane mal Geld, wenn du zwei Tage die Woche nicht arbeitest und das Geld ausgeben mußt. Oder wenn du nicht zur Arbeit kannst, weil dein Fuß operiert wurde. Dann stell dich mal bei einer Firma vor und bitte um einen Stempel, eine Uhrzeit und Unterschrift auf einem Zettel, auf dem jeder nachlesen kann, woher du kommst und welch labiler Idiot du bist, der stündlich kontrolliert werden muß.

Mich mochte man in dem "Freigängerhaus" besonders gern. Ich mußte am Morgen, bevor ich das Haus verließ, schon schriftlich belegen, wo ich mich in welcher Reihenfolge vorstellen wollte.

Mich mochte man "gern", weil mal ein "Unbekannter" dort angerufen und mitgeteilt hat, ich hätte mich im Urlaub geprügelt. Urlaubssperre und gestrichene Ausgänge waren der Erfolg, bis die Sache "abgeklärt" war

Dann stehst du da mit deinen Plänen und Absichten. Alles im Eimer, und du weißt nicht warum und wieso.

Und eines Tages passierte es dann. Nach einer Bedrohung wurde ich von zwei Leuten angegriffen. Ich wehrte mich. Die Polizei kam. Man stellte Strafantrag. Am nächsten Tag aber

klärte sich alles als Mißverständnis auf, und die Leute wollten den Strafantrag zurückziehen. Für mich war das also erledigt. Nur irgendwas lief schief. Die Ermittlung lief mir bis in die Anstalt nach. Einen Monat später wurde ich "vorläufig" abgelöst, obwohl ich die Sache als Notwehr hinstellte. Die beiden "Gegner" zeigten sich nicht zur Aussage bei der Polizei.

Die Anstalt löste mich endgültig ab, "weil ich eine Straftat begangen hätte". Ich protestierte, wurde mit Gewaltandrohung sogar auf einen Saal verlegt und kündigte Hungerstreik an.

Ich bat den Anstaltsbeirat um Vermittlung. Er kam, wollte wiederkommen und kam nicht wieder. Ich schrieb den Petitionsausschuß des Landtages an. Bekam eine Eingangsbestätigung und mehr nicht, obwohl ich derzeit bestimmt schon drei Wochen streikte. Ich schrieb an das Justizministerium über diesen meiner Meinung nach Rechtsbruch der Anstaltsleitung, bekam eine Eingangsbestätigung und warte.

Am 20.7. wurden die Ermittlungen gegen mich eingestellt. Wegen mangelndem Interesse der Öffentlichkeit. Ich stellte Urlaubsantrag zum 14.8., der mir heute abgelehnt wurde, weil die Anstalt jetzt drei Wochen nach der Einstellung erst die Ermittlungsakte beantragen will. Sie suchen wohl nach weiteren Gründen, denn ich habe mir in diesen fast drei Jahren noch immer nichts zu schulden kommen lassen, was man gegen mich verwenden könnte. Jetzt habe ich mit meinen 42 Jahren die Schnauze voll. Ich will nicht mehr, gar nichts mehr, wenn ich mein Recht nicht bekomme!

Und da fährt der Blüm extra nach Südamerika, um von Todeskandidaten und Folter in Haft berichten zu können. ("Mal ehrlich, Norbert, Du suchtest doch nur nach einem Alibi für Deine Urlaubskosten, oder?") Folter gibt es nach meiner Meinung auch in Lauerhof. Oder wie würde er sich bei einem Hungerstreik fühlen, auf einem Gemeinschaftssaal mit fünf Kollegen? Nach fünf Wochen Hunger tut jeder Essensgeruch von der Nase bis in den Magen weh. Und allein für einen satten gesunden Menschen ist der Anblick durch die Saalgitter von Lauerhof auf die offene Therapieabteilung mit Männlein, Weiblein und Kindern eine Folter.

Körperverletzung kannst Du bestaunen bei denen, die nicht rauchen und den Rauch der anderen einatmen müssen. Und noch mehr Qual bei denen, die mit 30,- DM Taschengeld im Monat auskommen müssen, weil sie nirgendwo gelernt haben, sich einzuteilen, was sie haben. Und keine Arbeit bekommen, obwohl sie sich manchmal ganz sicher in Arbeit flüchten würden, um nicht ständig

unter dieser engen Räumlichkeit leiden zu müssen.

Dieter Stuhr
Lübeck

Lieber Michael und andere!

Mit Deinem Artikel "AIDS im Knast" in Verbindung mit "AIDS im Strafvollzug" wurde mir für meinen nächsten Beitrag das Wasser von der Mühle genommen! Über ein eventuelles Gestöhne unserer Leidensgenossen - wieder was über AIDS - müssen wir uns aus Verantwortungsgefühl hinwegsetzen, denn nachdem AIDS aus dem Getto ausgebrochen ist, betrifft es alle, und nicht wie Anfangs die Risikogruppen!

Klar, daß wir im Grunde genommen von der Außenwelt verkannt werden, wenn wir so oft mit Homos, Fixern, Prostituierten etc. in einem Atemzug genannt werden. Dabei wissen wir, daß der größte Teil der Justizzwangsarbeitssklaven weder Homo noch Fixer ist, oder gar der Prostitution nachgeht.

Aber hier geht es wie bei den Schweizern, weil in diesem kleinen Land die Zahlen gewissenhafter gemeldet werden, heißt es jetzt, die Schweizer hätten prozentual die höchste Anzahl von AIDS-Kranken! Andererseits konnte man in der letzten Zeit in der BRD feststellen, daß man Zahlen verschleierte, nahezu verheimlicht! Doch AIDS-Tote lassen sich nun mal nicht verheimlichen!

Andererseits ist bezeichnend für die Wessis, daß Reporter der "Wiener" sowie "Tempo" als Vertreter der "Bavaria San-Park KG" und eines fiktiven Investmentunternehmens auftraten, mit Bürgermeistern von 15 verschiedenen Gemeinden zwecks Eröffnung eines AIDS-Zentrums verhandelten, dabei retuschierte Pläne der KZs Sachsenhausen und Dachau benützten, mit dem Erfolg: 14 waren "sofort damit einverstanden, ein AIDS-Isolationszentrum in ihrer Gemeinde zu erstellen". Und der 15. sagte erst nach einer gewissen Überredungszeit zu! Sämtliche Bürgermeister gehörten der CDU/CSU-Fraktion sowie der FWG an! ("Wiener"-Ausgabe August 87, S. 3 - 5, "taz" 1.8.87).

Dachte ich bei meinem Artikel in der Dezemberausgabe am Ende an KZs, so war ich erschüttert, jetzt zu erfahren, wie leicht nach etwas über 40 Jahren wieder "AIDS-Isolationslager" sich einrichten ließen! Wie lautete mein Schlußsatz?: ... denn bei uns greift man sehr gerne auf bewährte Dinge zurück!

Ewald Remmler
Stuttgart

Frauen im Hungerstreik

Fünf weibliche Häftlinge wollen unbegrenzt hungerstreiken für bessere Haftbedingungen / Solidarität in der Anstalt

Gesternmittag wurde in der Frauenhaftanstalt Plötzensee zum ersten Mal seit Bestehen des modernsten Betonknast Europas ein Hungerstreik begonnen. Fünf strafgefängene Frauen erklärten einen unbefristeten Hungerstreik, 27 Mitgefängene wollen sich auf drei Tage befristet solidarisieren: Ein Viertel der Plötzensee Haftbelegschaft hat somit den Ausnahmezustand ausgerufen. Grund zur Beruhigung sieht Justizsprecher Kähne nicht: »Hungerstreiks gehören zum Alltag, sie kommen und gehen.«

»Wir sehen keine andere Möglichkeit mehr, uns gegen die hiesige Entmenschlichungsmaschinerie zur Wehr zu setzen«, heißt es in einer Erklärung der fünf Frauen, die als drogenabhängige Gefangene im Haus V unter Sonderhaftbedingungen leben. »Wir wehren uns dagegen, unsere gesamte Kraft immer wieder zu vergeuden auf das Deutlichmachen einer Selbstverständlichkeit: Mensch zu sein.« Mit ihrem Streik wollen die Hungernden der Forderung nach unzensuriertem Briefverkehr und Lesematerial sowie der Abschaffung der Besucher-Trennscheibe bei drogenabhängigen Gefangenen Nachdruck verleihen. Sie wollen, daß die entwürdigenden Urinkontrollen und der »dazu gehörende Seelenexhibitionismus für Vollzugslockerungen wie Ausgang, Ausführung, Freigang und Urlaub« aufhören. Sie wollen frei entscheiden können, »wie und mit wem« sie innerhalb des Knastes zusammenleben: »Aufhebung der Iso- und Ghettohaft«. Für eine Frau, die Anfang August auf die Abschlusstation müde, wird die sofortige Rückverlegung nach Haus V gefordert.

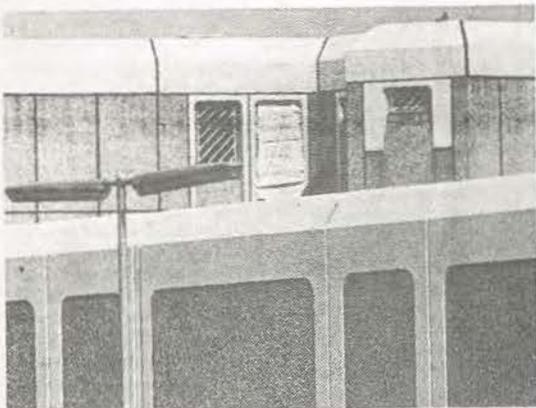
Justizsprecher Kähne erklärte dazu auf Nachfrage, die Forderungen seien »durchweg abwegig« und (Berliner Morgenpost vom 5.8.1987)

SPD verlangt mehr Lohn für Gefangene

Um Strafgefangenen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern, fordert die SPD ein angemessenes Arbeitsentgelt sowie deren Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung.

»unberechtigt«. Alle Sondermaßnahmen hätten ihren Sinn und bestünden nicht zuletzt aus »Fürsorge« für die drogenabhängigen

Gefangenen. »Wer weiß, ob sie das Abendmahl zu sich nehmen oder nicht«, orakelte der Sprecher Stunden vor dem Abendessen. plu



Zwei Laken vor den Scherengittern — bis zur Autobahn weithin sichtbar — kündigten gestern den Beginn des Hungerstreiks in der Frauenhaftanstalt Plötzensee an: »Wir brauchen keine Knäste, neue schon gar nicht« und »Keine Zwangsverlegung, Rückverlegung für Marion«.

Foto: taz

(Die Tageszeitung vom 19.8.1987)

Hungerstreik geht weiter

Schleusen bleiben zu

Fünf Frauen der Haftanstalt Plötzensee hungern weiterhin unbefristet für bessere Haftbedingungen.

Nachdem 27 Frauen der Haftanstalt Plötzensee ihren auf drei Tage befristeten Hungerstreik am vergangenen Wochenende beendeten, hungern fünf Frauen seit nunmehr einer Woche unbefristet weiter. Ihr Streik richtet sich gegen »die Entmenschlichungsmaschinerie« des Betonknast Plötzensee an sich und gegen die Sonderhaftbedingungen für drogenabhängige Gefangene.

Wie Justizsprecher Kähne gestern bestätigte, wurden die Frauen, die als Gefangene der Drogentherapieanstalt unbefristet weiter hungern, inzwischen von dieser Abteilung verlegt, weil sie sich dem Therapieprogramm widersetzen. Die Frauen ließen erklären, sie seien nicht mehr be-

reit, sich den entwürdigenden Urinkontrollen zu unterziehen. Daß eine der Frauen in das Haus für U-Haft-Gefangene verlegt wurde, begründete Kähne mit »Platzmangel« auf den übrigen Stationen. Obwohl die Hälfte des Frauenknastes bekanntlich ungenutzt leer steht, soll diese Frau dem Justizsprecher zufolge erst bei Freiwerden eines Platzes wieder auf eine normale Station kommen.

Bezugnehmend auf ihre Forderungen erklärte Kähne auf Nachfrage erneut, die Justizverwaltung sei zu »keinerlei Kompromissen bereit«. Die Annahme, »wir lassen uns durch einen Hungerstreik dazu zwingen, die Schleusen zu öffnen«, sei absurd. plu

(Die Tageszeitung vom 13.8.1987)

Eins, zwei, drei und Schuß

Ein häuslicher Streit, drei Schüsse aus einer Polizeiwaffe und vier Monate Haft

Sechsmal hatte ein Polizist im Juni vergangenen Jahres auf den betrunkenen Staplerfahrer Haribert E. vor dessen Weddinger Wohnungstür geschossen. Der Arbeiter wurde von drei Schüssen lebensgefährlich an Leber und Lunge verletzt.

Gestern stand er seinerseits wegen Körperverletzung vor Gericht, weil er den Beamten vor der Schußabgabe mit einem 30 Zentimeter langen Brieföffner bedroht haben soll.

Haribert E. fehlte vor Gericht jegliche Erinnerung an den Vorfall, dazu sei er zu betrunken gewesen. Der Schütze und eine weitere Be-

amter bekundeten, daß der Staplerfahrer mit »einem länglichen Gegenstand« im Treppenhaus auf sie losgegangen sei. Nachdem der Mann sich diesen nicht habe »wegreißen« lassen, habe er geschossen, erklärte der Schütze: »Der erste Schuß traf recht gut.« Dennoch habe er noch mehrmals abgedrückt müssen, weil Haribert E. weiter mit dem Gegenstand herumgefuchelt und ihn zu guter Letzt sogar »losschleudert« habe. Eine Nachbarin bestätigte die Angaben der Beamten. Den Brieföffner hatte sie allerdings neben dem Verletzten liegen gesehen. Die Frau hatte die Polizei gerufen, weil sie lautstarke Streit zwischen dem Stapler-

fahrer und seiner Verlobten gehört hatte.

»Kein Polizist muß es hinnehmen«, sich bei der Ausübung seines »realiv schlechte« entlohnten Dienstes »abstechen zu lassen«, erklärte Staatsanwalt Klepeck in seinem Plädoyer: »Erste Abmahnung, zweite Abmahnung, dritte Abmahnung und dann Schuß«, so sei es richtig. Haribert E. habe sich die Folgen selbst zu zuschreiben, »das Recht muß nicht dem Unrecht weichen«, meinte Klepeck und forderte acht Monate auf Bewährung wegen Vollrausches. Der Verteidiger begründete seinen Antrag auf Freispruch damit, daß sein Mandant mit den Verletzungen schon

genug bestraft sei. Zudem sei zu bezweifeln, daß sich zwei Polizisten gegen den Betrunkenen nicht anders hätten wehren können, als zum Schießens zu greifen.

Das Gericht begründete das Urteil von vier Monaten wegen Vollrausches — auf zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt — mit der Aggressivität des Angeklagten nach erfolgtem Alkoholkonsum. Die Strafe sei wegen der Verletzungen aber »ganz erheblich gemindert« worden, sagte die Richterin.

Das Ermittlungsverfahren gegen den Polizeischützen ist schon vor längerer Zeit eingestellt worden. Ihm wurde Notwehr zugute gehalten. plu

Keine Zelle für den Häftling im Rollstuhl

Lübeck, 11.8. Für einen schwerstbehinderten Häftling aus Lübeck findet sich auch ein Jahr nach seiner Verurteilung keine geeignete Zelle in Schleswig-Holstein oder Hamburg. Der 36jährige Rollstuhlfahrer war wegen Betrugs in 27 Fällen zu 44 Monaten Gefängnis verurteilt worden.

Scholz we

Vorwürfe aus dem mehr sich kaum noch dieser jetzt als absatz Tatsachen zurücksetzung der Staat in seiner Antwort könne nicht die Re Ob die Personale

Geheimakte über Strafanstalt Fuhlsbüttel veröffentlicht

Hamburg (dpa). Die Hamburger Strafvollzugsanstalt Fuhlsbüttel (»Santa Fu«) sorgt wieder für Schlagzeilen. Staatsanwaltschaft und das Präsidium der Bürgerschaft versuchen derzeit zu klären, wie eine Geheimakte des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses über Mißstände im Strafvollzug der Hansestadt an die Öffentlichkeit kommen konnte. Die Hamburger Justizbehörde bestätigte gestern, daß am 13. Juli in »Santa Fu« im Dienstzimmer einer Anstaltsbeamtin ein Abhörgerät gefunden worden ist.

Bei der Akte, die angeblich in einem Nachlokal gefunden und die am letzten Freitag in Teilen veröffentlicht worden war, soll es sich um das Protokoll einer Sitzung des Ausschusses vom 2. April 1986 handeln. Damals hatte ein wegen Mordes verurteilter Häftling über Vorgänge in der Strafanstalt ausgesagt, darunter Geschlechtsverkehr mit Vollzugsbeamtinnen und Bordellbesuche bei seinen Ausführungen, auch im Beisein von Beamten.

Bürgerschaftspräsidentin Elisabeth Klausch erklärte, sie lasse derzeit klären, »ob ein juristischer Sachverhalt vorliegt, wer die fragliche Akte besaß und wieviele davon im Umlauf waren«. Die Staatsanwaltschaft nahm inzwischen Vorermittlungen wegen des Verdachts der »Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht« auf. Sollte es sich bei den Unterlagen um eine Original-Akte handeln, werde es zu einem Ermittlungsverfahren kommen, sagte Frau Klausch, die der Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens zustimmen müßte. »Ein derartiges Maß an Indiskretion in der Bürgerschaft ist indiskutabel.«

(Süddeutsche Zeitung vom 5.8.1987)

Kein Psychologe für Gefangene

Zu dem Artikel: »Mit 90 Pfennig Stundenlohn in einen Teufelskreis« in der SZ Nr. 150: Das Justizministerium weist die Vorwürfe des Herrn Klagen zurück, wie z. B. »die Mitarbeiter im Strafvollzug bemühen sich ... usw.«, ich kann Herrn Klagen nur unterstützen. Vor drei Monaten habe ich einen Antrag gestellt, ich beantragte ein persönliches Gespräch mit dem für mich zuständigen Psychologen. Bis zum heutigen Tag bin ich noch keinem Psychologen vorgestellt worden. Vielleicht müßte ich mal im Justizministerium nachfragen, wo die Hilfe ist, die uns angeblich zur Verfügung steht.

Klaus Besold
Äußere Passauer Straße 90
8440 Straubing

(Der Tagesspiegel vom 15.8.1987)

Frauen nach Demonstration vor Haftanstalt festgenommen

Bei einer Demonstration vor der Frauenhaftanstalt Plötzensee sind in der Nacht zum Freitag etwa 20 Frauen vorübergehend festgenommen worden. Nach Angaben der Polizei wurden sie zur Personalienfeststellung abgeführt, nachdem sie Feuerwerkskörper über die Gefängnismauer geworfen und ihre Unterstützung für den Hungerstreik einiger Gefangener bekundet hatten. In der Haftanstalt haben mehrere gefangene Frauen einen Hungerstreik begonnen, mit dem sie eine Verbesserung ihrer Haftbedingungen erreichen wollen. Vor der Gefängnismauer seien Halstücher und Helme der Festgenommenen sichergestellt worden.

(B.Z. vom 11.8.1987)

Strafver kritisiert Senator

(DW/dpa). Mit der che stattfindenden Frauen in der Justizsenat erklärte sich Vereinigung der Ber solidarisch. Gleich Vereinigung Justiz habe sich bis heute in ihn gerichteten F Die Vereinigung Be stellte mit Mißfallen

Scholz we

Vorwürfe aus dem mehr sich kaum noch dieser jetzt als absatz Tatsachen zurücksetzung der Staat in seiner Antwort könne nicht die Re Ob die Personale

Auf

Ein Urteil de ste

Gefangene, die als P Gwerbtätig sind, h Anspruch auf freie A Krankengeld, urteilte sozialgericht. Kranke müssen sie sich trotz

Freigänger der Ber stalten, die einen r lichen Anteil ihres Ein die Krankenversicher gen müssen, konnten

„Echte vorers

Knast-Kür

Klaus K. sitzt in T zehnjährige Haftst Nicht nur zur eigen ung, sondern auch v von Bediensteten sich der 45jährige risch. Er kopierte zur Ulgemälde von Carl und malte anderes e lage. Damit ist es se Zeit allerdings vor der Anstaltsleiter zu utensilien aus di schen Gründen ein sich bisher selbst o Kammergerichtsurte sten des Häftlings n ren, daß seine Begrü die Entscheidung z u sie deshalb rückgän chen sei.

Dem malenden G wird vorgeworfen, g ulären Arbeit zu e sein Malwerkzeug f koholschmuggel hin mißbraucht und durc kal seiner Werke s hochabhängigkeit m zu haben. Das hat A arbeiter aber nicht gehalten, »echte Ka werben und zu Ha werden. In der Tat Knast-Künstler erw is »einen Teil einer A Herstellung von Alk nem breiten Bilderra steckte oder sich un kohol und Malweri schaffte. Das brachte ein gutes Dutzend U strafen ein.

Der inzwischen o

Knackis Kosten

Bundessozialgerichts kommt Freigängern teuer zu
n / Berliner Knackis verlieren ein Privileg

Arzt ihrer Wahl konsultieren. Damit ist es nun vorbei. Im Dezember letzten Jahres entschied das Bundessozialgericht (BSG), Gefangene dürften keine Leistungen der Krankenkassen in Anspruch nehmen: Gemäß § 216 Reichsversicherungsordnung (RVO) — sie regelt die Krankenversicherung — ruhe der Anspruch auf Krankenhilfe grundsätzlich bei jedem Gefangenen (und Freigänger), weil die

Haftanstalten für ärztliche Betreuung und Krankenpflege sorgen. Auch der Anspruch auf Krankengeld ruhe, weil der Gefangene bei Arbeitsunfähigkeit auf Kosten des Staates in der Haftanstalt versorgt werde, das Geld also nicht für seinen Unterhalt benötige. Lediglich Angehörige, die vom Inhaftierten finanziell unterhalten würden, hätten Anspruch auf Zahlung.

Daß Freigänger, die keine Angehörigen versorgen müssen, trotzdem für ihre Krankenversicherung berapen müssen, erklärte der Pressesprecher der AOK mit der allgemeinen Versicherungspflicht von Arbeitnehmern. Justizsprecher Kähne erklärte auf Nachfrage, Berlin habe sich bereits auf Bundesebene für eine Gesetzesneuregelung stark gemacht, um den Freigängern zumindest freie Arztwahl zu ermöglichen. Kähne vermutete, daß Berlin vor dem Beschluß des Bundessozialgerichts „das einzige Land war, in dem Freigängern die freie Arztwahl möglich gewesen sei. Doch seit April gilt auch hier: Das Aufsuchen eines freien Arztes kann als Erschleichen einer unberechtigten Leistung verstanden und als versuchter Betrug angesehen werden. So steht es in einem Merkblatt der Justizverwaltung.

(Berliner Morgenpost vom 20.8.1987)

Heimliche AIDS-Tests Körperverletzung

Die Mainzer Staatsanwaltschaft hat heimliche und unter Zwang ausgeführte AIDS-Tests als Körperverletzung eingestuft. In einer gestern veröffentlichten Mitteilung heißt es, daß Ärzte, die ohne ausdrückliche Aufklärung und entsprechende Einwilligung des Patienten eine Blutentnahme für einen AIDS-Test durchführen, den Tatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung erfüllen.

(Berliner Morgenpost vom 15.8.1987)

PRESSESPIEGEL PRESSESPIEGEL

(Berliner Morgenpost vom 18.8.1987)

(Berliner Morgenpost vom 15.8.1987)

Sieben Jahre für Geisel-Gangster

Zu jeweils sieben Jahren Haft wegen gemeinsamen erpresserischen Menschenraubes und Geiselnahme hat das Landgericht Hannover gestern einen 34-jährigen und einen 42-jährigen Mann verurteilt. Die beiden Männer waren im Juni vergangenen Jahres aus der Justizvollzugsanstalt Hannover ausgebrochen und hatten dabei eine in der Anstalt beschäftigte Sozialarbeiterin als Geisel genommen.

reicht, soll eine Organisationsuntersuchung zeigen, mit der Anfang September begonnen wird. Innerhalb der Staatsanwaltschaft wird eine solche Untersuchung aber als überflüssig empfunden. Der Justizsenator ist darüber hinaus der Auffassung, daß zur Bekämpfung sozialschädlicher Großkriminalität die erforderlichen Ermittlungskapazitäten zur Verfügung stehen. „Wenn auch im Hinblick auf die begrenzten personellen Gesamtmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft zu Lasten verschiedener anderer Bereiche der Kriminalitätsbekämpfung.“

Fünf Millionen Mark für „Ausbruchssicherheit“

Auch hinter neuen Gittern ein liberaler Strafvollzug

Verstärkte Überwachung soll Flucht aus Haftanstalten erschweren

MÜNCHEN (SZ) — „Häftling sägt Gitterstäbe durch“, „Vier Gefangene seilen sich ab“ — beim Ausbruch aus Haftanstalten, wo die Akteure mit einfachen Mitteln auskommen müssen, dominieren immer noch die altdemischen, aber oft „bewährten“ Methoden. Knapp einem Prozent der rund zehntausend in bayerischen Gefängnissen einsitzenden Straftäter gelingt jährlich die Flucht. Die spektakuläre Massenflucht von sechs Häftlingen aus der Justizvollzugsanstalt Stadelheim im Oktober 1986 war Anlaß für die bayerische Staatsregierung, eine interministerielle Arbeitsgruppe einzusetzen, die nach Schwachpunkten in der Ausbruchssicherheit der bayerischen Strafanstalten suchen sollte. Nachdem die Arbeitsgruppe jetzt ihren Bericht vorlegte, genehmigte der Ministerrat fünf Millionen Mark, mit denen künftigen Ausbrechern die Arbeit erschwert werden soll.

38 Strafvollzugsanstalten gibt es in Bayern, und in bezug auf Größe, Lage, Bauzustand und Ausstattung bestehen große Unterschiede. Das kleinste Gefängnis in Weiden faßt gerade 36 Häftlinge, das größte, München-Stadelheim, hat Platz für 1600. Es gibt den Fronhof aus dem 12. Jahrhundert (Bad Neustadt an der Saale), barocke Klosteranlagen, „panoptische — das heißt mehrflügelige, um einen gemeinsamen Mittelbau angeordnete — Bauwerke aus der Zeit der Jahrhundertwende, und natürlich auch moderne Zweckbauten — derzeit sind zwei neue Strafanstalten in Weiden und Neuburg an der Donau im Bau. Unterschiedlich ist auch die Zweckbestimmung und, daraus folgend, die sicherheitstechnische Ausstattung. Das reicht von Laufen-Lebenaue, einer Anstalt für jugendliche Ersttäter, wo es nicht einmal eine Mauer gibt, bis Straubing, der Strafanstalt, in der die zu Freiheitsstrafen zwischen sieben Jahren und lebenslanglich verurteilten Männer sitzen. Hier gibt es eine hohe, nicht ersteigbare Mauer, Wachtürme, Geländesicherungsanlagen und Vorkehrungen gegen Hubschrauberlandungen.

Nachschlüssel selbst gefeilt

Bei den Insassen der bayerischen Strafvollzugsanstalten registriert Hubert Dietl, Leiter der Abteilung Strafvollzug im bayerischen Justizministerium, „mehr technische, handwerkliche und logistische Fähigkeiten“ als früher. Den „Heimwerkern“ unter den Häftlingen kommt

allerdings auch der Umstand entgegen, daß die Arbeit in den Gefängnissen einen weitaus höheren Stellenwert gewonnen hat. Die Zeiten des Tütenklebens sind längst vorbei. Heute gibt es in Gefängnissen moderne Werkstätten, darunter auch Schlossereien mit allem einschlägigen Werkzeug. Dem 25-jährigen Franz W. gelang Anfang 1986 die Flucht aus der Strafanstalt Kaisheim, einem alten Klostergebäude. Er hatte mit einem selbstgefertigten Nachschlüssel eine Tür geöffnet und sich dann mit vier Komplizen an aneinandergeknöteten Stoffbahnen über die sechs Meter hohe Außenmauer abgeseilt. Nach seiner Wiederergriffung wurde er nach Stadelheim gebracht, wo er dann in der anstalts eigenen Schlosserwerkstatt die Nachschlüssel für den Massenausbruch im Oktober 1986 feilte.

Nur Sichtkontrollen

Die Überwachung der Arbeitsräume und des Werkzeugs ist deshalb einer der wichtigsten Bereiche, die in dem Sicherheitsbericht der interministeriellen Arbeitsgruppe erwähnt werden. „Japanische Verhältnisse“ sollen in Bayern trotzdem nicht eingeführt werden. Im Fernen Osten, berichtet Hubert Dietl, werden Häftlinge vor und nach der Arbeit vollständig umgekleidet. In Bayern soll es bei Sichtkontrollen (zum Beispiel einer Werkzeugwand, an der jedes Stück seinen vorgeschriebenen Platz hat) und Stichproben bei den Gefangenen bleiben.

Mehr Kameras

Wofür die fünf Millionen, die das Kabinett jetzt bewilligt hat, im einzelnen ausgegeben werden, will man im Justizministerium aus naheliegenden Gründen nicht verraten. Mit Sicherheit aber wird man die Fenstergitter und die Schlösser in einigen Anstalten erneuern. Der früher verwendete Stahl „hält modernen Werkzeugen nicht ohne weiteres stand“, berichtet Dietl. Flure und Gemeinschaftsräume sollen künftig verstärkt mit Kameras überwacht werden.

Ausbrüche wie der von Stadelheim werden dann zumindest erheblich erschwert: Die sechs Häftlinge waren, nachdem sie ihre Zellentüren mit Nachschlüsseln öffnen konnten, achtmal innerhalb mehrerer Wochen zu Erkundungstouren aufgebrochen, um einen geeigneten Fluchtweg auszukundschaften. Hans Holzhaider

(B.Z. vom 7.8.1987)

Bewährungshelfer waren erfolgreich

DÜSSELDORF: Mehr als 70 Prozent der Straftäter in Nordrhein-Westfalen, die auf Bewährung freigelassen wurden, sind während dieser Zeit nicht wieder straffällig geworden — ein Verdienst der 603 Bewährungshelfer.

„Sieg-Heil“-Ruf kostete Schöffen 6000 Mark

Mit einem „Sieg-Heil“-Ruf hatte im Juli vergangenen Jahres der Schöffe Reiner A. (39) eine Urteilsverkündung der 8. Großen Strafkammer am Moabit-Kriminalgericht unterbrochen. Wegen Beleidigung und Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen verurteilte ihn gestern ein Einzelrichter zu 6000 Mark Geldstrafe.

Der Musiklehrer wollte den „Deutschen Gruß“ als Protest gegen ein seiner Ansicht nach ungerechtes Urteil verstanden wissen. Er verstehe sich als „Antifaschist“ und habe es als ungerecht empfunden, daß ein deutscher Angeklagter zu zwei Jahren, sein palästinäischer Komplize hingegen zu vier Jahren Haft verurteilt worden war. In dem Rauschgiftprozeß war es um den Handel mit rund 600 Gramm Heroin gegangen.

Als der Palästinenser auf seine Verurteilung mit dem Ruf „Heil Hitler“ reagierte, erhob sich der eh-

renamtliche Richter und erwiderte den Gruß. Bereits bei der Formel „Im Namen des Volkes“ zu Beginn der Urteilsverkündung war er dem Vorsitzenden ins Wort gefallen.

„Nazi-Parolen dürfen nicht als Mittel der Kritik hingenommen werden“, begründete der Einzelrichter seine gestrige Entscheidung. Selbst wenn der „Deutsche Gruß“ nicht als Ausdruck einer rechtsradikalen Gesinnung gemeint gewesen sei, könne sich der Angeklagte nicht auf die Meinungsfreiheit berufen. Im übrigen zeuge es von „ausgesprochenem Dummheit“, das Urteil in dem Rauschgiftprozeß mit Terrorurteilen der Nazi-Justiz zu vergleichen.

Mit seiner Verurteilung zu 100 Tagessätzen à 60 Mark — die Höhe richtet sich nach dem Einkommen — blieb der Richter über dem Antrag der Staatsanwaltschaft. Sie hatte 60 Tagessätze, die Verteidigerin Freispruch beantragt. jr.

K.'s" bleiben Mangelware

er darf nicht mehr malen

che Beschränkung angeordnete Entzug von Pinsel, Farbe, Papier und Leinwand — dicke Bilderrahmen hat K. nicht mehr beantragt — ist nach Ansicht des Kammergerichts schon deshalb nicht zulässig, weil der „Entzug von Freizeitgegenständen“ nach dem Strafvollzugsgesetz nur befristet möglich ist. Die vom Anstaltsleiter angeführte Gefährdung von Sicherheit und Ordnung vermochten die Richter ebenfalls nicht zu erkennen.

Sie stellten außerdem fest, daß „Anlagen zum Brennen von Alkohol, an denen der Gefangene offenbar besonders interessiert ist, in einem Malpinsel, in Farbe, Papier und Leinwand weder ganz noch teilweise mit Aussicht auf Erfolg versteckt gehalten werden können“. Die Begründung der Arbeitsverweigerung hielt der richterlichen Prüfung genauso wenig stand. Sie bemerkten, daß K. die Malutensilien ja ausschließlich in seiner Freizeit ausgehändigt werden könnten. Der Anstaltsleiter ließ sich auch vom Anstaltsgeistlichen nicht umstimmen, der darauf hinwies, daß „repressive Handhabungen im Hinblick auf seine Malerei und die Verdrängung derselben in die Illegalität die Suchtproblematik nur noch manifestieren“. Jetzt muß die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht über einen neuen Antrag auf Aushändigung der Malutensilien entscheiden. v. B.

(Die Wahrheit vom 21.8.1987)

Wideren Scholz

über einer Wogenerstreik von angesinst Plöt-Donnerstag die Strafvollstreckungskammer kritisierte die Scholz. Dieser richt nicht zu den ungen geäußert. Strafvollstreckungskammer daß dem Anlie-

SPD-Vorwürfe zurück

den der SPD, der Justizsenator kündigt die Berliner Strafrechtspflege, hat und als „böswillige Verdrehung der Senen. Von einer chronischen Unterweltschaft, so Senator Rupert Scholz eine parlamentarische Anfrage, n. tzung der Staatsanwaltschaft aus-

Der Maler malt, der Müller mahlt, beide mah(1)en. Erstgenannter aus Passion, beim Letztgenannten sind die Motive seiner Mahlerei wesentlich schwerer zu ergründen.

Bei der Justiz beschäftigt, bekleidet er den Posten des Teilanstaßleiters im Haus III der JVA Tegel und verfügt damit, wie es sich für einen rechten Müller gehört, über eine eigene Mühle. Opfer jener Mühle und ihres Betreibers ist u. a. der Kunstmaler K.

Der Fall, um den es hier geht, war in der Lichtblickausgabe vom Juli 87, unter der Rubrik "Haftrecht", abgedruckt worden. Im wesentlichen handelte es sich um die Aushändigung von Gegenständen zur Freizeitbeschäftigung; im nachstehend geschilderten Fall um Malutensilien, also Pinsel, Farbe, Leinwand und Papier.

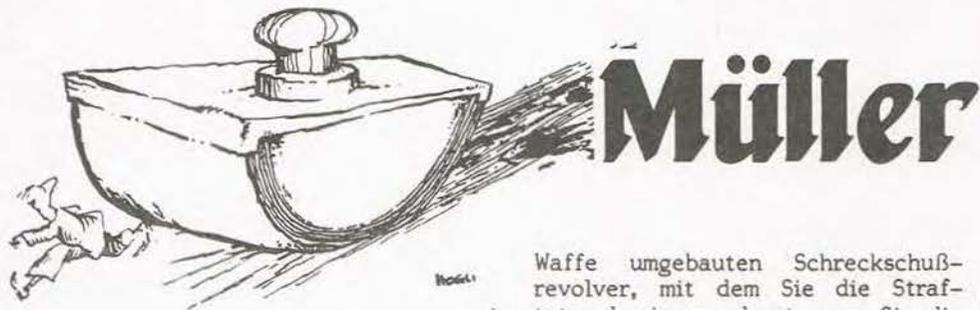
Dem Strafgefangenen K. wurde am 13.12.1982 eine Bastelgenehmigung erteilt. Weil bei K. am 19.6.85 im Verlauf einer Zellenkontrolle Teile einer Brennanlage zum Herstellen von Alkohol - versteckt in einem Bilderahmen - aufgefunden worden waren, wurde die Bastelgenehmigung mit Bescheid vom 9.7.85 widerrufen. Seit jenem Tag wird K. an der Ausübung seiner Lieblingsbeschäftigung - dem Bildermalen - kontinuierlich gehindert. In den mittlerweile über zwei Jahren ließ er nichts unversucht, um wieder in den Besitz der entzogenen Malerlaubnis zu gelangen, bislang erfolglos.

Ende 86 wurde ihm durch den Leiter der TA III, Müller, ein Antrag diesbezüglich negativ beschieden. Daraufhin wandte sich K. an die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Berlin mit Antrag auf gerichtliche Entscheidung - ohne Erfolg.

Letzte Beschwerdeinstanz in solchen Fällen ist das Kammergericht; ein sehr hohes und wie sich überdies alsbald zeigen sollte, weises Gericht. Es erkannte u. a., daß in einem Malpinsel, Farbe, Papier und Leinwand Alkohol mit Aussicht auf Erfolg nicht versteckt werden könne. Der Befürchtung des Anstaßleiters, daß K. im Falle einer Wiederaushändigung seiner Malutensilien selbige erneut mißbräuchlich benutzen könnte, war damit jedwede Grundlage entzogen. Sowohl der Bescheid des Anstaßleiters als auch der Beschluß der StVK seien daher aufzuheben und unter der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden.

Nach dem Kammergerichtsbeschluß vom 18.6.87 (5 Ws 160/87) schien es nur noch eine Frage von Tagen zu sein, bis K. in den erneuten Genuß

Maler kontra



der von ihm so begehrten Malgenehmigung kommen sollte. Der Schein trog. Die Zellenkontrollen häuften sich bei K. Sogar nach dem Nachtschluß um 22 Uhr kamen die Späher und hielten Ausschau. Nach was, liegt klar auf der Hand und bedarf keiner weiteren Silbe. K. reagierte auf die ständigen Provokationen mit einer bewundernswerten Gelassenheit. Dann kam, was kommen mußte: Mit Datum vom 22.7.87 erklärte Oberregierungsrat Müller den Beschluß des Kammergerichts zu Makulatur. Sein krampfhaftes Bemühen um Herstellung von kausalen Zusammenhängen zwischen dem Brennen, bzw. Genießen von Alkohol und dem Malen von Bildern erregte nicht nur die Gemüter von Strafgefangenen, selbst erfahrene Bedienstete seiner Mühle kommen mittlerweile ins Grübeln.

Müllers abenteuerliche Konstruktionen geben beredtes Zeugnis seiner intellektuellen und menschlichen Fähigkeiten. Zwei Kostproben davon sind nachstehend aufgeführt:

1. "Diese permanenten wiederholten einschlägigen Verstöße gegen die Anstaßordnung (Besitz von Alkohol sowie von Malutensilien und anderer unerlaubter Gegenstände) lassen befürchten, daß Sie auch jetzt die Überlassung der Malutensilien dazu nutzen werden, unerlaubte Gegenstände in diesen - dazu ist ein Zwischenraum zwischen Papier und Leinwand als geeignet anzusehen - zu verbergen."

2. "Bereits vor der jetzigen Inhaftierung (1981) haben Sie - ähnlich wie jetzt im Vollzug - über kein regelmäßiges Arbeitseinkommen verfügt, so daß Sie Ihre Zechschulden (zeitweilig 1500,- DM) oder Ihren Alkoholbedarf in Ihrem Stammlokal hin und wieder nur durch die Veräußerung selbstgemalter Bilder erträglich gestalten konnten. Sie tauschten schließlich sogar Bilder gegen einen zu einer scharfen

Waffe umgebauten Schreckschußrevolver, mit dem Sie die Straftaten begingen, deretwegen Sie die derzeitige Freiheitsstrafe von 10 Jahren verbüßen."

Mehr davon soll an dieser Stelle dem Leser nicht zugemutet werden. Müller hat mit einer schon zur Krankheit neigenden Akrilie Berge von Akten des K. gewälzt, mit dem Ziel, Beweise oder zumindest Anhaltspunkte zu finden, die geeignet sein könnten, die für K. so lebensnotwendige Malerlaubnis weiterhin zu verwehren. Der Schlußteil des Müllerschen Bescheides an K. wird gekrönt mit der zynischen Floskel: "Ich bedaure es deshalb, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können."

K. ist laut Müllers Bescheid in den letzten 18 Monaten achtmal disziplinarisch bestraft worden. Zu Buche stehen insgesamt 68 Tage Arrest und sage und schreibe 15 Wochen getrennte Unterbringung während der Freizeit. Einer der zahlreichen gegen K. gerichteten Disziplinarmaßnahmenbescheide datiert vom 2.8.85 unter dem Geschäftszeichen - 451 E. TAL III a - und ist es wert, sorgfältigst unter die Lupe genommen zu werden. Darin nämlich wird K. vorgeworfen, er habe am 5.7.85 unter Alkoholeinfluß - Blutprobe ergab einen Alkoholwert von über zwei Promille - einen Bediensteten der JVA Tegel von hinten angesprungen und seinen Hals umklammert, als dieser einen anderen Gefangenen unter Verschuß nehmen wollte. K. wurde dafür mit 17 Tagen Arrest bestraft.

Was an jenem Abend des 5.7.85 tatsächlich geschehen war, konnte selbst durch ein Schöffengericht nie restlos aufgeklärt werden. Fakt ist, daß nach dem Vorfall vom 5.7.85 unter dem Aktenzeichen 67 Js 591/85 gegen K. und einen weiteren Gefangenen ermittelt und später Anklage wegen Körperverletzung erhoben wurde. In der Anklageschrift seinerzeit waren als Beweismittel u. a. zwei Blutalkoholproben aufgeführt. Eine von K., die andere vom Mitangeklagten (der Anonymität wegen X genannt).

Bei K. soll die Blutalkoholkonzentration 2,44 Promille betragen haben, bei X 2,40. Die Blutabnahmen damals erfolgten nahezu zeitgleich durch eine gewisse Frau Dr. F. K. bestritt und bestreitet bis heute mit aller Entschiedenheit die Vornahme einer Blutprobe bei ihm.

Der objektive Leser hat nun die Möglichkeit, dies zu glauben oder nicht zu glauben. War K. vielleicht so betrunken, daß er die Blutabnahme nicht bemerkt hatte? Immerhin, 2,44 Promille sind nicht von Pappe, die Grenze zum Vollrausch nahezu erreicht. Daraufhin angesprochen versichert K., daß er am Tattag lediglich eine verschwindend geringe Menge von sogenanntem "Angesetztem" gekostet hat. Ein bei ihm festgestellter Blutalkoholgehalt von 2,44 Promille sei völlig ausgeschlossen.

Spätestens jetzt drängt sich mir ein in seiner Tragweite ungeheuerlich anmutender Verdacht auf. Bei dem Gefangenen X steht unstrittig fest, daß durch Frau Dr. F. Blut abgenommen worden war. Dieses Blut wies exakt 2,40 Promille aus und erreichte damit fast genau den Wert der Blutprobe von K. Aus einer Probe Blut werden je nach Bedarf zwei oder mehr, vorausgesetzt, man/frau teilt selbiges. Zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen, liegt durchaus im Bereich des Möglichen, zwei Gefangenen mittels einer Blutprobe Trunkenheit nachzuweisen jedoch nicht. Dies ist nur mit Zauberei, bzw. Manipulation erklärbar. Die Preisfrage, wie mache ich aus einem Betrunknen zwei, wäre somit beantwortet.

Zur Untermauerung meiner These sprechen darüber hinaus folgende Tatsachen: Frau Dr. F. wurde auf Antrag der Rechtsanwältin von K. als Zeugin zum Gerichtstermin geladen. Die Gründe ihres Nichterscheins damals sind unbekannt geblieben. Keiner der geladenen und tatsächlich erschienenen Zeugen (fast ausschließlich Bedienstete der JVA Tegel) konnte sich daran erinnern, bei der angeblichen Blutabnahme des K. dabeigewesen zu sein.

Fazit: K. wurde nach mehrtägiger Verhandlung vor einem Schöffengericht vom Vorwurf der Körperverletzung freigesprochen. Das Urteil ist seit dem 28.8.1986 rechtskräftig. In der schriftlichen Urteilsbegründung steht u. a., daß der Angeklagte X am 5.7.85 erhebliche Mengen von sogenanntem "Angesetztem" getrunken hatte. Auch der Angeklagte K. hatte davon zumindest gekostet. Von einer bei K. am 5.7.85 entnommenen Blutprobe und deren Auswertung ist dagegen nichts zu lesen. Soviel also zu dem Disziplinarmaßnahmebescheid des Herrn Müller.

Die 17 Tage Arrest wegen eines tätlichen Angriffs auf Beamte unter Alkoholeinfluß sind längst vollstreckt. Daß die Vollstreckung unrechtmäßig war, liegt angesichts der richterlichen Rehabilitierung von K. klar auf der Hand. Lediglich Müller schert sich darum einen Dreck. In seiner letzten schriftlichen Fehlleistung an K. hält er ihm u. a. genau das vor, wovon K. rechtskräftig freigesprochen worden ist.

Wie man sieht genügt es eben doch nicht, Recht zu bekommen, egal ob es sich dabei um ein Schöffengericht oder Kammergericht handelt. Einem zweifellos musisch begabten Menschen wie K. beibringen zu wollen, daß Zellenanstreichen, Kugelschreiber zusammenstecken, Schuhe besohlen u. ä. sinnvolle Arbeit sein soll, ist vergebliche Mühe. Dennoch zeigte K. immer wieder, daß er zur Findung eines Kompromisses (Arbeitsaufnahme gegen Malerlaubnis) bereit war; zuletzt am 1.9.86 ging K. morgens zur Arbeit in die Malerwerkstatt. Vor Verlassen seiner Zelle legte er demonstrativ einen kleinen Pinsel auf seinen Tisch. Am 2.9.86, also einen Tag später, war der Pinsel zur Mittagspause nicht mehr aufzufinden. Der Deal war geplatzt, K. zog die Konsequenz, nämlich die Malerkluft aus.

Wenn Müller auch nicht für alles, was in seiner Mühle geschieht, verantwortlich gemacht werden kann, auf seine "Leisetreter" Buhrmann und Kaziaka ist Verlaß; sie sind fürs Schriftliche zuständig, die Dreckarbeit (Zellenfilzung) machen andere.



"PLANUNG, DAS IST
UNSER LEITZMOTTO!"

Wenn Oberregierungsrat Müller mit arroganzangehauchter Durchblickerpose, würdevoll einherschreitend, von Zeit zu Zeit seine Mühle inspiziert, ist unschwer zu erkennen, was sich unter der Maske verbirgt.

Es bleibt nur zu hoffen, daß in Sachen K. das letzte Wort nicht von ihm gesprochen wird!

Roland Buck

Zynismus

Zynismus ist etwas womit man in bestimmten Situationen Unsicherheit oder Hilflosigkeit überspielen kann. Nach langer Haft wird der Mensch oft zynisch und sarkastisch – deshalb heißt es ja auch: Der Mensch ist das Produkt seiner Umwelt.

Wenn aber jemand, der als Justizbeamter sein Geld verdient, zynisch ist, verstehe ich das nicht. Denn er hat sich doch diesen Beruf ausgesucht und ist sozusagen seines eigenen Glückes Schmied. Wer gemeint ist? Natürlich der Teilanstaltsleiter III, Herr Oberregierungsrat Müller.

Hat er doch einen wohlformulierten Bescheid in der Angelegenheit des Malers, der nicht mehr malen darf, gefertigt. So erfährt der Gefangene K. ganz genau, warum ihm kein Pinsel ausgehändigt wird. Wenn ihm nämlich ein Pinsel ausgehändigt würde, "würde er in seinem Entschluß bestärkt, der ihm obliegenden Arbeitspflicht nicht nachzukommen und weiterhin nicht zu einer Abkehr von alten, seine Straffälligkeit wesentlich begünstigenden Verhaltensweisen bewegt werden können, so daß die Erreichung des Vollzugszieles gefährdet wäre" (Zitat aus dem Bescheid).

Weiter heißt es in dem Bescheid: 'Zum anderen haben Sie anlässlich der beabsichtigten Einrichtung einer AA-Gruppe – daraufhin angesprochen – eine Bewerbung dafür mit dem Bemerkten abgelehnt, daß Sie eine derartige Gruppe nicht nötig hätten; wenn Sie hier (im Vollzug) Alkohol bräuchten, könnten Sie sich eine Flasche für DM 80.00 besorgen.'

Dann werden in dem Bescheid vom 22.07.1987 auch noch die Disziplinarmaßnahmen aufgeführt und alles was dem Gefangenen noch negativ ausgelegt werden kann. Auch Zechschulden von DM 1500.00 werden erwähnt, die mit Bildern (durch Veräußerung von denselben) 'erträglich' gestaltet wurden.

Schließen tut der Bescheid mit folgendem Satz: Ich bedaure es deshalb, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können.

Und an diesem Satz erkennt man den Menschen. Nach meiner Meinung wird nichts bedauert, im Gegenteil – mit allergrößter Mühe wurde hier ein Bescheid gefertigt, der sich an dem Beschluß vom Kammergericht orientiert. Mit großer Mühe wird eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung konstruiert, und wenn man etwas bedauert hätte, wäre dieser Bescheid unterblieben. Wenn man einen so glasharten Bescheid schreibt, sollte man auf solche Floskeln verzichten. –gäh–

Einige unserer Leser werden sich vielleicht noch an die Querelen erinnern, die Anfang bis Mitte 1985 die damalige Redaktionsgemeinschaft des Lichtblicks schwer erschütterten. Ein Teil der Belegschaft wurde seinerzeit in aller Öffentlichkeit erheblich in Mißkredit gebracht. Ich war damals schon einmal Mitarbeiter im Lichtblick. Wie bei vielen Gelegenheiten, ging es auch in dieser Sache um das "biblische Thema", wer ist "gut", wer ist "böse".

Oberflächlich betrachtet sollte es nur um die Frage gehen, ob die Schaffung eines "Presserates" die künftige Arbeit der Redaktionsgemeinschaft unterstützen könnte, um vielleicht den Lichtblick noch etwas unabhängiger von der Anstaltsleitung (Senatsverwaltung) zu machen. Vorangegangen war der Rausschmiß des damaligen verantwortlichen Redakteurs Horst Warther, der wegen der Veröffentlichung eines kritischen Artikels ("Kristalltage in Tegel") im November 1984 gehen mußte.

Durch die Einberufung eines Presserates (er sollte sich aus Pressefachleuten, einem Rechtsanwalt und honorarigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammensetzen) sollten derartige Eingriffe des Anstaltsleiters in die Unabhängigkeit und Unzensuriertheit des Lichtblicks für die Zukunft verhindert werden.

Innnerhalb der Redaktionsgemeinschaft gab es mehrheitlich starke Bedenken gegen die Installierung eines Presserates. Zum einen war den Lichtblick-Redakteuren klar, daß es eine wirkliche Unabhängigkeit (in des freiheitlichen Wortes Sinne) gegenüber der Anstaltsleitung natürlich nie geben kann. Dies liegt schon aufgrund der organisatorischen Abläufe und sonstigen "Gegebenheiten" innerhalb einer Vollzugsanstalt allerklarstens auf der Hand. Zum anderen wollte die Redaktionsgemeinschaft die de facto bestehende Unzensuriertheit des Lichtblicks auch nicht gegen die wohlwollende Einflußnahme eines Presserates eintauschen, zumal selbst der honorarigste und engagierteste Presserat nicht das geringste an der Tatsache ändern konnte, daß nämlich der Lichtblick eine Gefangenenzeitung ist und von Gefangenen für Gefangene gemacht wird.

Daß die Mitglieder eines solchen Presserates im übrigen auch uns keinen "Blankoscheck" ausgestellt hätten - nach dem Motto: "Schreibt mal was ihr wollt, wenn irgend etwas schief geht, halten wir schon den Kopf hin ..." -, dürfte ebenfalls als feststehende Tatsache angesehen werden können. Außerdem belegt beispielsweise der schmähliche Untergang der Moabiter Gefangenenzeitung

Wenn Gefangene

"Blitzlicht", samt honorigem Presserat und trotz sonstiger externer Schützenhilfe, daß die vielbeschwoeren Grundsätze der freien Berichterstattung, bzw. der Pressefreiheit überhaupt, auf eine Knastzeitung eben doch so gut wie keine Anwendung finden (können!).

Auf einen Nenner gebracht: Eine Gefangenenzeitung kann letztlich nur so gut oder schlecht wie ihre "Macher" sein, bzw. ob und wie die jeweilige Anstaltsleitung die Macher auch tatsächlich machen läßt. Und genau an dieser Stelle kommen wir auf den springenden Punkt: Wenn man konzediert, daß eine Gefangenenzeitung letztlich nur durch die Zivilcourage ihrer jeweiligen Mitarbeiter lebt, wer bestimmt dann was Zivilcourage ist ...?

Äußert sich eine "Gefangenen-Courage" etwa nur darin, daß man, "unabhängig" von feststehenden Tatsachen und sonstigen unumstößlichen Fakten, jeweils nur eine Seite der Dinge sehen darf, und zwar nur die, welche den Gefangenen gerade am günstigsten erscheint? Ist eine Knastzeitung nur dann "gut", wenn sie ihren eigenen Leuten nach dem Munde redet?

Ich glaube eher, daß die Zivilcourage von Mitarbeitern an einer Gefangenenzeitschrift auch darin liegen kann, eben nicht mit den Wölfen zu heulen, sondern unabhängig von allen Einflüssen zu einer eigenen Meinung zu stehen!

Soweit, so gut; oder ...?

Als ich seinerzeit für die Schaffung eines Presserates votierte, war dies nicht meine persönliche Meinung, sondern das Wunschprojekt einer kleinen Gruppe von Mitgefangenen, denen ich damals vertraute und unter deren Einfluß ich als Mit-Alternativer stand. Dementsprechend einseitig und von dem persönlichen Interesse dieser "Anti-Lichtblick-Riege" diktiert, waren meine Informationen bezüglich der "moralischen Verwerflichkeit" meiner Redaktionskollegen. Ich sollte in einer Art "Guerilla-Taktik" die Lichtblick-Mannschaft von hinten aufrollen, den als "dickes Wasserschwein" betitelten Gähner mit einem gewaltigen linken Ellbogenstoß gesondert aus der Kurve schubsen und schließlich, einem roten "Kuhfuß" gleich, für den großen "J. H." - besser bekannt als "Berufsinsassenvertreter", "Totaldurchblicker" oder auch "Spezial-Anschieber vom

Dienst" - den Weg zum Chefredakteurssessel des Lichtblicks freiblehnen ...

Die Sache ging gründlich schief. Ich war von meiner "Kaderleitung" mit zu schwachen und letztlich in der Sache unhaltbaren Argumenten ausgerüstet worden. Selbst das "alternative Tänzchen" beim Anstaltsleiter (Konferenz mit allen Beteiligten unter Mitwirkung des Anstaltsbeirates), zu welchem ich mich unter normalen Umständen nicht hätte hinreißen lassen, brachte nichts ein. Im Gegenteil. Außer daß ich mich persönlich dort sehr blamierte, wurden nur die Argumente der "Gegenseite" gestärkt. Mein Sachvortrag war nicht glaubwürdig; zuletzt auch deshalb, weil jeder Insider sofort heraushörte, daß ich nicht meine persönliche Überzeugung vertrat, sondern nur als Sprachrohr für die anstaltsbekannte "Unterminderungsgruppe" fungierte.

Als ich mich in der Chefetage beinahe schon um Kopf und Kragen geredet hatte und die Angelegenheit im Begriff war, sich sogar auf meine weitere Vollzugsentwicklung bedrohlich auszuwirken, bauten mir meine damaligen Redaktionskollegen (die kurz zuvor noch von mir im Auftrage des Tegeler I. V. - "KGB" als "Lampenbauer", "Polizeispitzel", "anstaltskonforme Schweinebande" etc. titulierte worden sind) eine goldene Brücke. In einer separaten Friedenskonferenz mit dem Anstaltsbeirat wurde von der Redaktionsgemeinschaft beschlossen, daß man es noch mal miteinander versuchen will. Grundlage dieser Vereinbarung war mein Versprechen, daß über die Vorgänge innerhalb des Lichtblicks sowie über die Konferenzen mit Anstaltsleitung und Anstaltsbeirat von meiner Seite aus nichts nach außen dringt, und daß insbesondere darüber nicht in der damaligen Konkurrenz-Knastzeitung "Durchblick" berichtet wird.

Ich konnte mein Versprechen jedoch nicht halten. Leider hatte ich meinen "Politruk" über eben diese Vorgänge schon unterrichtet, und dem war mein persönliches Schicksal vollkommen gleichgültig. Er veröffentlichte die ganze Geschichte nicht nur im Durchblick, sondern animierte auch noch andere Gefangene, sich in dieser Sache an die alternative Presse ("taz") zu wenden und gegen die Redaktionsgemeinschaft Hetztiraden vom Stapel zu lassen.

»Politik« machen

Es ist schade, daß für dieses Strohoferwerk letztlich viel Geld sinnlos verpulvert wurde, nämlich all die Märker, die gutgläubige Menschen in das Durchblick-Projekt gesteckt haben, ohne wahrscheinlich den genauen "Durchblick" besessen zu haben, was insgesamt überhaupt los war. Es tut mir um die vergeudeten Kräfte leid. Leute, die durchaus für unsere Belange Interesse und Verständnis zeigten, und die nun enttäuscht sind oder resigniert haben.

Meine persönliche Enttäuschung, von meinem damaligen Freundeskreis in der Presseratssache so vorgeführt worden zu sein (Originalität des damals als Vermittler tätigen Anstaltsbeirates Schildknecht nach dem großen Knall zu "J. H.": "Na, den Kranich habt ihr aber ganz schön verheizt!" - Worauf "J. H." im Brustton der professionellen Unschuldüberzeugung rausposaunte, daß ich mich ja schließlich "aus Freundschaft" und "freiwillig" quasi in die Scheiße gesetzt hätte ...), möchte ich ebenfalls nicht verhehlen.

Ich will diesen Beitrag nicht dazu benutzen, um mit meinen alten "Freunden" abzurechnen. Die sind alt genug, um auch von alleine merken zu können, daß sie auf dem "falschen Dampfer" sind. Außerdem haben sie längst mitbekommen, daß ich nicht mehr als eventuelle "Manövriermasse" für sie in Frage komme. Mir geht es darum, ein stückweit Aufklärung zu betreiben.

Aufklärung insofern, als daß alle Gefangenen ermuntert werden sollen, ihre eigene Meinung hochzuhalten und sich ihren persönlichen Beurteilungsspielraum nicht durch Mitgefängene - die sich womöglich noch "politisch" geben und als Interessenvertreter aller Unterdrückten dieser Welt aufspielen - einschränken zu lassen! Es geht nicht an, daß ein oder mehrere dieser Mächtigen-Politoffiziere die Mehrheit aller Gefangener majorisiert und durch psychischen Druck ("Na, bist Du nun ein solidarischer Mitgefängener oder nicht ...?") unter ihre indoktrinäre Knute zu bringen versucht. Die alte Bauernweisheit, daß niemand sein Gewissen an die Stelle des Gewissens eines anderen setzen kann und dies auch umgekehrt nicht mit sich geschehen lassen darf, sei nochmal in aller Deutlichkeit in Erinnerung gerufen.

Viele der hier drinnen als vehemente Verfechter der Menschenrechte auf-

tretende Gefangene sind erst auf den Trichter gekommen, nachdem sie die Folgen der von ihnen selbst verursachten Menschenrechtsverletzungen gespürt haben. Wie soll überhaupt ein Appell an die Einhaltung von Menschenrechten o. ä. in den Ohren der verantwortlichen Stellen klingen, wenn dieser ausgerechnet von als Schwerverbrechern verurteilten Menschen ausgesprochen wird? Darüber sollte sich mal jeder seine eigenen Gedanken machen ... Ich will damit



natürlich nicht gegen berechtigte Anliegen von Gefangenen zu Felde ziehen, aber jeder Mensch sollte den Mut haben, zu seiner eigenen Geschichte zu stehen und letztlich so konsequent sein, sich selber mal mit den Augen der "anderen" zu sehen.

Ich wende mich jedoch gegen jede Form von Betrug, Selbsttäuschung und Realitätsverdrängung. Ich finde es einfach bedenklich, wenn bei bestimmten Gefangenen nach ein paar Jahren plötzlich "Unschuldssymptome" auftauchen, und zwar dergestalt, daß man den Eindruck gewinnt, hier seien Menschen willkürlich von der Straße weg verhaftet worden, die sich draußen doch nur für "Frieden und Völkerverständigung" eingesetzt haben ... Der Schatten des "politi-

schen Gefangenen" wird an die Gefängnis-Unrechts-Mauern projiziert. Spätestens bei dieser Art von Filmvorführungen muß jedoch der Spaß aufhören. Dann hilft als letzte Konsequenz nur die knallharte persönliche Distanzierung von solchen "solidarischen Obergefangenen" und ihrem Umfeld.

Leute seid vorsichtig, wenn euch andere Insassen mit "der großen Politik" kommen und euch "taktische Verhaltensdirektiven" aufschwätzen wollen. Ganz bedenklich wird es, wenn dabei noch die "Solidarität", bzw. der "Zusammenhalt um der gemeinsamen Sache willen" ins Spiel gebracht wird. Irgendwann kommt dann garantiert die Sprache auf "die Opfer, die für das große Ziel gebracht werden müssen". Und wer bringt letztlich die Opfer? Mit Sicherheit nicht jene, die davon reden, daß welche gebracht werden müssen ... Frei nach "Karl Napp": von hinten anschieben? - ja gerne; selber die Pelle hinhalten? - nein danke!

Im Lichtblick vom Juli dieses Jahres hat Mario Lorenz mit seinem Leserbrief schon darauf hingewiesen, was für ein "linker Säger" der in Rede stehende "Zottelbart" tatsächlich ist. Ich kann aus eigener Erfahrung die Warnung hinzufügen, daß sich besonders die gutgläubigen Gefangenen, die jetzt gerade von J. H. als "Laufburschen" und "Schallschluckwände" (für seine politisch verbrämten Hetz-Monologe) angelernet werden, doch mal in aller Ruhe überlegen sollten, ob es sich wirklich lohnt, für die gelegentliche Hilfestellung bei Schreiben an Behörden o. ä. laufend mit ideologischem "Holzleim" zugekleistert zu werden. Es ist bestimmt kein Schritt in Richtung mehr Selbständigkeit, wenn man auf Dauer seine "Anweisungen" von so einem selbsternannten "Ein-Mann-Zentralkomitee" erhält ... Zumal dieser Hohepriester der "Solidarität" und "Opferbereitschaft" persönlich fein aus dem Schneider ist. Er scheint mittlerweile sogar zum "Lieblingskaninchen" der Senatsverwaltung für Justiz avanciert zu sein. Und ausgerechnet so ein Paradenutznießer des Systems reißt seinen Mund auf, schmettert allenthalben etwas von Ungerechtigkeit und propagiert ständig das Festhalten an überkommenen Feindbildern.

Ich bin dagegen, daß überhaupt Menschen für irgendwelche Interessen "verheizt" werden. Auch den sogenannten "guten Zweck" will ich hierbei nicht gelten lassen. Sollte "J. H." jedoch mal auf die Idee kommen, sich selber als "Brikett" zu nehmen, so würde ich ihm - ehrlich gesagt - nicht in den Arm fallen ...

-kra-

DER LANGE MARSCH DURCH DIE INSTITUTIONEN

Mit diesem Artikel soll das Augenmerk unserer Leser auf die Haftsituation jener Gefangenen gelenkt werden, die aus Sicherheitsgründen in eine andere Vollzugsanstalt verlegt wurden und die erst nach ein paar Jahren wieder nach Tegel zurück dürfen.

Vorausgegangen ist dieser sogenannten Sicherheitsverlegung meist ein oder mehrere Verstöße gegen die Hausordnung, worunter letztlich alles fällt, was in irgendeiner Weise disziplinarisch sanktioniert werden kann. Hauptsächlich sind aber Gefangene betroffen, die im Verdacht stehen, die Anstalt unerlaubt verlassen zu wollen. Solche Verdachtsmomente ergeben sich eigentlich bei jedem Insassen, der zu einer etwas längeren Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Sie können zum Teil aber auch darauf basieren, daß Mitgefangene sogenannte "Hinweise" auf angebliche Fluchtabsichten an die Anstaltsleitung geben. Dann kann "die Post" im Prinzip schon abgehen ... Ist der denunzierte Gefangene vielleicht vorher noch in ähnlicher Hinsicht aufgefallen, hat er kaum eine Chance, den Verdacht zu entkräften und muß erstmal die bitteren Konsequenzen der Sicherheitsverlegung ertragen.

Die Fälle eines "inflagranten Gefangenen" sind hingegen äußerst selten. Gegen eine darauf beruhende Sicherheitsverlegung kann auch nicht lamentiert werden.

Die sich anschließenden Behandlungsmaßnahmen finden in der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit statt. In dieser reinen Verwahranstalt kann nicht einmal ansatzweise ein Vollzug durchgeführt werden, der auch nur den Minimalanforderungen des Strafvollzugsgesetzes entsprechen würde. Das dort mit den sicherheitsverlegten Strafgefangenen gefahrene Programm ist auch in keinsten Weise geeignet, das Vollzugsziel zu erreichen. Selbst die von Amts wegen damit befaßten Personen wissen, daß es sich bei solchen Verlegungen eigentlich nur um eine Art "Zeitverzögerungsprogramm" handelt, das die betroffenen Gefangenen eben in mehr oder minder großem Umfange "aussitzen" müssen.

Mit dem Tag der Verlegung beginnt quasi schon die Bewährung ... Zunächst muß sich der Fluchtverdächtige unter besonderen Sicherungsmaßnahmen - die zumeist schon eine Unterbringung im Hochsicherheitstrakt nach sich ziehen - bewähren. Ganz ungünstig ist es, wenn der Betrof-

fene mit seinem Schicksal hadert, gar von "Ungerechtigkeit" o. ä. spricht. Dies wird von der Vollzugsanstalt womöglich schon als Mißbrauch der ersten Bewährungschance angesehen und durch pauschale Verlängerungsanordnungen der Sicherungsmaßnahmen geahndet. Hat der Gefangene nun irgendwie doch die erste Bewährungsphase überstanden, folgt der zweite Streich. Hierbei wird der Delinquent (das Wort kommt in diesem Fall von "Delikatesse", denn genüßlich wie eine solche wird der Häftling von passionierten Sicherheitsgourmets auf dem Verfügungspräsentierteller hin- und hergezottelt ...) in den sogenannten Normalvollzug der Untersuchungshaft eingewiesen und muß sich nun dort - teilweise immer noch unter der Auflage von Sicherheitsmaßnahmen - bewähren.



Unabhängig davon, daß jeder "Hobby-Psychologe" bei dem Begriff "Normalvollzug" in brüllendes Gelächter ausbrechen würde (ob der gelungenen Super-Satire), kann eine "Bewährung" im Moabiter Normalvollzug (der im Prinzip sowieso nur eine Art Sicherheitsverwahrung ist) eigentlich nur darin bestehen, daß man täglich die eine Stunde Hofgang artig absolviert, sowie die restliche 23stündige Bewährungszeit in der verschlossenen Einzelzelle möglichst unauffällig verbringt. Auf keinen Fall sollte man bei den stündlich erfolgenden Sichtkontrollen durch den Türspion etwas provokativ aus der Hose hängen lassen. Auch der Gang zur Toilette sollte in diesen Beobachtungsmomenten unterbrochen werden; ein entblößtes Hinterteil im Auge des Betrachters könnte wahrlich unangenehme Folgen zeitigen. Es empfiehlt sich ebenso, verbalen Unwillen zu zügeln; ein dahingemurmertes "Sauladen" könnte gleichfalls die Aufstockung der Bewährungszeit nach sich ziehen, wie etwa die durch die Äußerung "hier verhungert man ja am ausgestreckten Arm" zur Schau getragene mangelnde

Bereitschaft, auch langfristig das Vollzugsziel verfolgen zu wollen.

Sollte es gelungen sein, diese zweite Phase hinter sich zu bringen, so folgt die Phase 2 a. Dies bedeutet, daß man nunmehr in einem Arbeitsbetrieb seinen guten Willen produktiv unter Beweis stellen soll. Diese Arbeitsbetriebe sind allerdings mehr beschäftigungstherapeutische Werkabteilungen, in denen Kugelschreiber zusammengesetzt oder ähnlich qualifizierte Arbeiten verrichtet werden. Da auf diese Weise jedoch das Brutto-sozialprodukt auch nicht übermäßig angekurbelt werden kann, hat die Anstalt irgendwann ein Einsehen (doch doch, so etwas gibt es auch: die Anstalt sieht lieber Ein', als daß sie Ein' nicht sieht ...), und man darf wieder zurück nach Tegel.

In der Zwischenzeit sind mitunter ca. zwei bis drei Jahre Bewährung ver-gangen. Man könnte eigentlich annehmen, daß langsam mal "Schwamm drüber" angesagt wäre. Weit gefehlt. Jetzt geht die Party erst richtig los.

Nun muß noch eine längere Bewährungsphase im Regelvollzug absolviert werden, und das ob der mannigfaltigen Streckmaßnahmen in Moabit schon lange Hälschen wird hier noch auf "Königsschwan-Format" gebracht ... Für den rückverlegten Strafgefangenen gibt es nämlich erst einmal rein gar nichts. Sämtliche Vollzugsmaßnahmen, die zur Abwechslung auch mal positiv für den Gefangenen sein und ihn ermuntern könnten, für sich selber eine Perspektive zu erarbeiten, werden abgeblockt oder für lange Zeit auf Eis gelegt. Unnötig zu erwähnen, wie solch eine Behandlung auf den Betroffenen wirkt und wie sehr seine Bereitschaft unterminiert wird, ernsthaft eine Verhaltensänderung - in Richtung sozialer Verantwortung und straffreiem Leben draußen - anzustreben, oder auch nur der Vollzugsbehörde zu glauben, daß sie ihn dabei unterstützen würde (was nebenbei bemerkt haargenau der verpflichtende Gesetzauftrag eben dieser Vollzugsbehörde ist ...).

An dieser Stelle möchte ich den Appell wagen, sich für diese "Langstreckenläufer" einzusetzen. -kra-

Aus Anlaß des 38. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik hat der Staatsrat der DDR eine allgemeine Amnestie verkündet. Aus Anlaß von Jahrestagen der DDR-Staatsgründung hat es bereits fünf Amnestien gegeben. In den Jahren 1951, 1960, 1964, 1972 und 1979 wurden die Gefängnistore geöffnet. Allein 1979 kamen dabei 21 928 Menschen frei!

Auch bei der bislang sechsten Amnestie 1987 werden wieder mehr als 20.000 Menschen aus den Gefängnissen entlassen. Darüber hinaus erstreckt sich die Begnadigung auch auf Personen, die in den nächsten drei Monaten noch rechtskräftig verurteilt werden. Von der allgemeinen Amnestie ausgenommen sind Gefangene, die wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Mord und/oder Spionage verurteilt worden sind. Bei Gefangenen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, wird das Strafmaß auf 15 Jahre herabgesetzt.

Neben dem allgemeinen Straferlaß wird die Todesstrafe abgeschafft und das Gerichtsverfassungsgesetz geändert. Mit diesen Regelungen bekundet die DDR, nach den Normen des Völkerrechts - humanitär - zu handeln! Uneingeschränkter Jubel kann dennoch nicht aufkommen. Solange die Mauer steht, die Freizügigkeit für alle DDR-Bewohner nicht garantiert ist (z. B. bei Reisen in die BRD), ist die DDR von einem liberalen Staat noch ein gutes Stück entfernt, aber immerhin schon auf dem richtigen Weg.

Für uns, die wir in westdeutschen oder Berliner Gefängnissen unsere Strafe absitzen, stellt sich in diesem Zusammenhang natürlich ebenfalls die Frage nach einem Straferlaß in der Bundesrepublik Deutschland. Diese Frage stellt sich auch Freunden, Verwandten, Müttern, Ehefrauen, Ehemännern und Kindern der über 70.000 in der BRD inhaftierten Menschen.

Warum gibt es bei uns - für uns - keine Gnade???

Dazu ein Zitat des Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker aus seiner Rede zum Amtsantritt 1984:

"Dringend unserer Zuwendung bedarf der Strafvollzug. Das ist kein Problem der Ideologie, sondern der praktischen Verhältnisse, unter denen Mitarbeiter und Insassen im Vollzug leiden. Vor allem bei Jugendlichen und Erststraftätern sollte an ihre Zukunft gedacht werden.

Für das Gnadenwesen frage ich, wie wir verhindern können, daß es immer weiter verrechtlicht und abstrahiert wird. Seine Handhabung sollte daran

Amnestie

erinnern, wo es herkommt. Das Recht ist ein wichtiger Maßstab für Gnade. Aber es darf nicht der einzige sein."

Für diese Worte erhielt von Weizsäcker Beifall von allen Fraktionen. Diesen Ausführungen des Bundespräsidenten ist nichts mehr hinzuzufügen.

Sowohl die Politiker als auch die für den Strafvollzug Verantwortlichen scheinen die Worte des Bundespräsidenten nie gehört oder nicht verstanden zu haben.

Zu denen, die die Worte und Wünsche des Bundespräsidenten ins Gegenteil verkehren, gehören nicht zuletzt der Berliner Justizsenator Scholz und die Berliner Strafvollstreckungskammern. Professor Rupert Scholz, Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten, versuchte mit Hilfe der unionsregierten Länder Änderungen zum Nachteil der Gefangenen herbeizuführen. Scholz möchte die alte Zuchthauszeit wieder aufleben lassen.

Christlich Demokratische Union, Christlich Soziale Union, kurz CDU und CSU nennen sich die Parteien, die zusammen mit der FDP - den Liberalen - unser Land regieren. Christlich wollen sie sein, dann sollten sie auch "christlich" handeln! Seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland gab es noch keine Begnadigung für Strafgefangene, abgesehen von der sogenannten

"Weihnachtsamnestie", die nur für eine sehr geringe Zahl von Gefangenen in Frage kommt, denen dann auch nur wenige Tage "geschenkt" werden.

Diese Gefangenen haben oft noch keinen Tag Urlaub aus der Haft gehabt und stehen draußen vor dem Nichts. Für einen Staat, der für sich den Anspruch eines christlich-liberalen Rechtsstaats erhebt, ist das ein Armutszeugnis. Man muß auf unserem Globus schon sehr lange suchen, um Staaten zu finden, die keine Amnestie für ihre straffällig gewordenen Mitbürger kennen. Selbst Militärdiktaturen, sozialistische und kommunistische Staaten kennen Gnade und gewähren sie auch. Warum also nicht in der Bundesrepublik?

Sind unsere Richter so fehlerlos? Wissen sie wirklich ganz genau, welche Strafe und welches Strafmaß "gut und gerecht" sind, was sie uns und der Gesellschaft nützen und wieviel sie beiden schaden? Sicher bietet das Strafvollzugsgesetz in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen der Bundesländer Möglichkeiten zur vorzeitigen Entlassung des einzelnen Gefangenen. Entlassungen auf Halbstrafe oder nach Verbüßung von Zweidrittel haben besonders in Berlin Seltenheitswert. Bleibt nur nochmals die Frage an die Politiker:

Warum keine Amnestie für bundesdeutsche Strafgefangene? -kali-



Hoppelchen, unser Redaktions- maskottchen, ist tot



Als wir am Morgen des 23. August um 7 Uhr in die Redaktionsräume kamen, lag unser Redaktionsmitglied Hoppelchen an seinem Stammplatz und war tot.

Wir haben einen kleinen Freund verloren, der mit seinen Späßen und seinem Unsinn viel Freude verbreitet hat. Es gab fast nichts, was er nicht anknabberte, und meine Lieblingsschuhe zeigen heute noch Spuren seiner Zähne. Aber wer konnte unserem Hoppelchen etwas übelnehmen?

Er, oder besser sie, war der längste Mitarbeiter in der Redaktion. Am 16. Oktober 1981 begann die Tätigkeit für unsere Gefangenenzeitung.

Im September 1981 beantragte die damalige Redaktionsgemeinschaft die Genehmigung, einen Hasen als Maskottchen halten zu dürfen. Die seinerzeit zuständige Teilanstaltsleiterin gab ihr Einverständnis, und auch der Anstaltsleiter stimmte zu.

Daß die damalige Teilanstaltsleiterin Sinn für Humor hatte, bewies die Stellungnahme zu dem Antrag der Redaktionsgemeinschaft. Auf mehreren Seiten wurde launig dazu Stellung genommen, warum das Tier keine Gefahr für Sicherheit und Ordnung darstellt. Die Stellungnahme schloß mit folgendem Satz: "Mein abschließender Vorschlag lautet daher: Der Hase wird zum Redaktionsmitglied ernannt (wegen seiner Faulheit wird er als 'verschuldet ohne Arbeit' geführt) und muß in das Impressum des 'lichtblicks' aufgenommen werden. gez. Ziegler"

Fast sechs Jahre hat uns Fräulein Hase als Mitglied der Redaktion treu zur Seite gestanden. Er hat in unserer Zeitung eine feste Rubrik, und das soll auch so bleiben. Hoppelchen wird weiterhin Mitglied unserer Redaktion sein, auch wenn er jetzt im Hasenhimmel seine Mohrrüben frißt.

-gäh-

„Hier drin kannst du alles haben“

Am Samstag den 3.10.1987 wird im Kultursaal der JVA-Tegel ein Theaterstück uraufgeführt. Die Veranstaltung soll gegen 13.00 Uhr beginnen, und wir empfehlen allen Mitgefangenen, sich dieses Stück anzusehen.

Gefangene der Stationen 7 und 8 in der Teilanstalt I haben dieses Theaterstück entwickelt. Sie haben alle schon etwas Knasterfahrung und haben diese in das Stück eingebracht.

Das Stück spielt im Müllcontainer unserer Justizvollzugsanstalt (für Nichteingeweihte, gemeint ist die Teilanstalt II). In diesen Bereich kommen alle Gefangene, die nach Tegel verlegt werden. Durch das ständige Kommen und Gehen besteht in diesem Haus eine hohe Fluktuation.

Hauptfigur des Stückes ist ein Gefangener, der knastunerfahren auf eine Station im Haus II kommt. Er wird, wie alle Neuen, von speziellen Händlerringen auf seine Verwertbarkeit abgetastet. Durch seine Heroinabhängigkeit gerät er sehr schnell in ein komplexes Abhängigkeitsverhältnis. Da er die Regeln noch nicht kennt, wird er - der alles tut, um an Stoff ranzukommen - natürlich ausgebeutet.

Erst als er fast seine Freundin an den Boß eines Händlerringes verliert, beginnt er die gleichen Regeln nun auch gegen seine Mitgefangenen anzuwenden. Ein gnadenloser Kampf beginnt, die Fronten verlaufen quer durch alle Linien.

Den Schluß des Stückes wollen wir noch nicht verraten, aber wir sind sicher, daß es einige Überraschungen gibt.

Die Gruppe wird geleitet von Andres Veiel, der als externer Mitarbeiter die Theatergruppe in der TA I gegründet hat. Er hat bereits mit Insassen der PN im Dezember 1986 ein Theaterstück aufgeführt. Auch dieses Stück haben die Insassen der PN selbst geschrieben und aufgeführt.

Wir sind sehr gespannt, wie das Stück ankommen wird. Wir sehen es uns auf jeden Fall an.

-gäh-



"Das war ja besser als manches Konzert draußen, für das ich Eintrittsgeld bezahlte!", sagte ein Mitgefaner nach dem Rockkonzert am 15. August. So war auch die allgemeine Stimmung im Kultursaal der JVA Tegel. Für ein paar Stunden wurden Mauern, Gitter und klappernde Schlüssel vergessen oder einem erst recht bewußt.

Die Stimmung heizte zuerst eine Band von draußen - Decoy - an. Der Gitarrist dieser Gruppe ist bis Ende vorigen Jahres in Tegel im Haus IV inhaftiert gewesen und hat in der Tegeler Rockband "Armageddon" mitgespielt.

Sie begannen mit gutem Blues und altbekannten Stücken, wie z. B. von 'ZZ-Top'. Ganz nach dem Geschmack des Publikums. Als der Saal schon brodelte, formierte sich Decoy neu, und auf die Bühne kam ein Sänger, der in Gesang und Gestik an Mick Jagger erinnerte. So war es auch naheliegend, daß sie bei bombiger

Stimmung einige Stones-Songs spielten. Eine junge Frau, die anfangs schmachthendes "Gegröle" hervorrief, spielte dazu Saxophon. Am Ende ihres Repertoires beugte sich die Band den lauten Sprechchören, die eine Zugabe forderten, und spielte noch einen Song.

Bei den Rufen nach einer zweiten Zugabe wurde den Fans am Ende eine Session mit der nachfolgenden Band versprochen. Armageddon - die Hard-Rock-Band der JVA Tegel. Bestehend aus zwei Gitarristen, einem Bassisten, einem Schlagzeuger und einer Sozialarbeiterin aus Tegel, die bei einigen Titeln den Gesang übernahm oder Saxophon spielte.

Jeder Hard-Rock-Fan kam auf seine Kosten. Powersound, der nach vorne losgeht und vielleicht auch Frust und Aggression vieler Eingesperrter akustisch zum Ausdruck bringt. Leider waren die Gitarren etwas untersteuert, denn der Mann am und das Mischpult

waren von Decoy, wie ein Großteil der Anlage. Umso erstaunlicher ist es, daß Armageddon so ein Programm mit derart unzureichenden Mitteln auf die Beine gestellt hat.

Doch die untersteuerten Gitarren taten der Stimmung keinen Abbruch. Im Gegenteil. Der Schlagzeuger legte ein Solo ein, von dem sich viele professionelle Bands eine Scheibe hätten abschneiden können. Natürlich schrie auch hier die Menge am Schluß nach einer Zugabe, und es kam zu der versprochenen Session. Die beiden Bands harmonierten auf der Bühne, als hätten sie diesen Part schon länger geübt.

Auch die Sozialarbeiterin wurde, animiert durch "Jagger", etwas lockerer in ihrer Doppelrolle; kann man ja verstehen. Heavy Metal hat sich in Beamtenkreisen noch nicht so durchgesetzt. Trotzdem hoffen wir auf eine baldige Fortsetzung.

-blk-

Pfusch am Bau ist eine Tatsache, die in Berlin längst bekannt ist, denn überall wird beim Bauen gepfuscht. Selbst in der JVA Tegel kommt so etwas vor. Obwohl wir hier extra eine Abteilung des Senators für Bau- und Wohnungswesen haben, nimmt diese die Überprüfungsarbeiten nicht wahr, und so wird oftmals bei Arbeiten in der JVA geschlüdert.

Als jüngstes Beispiel möchte ich etwas ausführen, das den Steuerzahler viel Geld gekostet hat. In der Teilanstalt II wurden vor einiger Zeit die Zellenfußböden renoviert. Dazu ist eine Spezialmasse auf den Fußböden ausgestrichen worden, die die Böden wasserdicht macht. Sinnigerweise ist durch die hellgrüne Farbe

Pfusch am Bau

auch leicht zu sehen, ob vielleicht etwas auf dem Boden liegt. Wenn die Abteilung Sicherheit jetzt eine Zellenförmung macht, entgeht nichts mehr den Blicken.

Das Ausstreichen jeder Zelle mit dem Spezialmaterial kostet einschließlich Material DM 850,-. Da inzwischen fast alle Hafträume mit dem neuen Bodenanstreich versehen sind, kann man sich leicht ausrechnen, was das gekostet hat. Ausgeführt wurden die Arbeiten jedenfalls nicht sachgemäß. Ich habe mir verschiedene Zellen angesehen und dabei viele Mängel

festgestellt. So wurden vor dem Streichen oft die Nägel nicht aus dem Fußboden entfernt, so daß der neue Boden an diesen Stellen gleich wieder kaputt geht. Außerdem ist die Farbe nicht bis an die Wand ausgestrichen worden. So sind dann freie Stellen, in die das Wasser eindringen kann. An den kleinen und großen Unebenheiten im Boden wird der Kunststoff auch bald brechen.

Es bleibt nun zu fragen, warum diese Arbeiten nicht, wie überall üblich, abgenommen werden. Wenn man schon auf Kosten der Steuerzahler solche Arbeiten machen läßt, dann muß man auch nachher überprüfen, ob die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

-gäh-

Lovely Cards

Liebe ist...



...manchmal auf Spardosen

Liebe ist...



ki

...die Tage ohne ihn zu zählen

Es gibt ja leider wenig Erfreuliches über ehemalige Mithäftlinge zu berichten. Denn so richtig klappt es ja mit der Resozialisierung durch die Justiz doch nicht.

Deshalb freut es uns heute umso mehr, daß wir mal von einem erfolgreichen Mitgefangenen berichten können. Der hat sich nämlich selber resozialisiert und aus dem Nichts einen erfolgreichen Postkartenverlag aufgebaut. Die Bilder auf dieser Seite aus der Serie "Liebe ist", stammen alle aus seinem Verlag. Er ist für diese Serie Lizenzinhaber in Deutschland.

Lobend hat er auch erwähnt, daß der Lieferant des Gefangeneneinkaufs in der JVA-Tegel, die Firma Rühl, der erste war, der seine Karten bestellt hat. Die Motive auf dieser Seite sind aus der neuen Kollektion, die im September erscheinen wird.

Selbstverständlich bekommen die Lieferanten des Gefangeneneinkaufs die Karten günstiger als andere. Das ist ja auch an dem verhältnismäßig vernünftigen Preis zu bemerken. Vergleichbare Karten sind draußen erheblich teurer. Unser ehemaliger Mitgefangener legt aber Wert darauf, daß wir die Karten preiswert kaufen können.

Liebe ist...



...wenn auch abwarten uns nicht trennen können

Liebe ist...



...an ihn zu glauben

Er hat uns ausführlich über seine Schwierigkeiten bei der Gründung seiner Firma berichtet. So war es sehr schwer, nach mehrjähriger Haft, eine Gewerbeurlaubnis zu bekommen. Einige Bezirke weigerten sich, eine Gewerbeurlaubnis zu erteilen, und nach vielen Bemühungen bekam er dann eine. Bei diesen Bemühungen wurde er auch sehr von seiner Bewährungshelferin unterstützt, denn er steht unter Führungsaufsicht.

In Kürze wird auch der erste Kalender der Serie "Liebe ist" fertig sein. Darauf darf man gespannt sein, denn er hat uns über seine Ideen dafür berichtet.

Wir freuen uns über die geschäftlichen Erfolge unseres ehemaligen Haftkollegen und wünschen ihm weiter guten Umsatz. Vielleicht ermutigt dieses Beispiel auch andere zum Nacheifern.

-gäh-

Fotografie in I

Mit diesem Titel kündigte sich auf einem Plakat per Aushang am schwarzen Brett im Haus I eine Ausstellung von Schwarzweiß- und Farbfotografien an, die in der Zeit vom 5. bis 13. August 1987 im Gruppenraum der Station 10 in der Teilanstalt I der JVA Tegel stattfand und besichtigt werden konnte. Eine Fotografin und zwei Fotografen - Franziska A. Toerring, Jens Hinrichsen und Jörg Schwalfenberg -, gerade mit der Akademie fertig, hatten dafür ihre besten Arbeiten zur Verfügung gestellt.

Die Idee und Initiative zu dieser Ausstellung ging von Gefangenen aus und konnte in Verbindung mit Herrn Köhler von der Station 11 im Haus I in die Tat umgesetzt werden. Ich habe mich selbst dort mal umgesehen und bin angenehm überrascht gewesen. Dem Betrachter boten sich an mehreren Stellwänden angebrachte, wirklich excellent gemachte Fotografien. Gefangene hatten dazu Begleittexte und Schaubilder angefertigt, die es den interessierten Zuschauern ermöglichten, sich über den technischen Aspekt im fotografischen Bereich zu informieren.

Am Eröffnungstag zählte man um die 60 Besucher. Im Rahmen dieser Ausstellung wurde auch eine Dia-Show mit Musik über Konzerte von Tina Turner und Genesis geboten. Zwei der ausstellenden Künstler waren dabei anwesend und begeisterten mit diesem Vortrag ca. 50 Leute.

Insgesamt ist diese Ausstellung als ein Erfolg anzusehen. Bedauerlich hingegen, daß sie nur im Haus I stattfand und somit nur einem begrenzten Publikum Zutritt bot. Bei einem Gespräch mit Herrn Köhler erfuhr ich, daß weitere Initiativen dieser Art beabsichtigt sind und auch in den anderen Teilanstalten geboten werden sollen. Ferner denkt man auch an die Gründung einer Gruppe.

Zunächst jedoch ist eine Ausstellung im Kultursaal geplant. Zu diesem Zweck werden Arbeiten von Gefangenen - Zeichnungen, Gemälde, Arbeiten in Holz, Glas und anderen Materialien - gesucht. Damit diese Ausstellung auch im Kultursaal stattfinden kann, werden möglichst viele Werke benötigt. Interessenten setzen sich bitte sofort mit Herrn Köhler, Haus I, Station 11, in Verbindung.

Bleibt zu hoffen, daß "Fotografie in I" keine 'Eintagsfliege' gewesen und bald wieder die Möglichkeit gegeben ist, eine derartige Schau hier in Tegel zu besichtigen. Das wäre wünschens- und begrüßenswert. -rdh-

Hungerstreik, um Mensch zu bleiben

Im Berliner Frauengefängnis Plötzensee sind fünf Frauen aus dem Haus für Drogenabhängige im Hungerstreik / Sie wehren sich gegen schikanöse Kontrollen und Zwangstherapie /

Senat bleibt bislang hart / Zahlreiche Unterstützungsaktionen „drinnen und draußen“

Mit der Aussicht auf bessere Vollzugs- und Resozialisierungsbedingungen hatte der Berliner Senat jahrelang den Neubau eines Frauengefängnisses begründet und vorangetrieben. Seit zwei Jahren steht sie nun, die „modernste Haftanstalt Europas“, die Frauenvollzugsanstalt Plötzensee. Doch von besseren Haftbedingungen merken die Frauen bisher relativ wenig. Ausgestattet mit völlig überdimensionierten Sicherheitsstandards stehen Sicherheit und Ordnung hier an erster Stelle.

Aus Protest gegen für sie unerträgliche Haftbedingungen, weil „wir keine andere Möglichkeit mehr sehen, uns gegen die hiesige Entmenschlichungsmechanik zur Wehr zu setzen“, sind vor zwölf Tagen erstmals fünf strafgefängene Frauen in einen unbefristeten Hungerstreik getreten. 27 Mitgefängene haben aus Solidarität aber auch aus eigener Betroffenheit einen dreitägigen Hungerstreik durchgeführt. Damit sind immerhin rund ein Viertel der gefangenen Frauen an der Protestaktion beteiligt.

Doch der Berliner Senat zeigt sich unbeeindruckt. Er ist nicht bereit, auf irgendeine Forderung der Frauen einzugehen.

Im Haus V der Haftanstalt sind die drogenabhängigen Frauen inhaftiert — von dort geht der Hungerstreik aus. Für sie gelten besondere, und das heißt, besonders restriktive Haftbedingungen. Sie werden von den anderen Gefangenen isoliert, dürfen Besuche nur mit Trennscheibe oder in Gegenwart einer Beamtin empfangen, Post und sämtliches Lesematerial wird kontrolliert und zensiert, ihre Telefonate werden abgehört. Schließlich müssen sie sich, so die Frauen in einer Erklärung, einem „entwürdigenden Urinkontrollprogramm und dazugehörigem Seelenexhibitionismus bei zugestandener „Vollzugslockerung“ unterziehen.

Konkret fordern die Frauen die

Aufhebung der beschriebenen Zensur- und Kontrollmaßnahmen, „freie Entscheidung über das wie und mit wem Zusammenleben innerhalb des Knastes“ und „die Aufhebung der Iso- und Ghettohaft“. Daß die Frauen ihre Forderungen mit dem Mittel des Hungerstreiks durchzusetzen versuchen, erklären „sie schon allein aus den Möglichkeiten, die wir hier haben bzw. nicht haben. Strategien wie Zuckerbrot und Peitsche haben leider längst so eingeschlagen, daß z.B. Aktionen wie Arbeitsniederlegung, Einschlußverweigerung, Bambulen, Boykotte oder kleine Sabotageakte kaum noch drin sind, d.h. wenn, dann nur noch individuell, im Sande verlaufend.“

„Entweder man explodiert oder läßt sich sein Rückgrat rausziehen — was die ja bezwecken“, beschreibt Susanne, die vor zwei Wochen aus der Frauenhaftanstalt entlassen wurde, die Situation dort. Obwohl der Vollzug schon immer von Sicherheits- und Ordnungsdanken geprägt war, sei „die Schraube seit einiger Zeit erheblich angezogen worden“. Zum Beispiel würden neuerdings „wegen lächerlicher Vorfälle laufend Meldungen“ gegen Frauen gemacht, wegen Beamtenbeleidigung etwa. Die Folge der Meldungen: Disziplinarverfahren gegen die Frauen und dann Maßnahmen wie Einschluß und Einkaufssperren.

Opfer einer solchen Zwangsmaßnahme wurde am 6. August eine der Gefangenen von Haus Fünf. Weil sie einen Spiegel mitnahm und den Einschluß verzögerte, wurde die Inhaftierte unter Totalverschluß auf die Abschirmstation verlegt. D.h. sie sitzt 23 Stunden allein in der Zelle, und der einstündige Hofgang wird sofort abgebrochen, wenn sie versucht, zu anderen Gefangenen Kontakt aufzunehmen. Außerdem wurde ihr sämtliche Privatkleidung abgenommen und das übliche Essensgeschirr gegen Plastikge-

schirr ausgetauscht. Für sie fordern die Hungerstreikenden die sofortige Rückverlegung in den allgemeinen Vollzug.

Senat bleibt hart

Warum sich — trotz verbreiteter Unzufriedenheit im Knast — nicht mehr Frauen am Hungerstreik beteiligen, erklärt Susanne sehr einfach mit „Angst vor Repressalien“. Tatsächlich haben die Frauen aus dem „Normalstrafhaus“ mehr zu verlieren: die Möglichkeit von Ausgang und Urlaubsregelungen, die Perspektive einer 2/3-Entlassung, die für Frauen aus dem Drogenhaus so gut wie ausgeschlossen ist, wenn sie keinen Therapieplatz nachweisen.

„Dieses System hat schon so ge-griffen, daß viele Frauen hier sich ihre Persönlichkeit/Ziele haben zerstören lassen und nur noch als angepaßt fungieren“, beschreiben die Frauen in ihrer Hungerstreikerklärung die Folgen des Vollzugssystems. Und: „Wir wehren uns dagegen, unsere gesamte Kraft immer wieder zu vergeuden auf das Deutlichmachen einer Selbstverständlichkeit: Mensch zu sein!“

„Wir sind nicht in der Lage, die Forderungen zu erfüllen“, nahm der Pressesprecher des Justizsenats, Kähne, zum Hungerstreik der Frauen Stellung. Die Separierung der Drogenabhängigen bezeichnet er als „therapeutisch unverzichtbar“, um die Frauen vor Drogen zu bewahren. Jetzt, so behauptet er, sei die Anstalt „nahezu drogenfrei“.

Daß die restriktiven Maßnahmen keinen therapeutischen Sinn haben, ist dagegen für die Frauen selbst sowie BesucherInnen völlig klar. Außerdem ist für alle, die Kontakt zum Frauenknast haben, offensichtlich, daß „Frauen, die das wollen, an Drogen rankommen. Und je mehr Repression, desto höher die Rückfallgefahr“.

Als Reaktion auf ihren Hungerstreik wurden die vier Frauen der

Therapiestation von Haus V auf verschiedene Stationen verlegt, weil sie Urinkontrollen und Gespräche verweigerten. Für die Frauenselbstbeweis, daß auch die Anstaltsleitung diese „Zwangstherapie“ nicht ernst nimmt, sondern nur als Druckmittel benutzt.

Unterstützung von „draußen“

Außerhalb des Gefängnisses haben die Frauen inzwischen für ihren Protest Unterstützung aus unterschiedlichen Richtungen bekommen. Rund 20 Leute versammelten sich kurz nach Bekanntwerden des Hungerstreiks zu einer spontanen Nachtdemonstration vor dem Knast und warfen Leucht- und Knallkörper über die 5,60 m hohe Betonmauer, die sich 750 Meter lang um den Vollzugsbereich zieht und — einer modernen Festung ähnlich — von fünf Beobachtungstürmen aus bewacht werden kann. Bei der Solidaritätsaktion wurden einige Frauen vorübergehend festgenommen und erkennungsdienstlich behandelt. Die Alternative Liste Berlins, die wiederholt die Schließung des Mammutprojekts gefordert hat, „begrüßt“ den Protest der Gefangenen, deren „Forderungen von der Justizverwaltung entsprochen werden“ müssen.

Von Anbeginn an hat es gegen dieses Frauengefängnis massive Proteste gegeben, dessen Bau allein 177 Millionen Mark gekostet hat. Es wurde mit allen nur denkbaren Sicherheitsmaßnahmen ausgestattet, aber ein Vollzugs-konzept im Interesse der Gefangenen hat es nie gegeben.

Bei den Frauen im Knast ist die Stimmung bisher sehr gut und ihr Wille, weiterzumachen, trotz des verstärkten Drucks der Anstaltsleitung ungebrochen. Anfang dieser Woche wollen sich drei Frauen dem unbefristeten Hungerstreik anschließen, weitere wollen erneut Warn- und Solidaritäts-Hungerstreiks beginnen, wenn der Senat weiterhin nicht reagiert.

(Entnommen aus der "taz" vom 24.8.1987)

BRIEF AN ALLE BETROFFENEN

Den im letzten Lichtblick an den Herrn Senator mit der Frage "Was ist Ihnen die Arbeit der freien Mitarbeiter wert?" veröffentlichten Brief, möchten wir als Gefangene aus unserer Sicht und Interessenlage unterstützen. Als Teilnehmer der Gruppe Öffentlichkeitsarbeit sind wir unmittelbar von den Kürzungen betroffen.

Die Etat Kürzungen für die freien Mitarbeiter sehen wir als unverantwortlich an. Das hat schon jetzt negative Folgen, da bestimmte Zusatzleistungen der freien Mitarbeiter schon jetzt in erheblichem Umfang nicht entgolten werden können.

Der Aufbau einer nach außen orientierten Gruppe erfordert sowieso von unserer Honorarkraft unbezahltes Engagement, da von ihm Kontakte nach außerhalb geknüpft, gepflegt und aufrechterhalten werden müssen. Deshalb erscheint es uns wichtig, daß wenigstens seine Tätigkeit im Knast in vollem Umfang abgedeckt werden kann. Gerade für unsere Gruppe ist es wichtig, die entsprechenden Außenkontakte weiterhin im bisherigen Umfang zu pflegen, um menschliche Kontakte und Begegnungen nicht nach Stoppuhrmanier zeitlich zu begrenzen.

Die Gruppe Öffentlichkeitsarbeit wurde als autonome Gruppe von Gefangenen ins Leben gerufen, als im Haus III der wohngruppenorientierte Vollzug eingeführt wurde. Sie ist mit dem Ziel entstanden, die Interessen der Gefangenen im Strafvollzug zu wahren und ihre Isolation sowohl drinnen als auch nach draußen zu überwinden. Als halbamtliche Einrichtung kommt der Gruppe Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des wohngruppenorientierten Vollzugs eine relativ große Bedeutung zu, da sie in der Situation zwischen der offiziellen Ebene und den individuellen Wünschen und Bedürfnissen der Gruppenteilnehmer eine Lücke schließen kann.

Die Gruppe konnte ihre Kontinuität sowie ihren Stellenwert bis zum heutigen Zeitpunkt wahren.

Bisher haben wir Kontakte verschiedenster Art aufgebaut und gepflegt: zu Parteien, Bürgerinitiativen und Betrieben, zu Beratungsstellen, Schülern, Lehrern, Studenten und Museen. Diskussionsveranstaltungen und Gesprächskreise fanden zu verschiedenen Themen und in verschiedenen Rahmen statt, wie zum Beispiel Außenbesuche in der Gruppe,

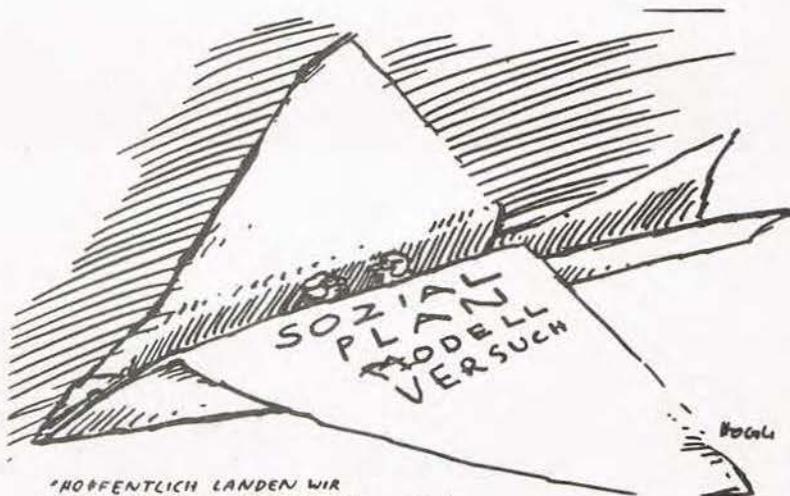
im Haus der Kirche, in Museen und sozialen Einrichtungen.

Das Ziel ist es, die Institutionen anzusprechen und Vorurteile zu beseitigen. Die Teilnehmer können ihre Wünsche und Interessen einbringen, die dann im aktiven Gruppenprozeß diskutiert und nach Möglichkeit umgesetzt werden. In der Zielsetzung und Thematik der Gruppe werden zentrale Zielsetzungen aus dem Strafvollzugsgesetz aufgenommen. Die Gruppe kooperiert bei der Umsetzung ihres Vorhabens mit der Anstaltsleitung.

Der freie Mitarbeiter der Gruppe Öffentlichkeitsarbeit garantiert, wenn auch nur im begrenzten Rahmen, daß der monotone Knastalltag durch aktuelle Ereignisse belebt wird.

punkten eine wichtige Ergänzung zum Grundsatz der Mitwirkung und Mitverantwortung der Gefangenen dar (§§ 4, 160). Denn die für die Gefangenen beobachtbare und das Anstaltsklima mit beeinflussende Kooperations- und Kommunikationsstruktur des Vollzugsstabes wirkt als zwar direktes, dafür aber um so mehr wirksameres Vorbild positiver oder auch negativer Art für das angestrebte 'Leben in sozialer Verantwortung', und sie ist ein Prüfstein für die Glaubwürdigkeit der im Vollzug Tätigen." (Kommentar zu § 154, Becksche Kurz-Kommentare, Band 19, Strafvollzugsgesetz.)

Die Gefangenen sollen befähigt werden, soziale Verantwortung zu lernen, ihr Dasein ohne Straftaten zu leben. Demnach geht es um Zukunftsperspektiven, Wissen um eigene



"HOFFENTLICH LANDEN WIR
NICHT WIEDER IM SENATSPAPIERKORB!"

Soziale Kontakte werden möglich, Ansätze der Mitsprache werden reale Bedürfnisse - dieses gilt es weiterhin durch die Gruppenarbeit zu fördern und auszubauen. Die Justizverwaltung setzt sich durch ihre mangelhafte Problemwahrnehmung sowohl über die Interessen der freien Mitarbeiter als auch über die der Gefangenen hinweg, denn:

"Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzugs zu erfüllen." § 154. Was als "Aufgaben des Vollzugs" gelten soll, kann nicht einseitig von der Justizverwaltung bestimmt werden, denn wir Gefangene sollen befähigt werden, selbst die Vollzugsziele eigenverantwortlich mitzugestalten.

"Das in Absatz 1 formulierte Prinzip der Zusammenarbeit und Mitwirkung stellt unter Behandlungsgesichts-

gesellschaftliche Lebensmöglichkeiten. Wie kann der Gefangene, so ihm keine hinreichenden Orientierungshilfen gegeben werden, überhaupt im sozialen Sinne verantwortlich werden? Dafür muß dem Gefangenen auch Gelegenheit gegeben werden. Die Justizverwaltung ist aufgerufen, eine mittelfristige Planung zu ermöglichen. Unter dem Aspekt von Verantwortung sind dafür Räume und Möglichkeiten zu schaffen, da "Freiheit gelernt sein will" (Heinrich Böll).

Die Verantwortlichen für den Strafvollzug entziehen sich sonst weitgehend ihrer Fürsorgepflicht.

Wer ist für unser Anliegen ansprechbar, damit die Lebens- und Reintegrationsbedingungen verbessert werden können?

H.-J. Goldschmidt
P. Staps
Berlin-Moabit

MUSTERBEGRÜNDUNGEN

für Anträge und Beschwerden

zum Thema:

IX. VERLEGUNG

Die folgenden Musterbegründungen sind im Stile des "Ratgeber für Gefangene mit medizinischen und juristischen Hinweisen" verfaßt. Inhaltlich verantwortlich ist ausschließlich das Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen (hier insbesondere Jörn Ellerbusch).

1. Verlegung in die zuständige Anstalt

Innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vollzugsbeginn kannst du bei der Vollzugsanstalt, in der du dich befindest, beantragen, in die für deinen Wohnort zuständige Anstalt verlegt zu werden (§ 24 Abs. 1 Satz 3 StVollzStrO). Dies gilt allerdings nur, wenn eine Strafe von mehr als 6 Monaten vollstreckt wird. Die Vollzugsanstalt hat dich bei Vollzugsbeginn auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Wohnort ist derjenige Ort, an dem sich der Schwerpunkt deiner Lebensverhältnisse befindet.

2. Verlegung auf eigenen Wunsch

- Nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1 StVollzG kannst du Verlegung in eine andere Anstalt beantragen, wenn sich argumentieren läßt, daß dadurch deine Behandlung oder deine Eingliederung nach der Entlassung gefördert wird. Wenn deine Anstalt z. B. soweit vom Wohnort deiner Familie entfernt ist, daß diese dich nur schwer besuchen kann, so solltest du einen Antrag auf Verlegung in die deinem Wohnort nächste Anstalt stellen:

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG möchte ich abweichend vom Vollstreckungsplan in die Anstalt X verlegt werden, weil dort meine Eingliederung nach der Entlassung durch den intensiveren Kontakt zu meinen Angehörigen/Freunden/Bekanntem

weitaus besser gefördert werden kann, als es jetzt in der hiesigen Anstalt möglich ist. Ich verfüge hier über keinerlei Kontakte draußen und habe überdies ohnehin nicht vor, in dieser Gegend zu bleiben.

Darüber hinaus solltest du aber auf jeden Fall nähere Angaben dazu machen, warum gerade der intensive Kontakt für eine bessere Wiedereingliederung spricht. So kannst du z. B. darauf verweisen, daß sich aufgrund deiner Haft Partnerschaftsprobleme entwickelt hatten, die nur durch regelmäßigen Kontakt mit deinem Partner zu lösen seien. Ähnliches gilt für auftretende Schwierigkeiten bei der Kindererziehung oder bei der Fortführung eines zuvor selbst betriebenen Geschäfts durch Familienangehörige (OLG Bremen v. 30.6.1983 Ws 95/83), wo auf eine schnelle Hilfe von deiner Seite nicht verzichtet werden kann, um die Probleme zu bewältigen. Sollte dein Antrag daraufhin mit der pauschalen Begründung abgelehnt werden, die Trennung von der Familie sei für den Strafvollzug typisch und hinzunehmen, brauchst du dies aber nicht zu akzeptieren (OLG Zweibrücken vom 15.8.1985 - 1 Vollz Ws 21/85). Gleiches gilt für die Auffassung, daß die Erleichterung des Kontakts mit den Angehörigen und des Besuchs als Grund nicht ausreichen, weil dies auch durch gelegentliche Überstellungen in eine wohnsitznahe Anstalt zu erreichen sei. Argumentiere wie folgt:

Nach § 8 Abs. 2 StVollzG darf die Überstellung in eine wohnsitznahe Anstalt nur aus wichtigem Grund erfolgen, was aber bei wiederholten kurzfristigen Überstellungen eindeutig dem Regelungszweck der Vorschrift des § 8 StVollzG widerspricht (Callies/Müller-Dietz 4. Aufl. 1986, § 8 Rdnr. 4).

Die Verlegung darf auch nicht mit dem Argument verneint werden, daß eine Förderung im Hinblick auf deine Eingliederung schon deswegen nicht erforderlich sei, weil du noch lange nicht entlassen wirst. Wiedereingliederungsbemühungen haben nämlich

nicht erst am Tage der Entlassung einzusetzen, vielmehr muß die Kontaktpflege zu deinen Angehörigen und anderen dir nahestehenden Personen während der gesamten Haftzeit gefördert werden, insbesondere wenn du eine lange Haftstrafe verbüßt (OLG Hamm vom 15.7.1985 Info StVollzPr 1985, S. 353).

Selbst wenn dir gegenüber die Ablehnung der Verlegung mit dem Hinweis auf deine mangelnde Mitarbeit am Vollzugsziel begründet wird, so brauchst du dies nicht hinzunehmen, da das OLG Hamm (siehe oben) erklärt hat, daß auch bei einem zur Zeit schwierigen und noch nicht kooperativen Gefangenen die Verlegung in eine heimatnahe Anstalt seine Einstellung zur Erreichung des Vollzugszieles günstig zu beeinflussen vermag.

- Ein wichtiger Grund kann sich auch daraus ergeben, daß sowohl du als auch dein Ehepartner einsitzt, und zwar in räumlich weitauseinanderliegenden Anstalten. Allerdings lohnt sich ein solcher Verlegungsantrag nur dann, wenn nicht die Entlassung eines von euch beiden bevorsteht, da in diesem Fall der Entlassene auf seine Besuchsmöglichkeiten verwiesen werden wird. Ansonsten solltest du den Antrag z. B. folgendermaßen begründen:

Hiermit möchte ich unter Abweichung vom Vollstreckungsplan in die Nähe der bzw. in die Anstalt verlegt werden, in der sich zur Zeit mein Ehepartner befindet. Die Berechtigung hierzu ergibt sich daraus, daß die Ehe gemäß Art. 6 Abs. 1 GG unter dem besonderen Schutz des Staates steht, wie das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen (NJW 1973, S. 1643; 1976, S. 1629; 1981, S. 1943) hervorgehoben hat, und somit einen wichtigen Grund für die Verlegung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG darstellt. Der Hinweis auf die Möglichkeit gelegentlicher Überstellungen gemäß § 8 Abs. 2 StVollzG reicht keinesfalls aus (OLG Saarbrücken vom 22.9.1983 ZfStrVo 1983, S. 379).

3. Zwangsverlegung

Die Anstalt kann versuchen, dich gegen deinen Willen nach § 8 oder 85 StVollzG in eine andere Anstalt zu verlegen. - Eine Verlegung aus Gründen der Vollzugsorganisation (§ 8 Abs. 1 Ziff. 2 StVollzG) darf erst dann angeordnet werden, wenn die Vollzugsbehörde vorher alle ihr zu Gebote stehenden Mittel ausgeschöpft hat, ohne zu einer Lösung des Problems zu kommen. Besonders in Zeiten der Überfüllung einzelner Vollzugsanstalten wird der sogenannte Belegungsungleich als Verlegungsgrund angeführt. Allerdings reicht allein die Berufung auf die Notwendigkeit eines solchen Belegungsungleichs zwischen zwei Anstalten noch nicht für die Begründung deiner Verlegung aus. Du kannst wie folgt argumentieren:

In Ihrem Verlegungsbescheid fehlt es an jeglicher Darstellung, warum dieser Gefangenen-austausch vorgenommen werden muß. Es ist hieraus z. B. überhaupt nicht ersichtlich, warum Ihre Anstalt nicht in der Lage ist, diesen zusätzlichen Gefangenen zu verkraften. Außerdem geht aus dem Bescheid nicht hervor, warum gerade ich derjenige sein soll, der verlegt wird (vgl. OLG Hamm vom 20.10.1983 - 7 Vollz Ws 145/83).

Letzteres ist besonders dann sehr wichtig, wenn du z. B. über einen guten sozialen Kontakt zu Personen außerhalb der Anstalt verfügst und zu erwarten ist, daß dieser Kontakt durch die Verlegung nachhaltig gestört würde.

- Es stellt keinen "wichtigen Grund" dar, wenn die Verlegung in eine andere Anstalt damit begründet wird, daß du in einer Vielzahl von Fällen gegen Bedienstete der abgebenden Anstalt Strafanzeigen erstattet, Dienstaufsichtsbeschwerden erhoben oder Schadensersatzklagen anhängig gemacht hast (OLG Koblenz vom 15.10.1986 2 Vollz Ws 99-102/86).

4. Verlegungsfolgen

Auch im Falle einer Verlegung mußst du nicht alle daraus für dich ungünstigen Folgen hinnehmen.

- Du mußt es dir nicht gefallen lassen, wenn dir Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitgestaltung, welche dir in der alten Anstalt genehmigt worden waren, in der neuen Anstalt plötzlich versagt werden:

Durch meine Verlegung hat mir am ... erteilte Ausnahmegenehmigung nicht ihre Wirksamkeit verloren, da es sich bei der Rücknahme der Genehmigung rechtlich eindeutig um einen Widerruf nach § 70 Abs. 3 bzw. nach § 14 Abs. 2 StVollzG handelt und nicht um eine in § 8 StVollzG geregelte Maßnahme. Ich verweise hierbei auf den Beschluß des OLG Celle vom 12.11.1981 (3 Ws 342/81 StrVollz), indem die Weitergeltung der Genehmigung für ein Hörfunkgerät bei einem Anstaltswechsel festgestellt, sowie auf den Beschluß des KG Berlin vom 4.3.1986 (5 Ws 13/86 Vollz), der gleiches für die Genehmigung eines Fernsehers zu Sprachstudien feststellte.

Erst recht gilt das oben Gesagte, wenn es sich bei der Verlegung um eine Rückverlegung vom offenen in den geschlossenen Vollzug handelt und die Genehmigung dort bereits vor der Verlegung in den offenen Vollzug erteilt worden war.

- Wird dir bei deiner Verlegung in eine andere Anstalt gleichzeitig auch dein Vollzugsplan abgeändert, so kannst du auch hiergegen nach § 109 StVollzG vorgehen, soweit du dich auf die zu deinen Ungunsten abgeänderten Teile des Vollzugsplanes beschränkst. Du mußt aber konkret nachweisen, daß du durch die Änderungen direkt in deinen Rechten verletzt worden bist. Argumentiere etwa wie folgt:

Mein einmal aufgestellter Vollzugsplan soll die Grundlage dafür liefern, daß das Behandlungsziel in einem fortlaufend geplanten und kontrollierten Prozeß unter Leistung geeigneter Hilfen während des Vollzuges erreicht werden kann (Mey in: Schwind/Böhm StVollzG, Vorbemerkung 1 vor § 5). Da der Strafvollzug daher als "ganzheitlicher, fortlaufender Prozeß von der Aufnahme bis zur Entlassung" gestaltet sein muß, steht der Anstalt mein Vollzugsplan trotz der Verlegung nicht zur freien Disposition. Dies ergibt sich auch aus § 7 Abs. 3 StVollzG, wonach nur die Entwicklung des Gefangenen und weitere Ergebnisse der Persönlichkeitsforschung Anlaß zur Änderung des Vollzugsplanes geben können (OLG Koblenz vom 30.9.1985 2 Vollz Ws 74/85).

5. Verlegung zwischen Bundesländern

Dieser Fall ist im StVollzG nicht ausdrücklich geregelt. Es bedarf dazu jedoch einer Einigung der obersten Behörden der beteiligten Landesjustizverwaltungen (so schon § 26 Abs. 1 Satz 4 StVollstrO). Der Verlegungsantrag ist an die Anstalt zu richten, in der du dich gerade befindest und nicht an die aufnehmende Anstalt, da diese nur auf eine entsprechende Anfrage deiner augenblicklichen Anstalt einzugehen braucht (OLG Zweibrücken vom 6.1.1983 1 Vollz Ws 37/82). Falls dein Verlegungsantrag abgelehnt wird, kann es ziemlich kompliziert werden. Du mußt nämlich sowohl gegen die Entscheidung deines Bundeslandes (falls sie negativ ist) als auch gegen die Entscheidung des anderen Bundeslandes (falls sie negativ ist) vor der jeweils zuständigen Strafvollstreckungskammer (am Sitz der jeweiligen Aufsichtsbehörde) vorgehen.

Mitgeteilt von: Prof. Dr. Johannes Feest, Strafvollzugsarchiv, Universität Bremen, Fachbereich 6 (Stand Februar 1987)

ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE IN BERLIN

Sie können uns in den Haftanstalten Tegel und Plötzensee durch Vormelder bzw. über die Gruppenleiter erreichen oder einen Brief direkt an uns senden. Wir kommen zum persönlichen Gespräch in den Knast oder Sie kommen in unsere Beratungsstelle.

Wir bieten in der Beratungsstelle eine Gruppe zur Vorbereitung der Entlassung an, die jeden Donnerstagnachmittag unter der Leitung von

Herrn Knauer stattfindet. Teilnehmen können Frauen und Männer, die urlaubsfähig sind, die Genehmigung der Haftanstalt bekommen und ca. sechs bis zwölf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung stehen.

Über weitere Gruppenangebote informieren wir Sie gern auf Anfrage. Unsere Broschüre "Wohin - was tun" können Sie kostenlos anfordern.

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.
Caritasverband für Berlin e.V.
Das Diakonische Werk Berlin e.V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Sprechzeiten:

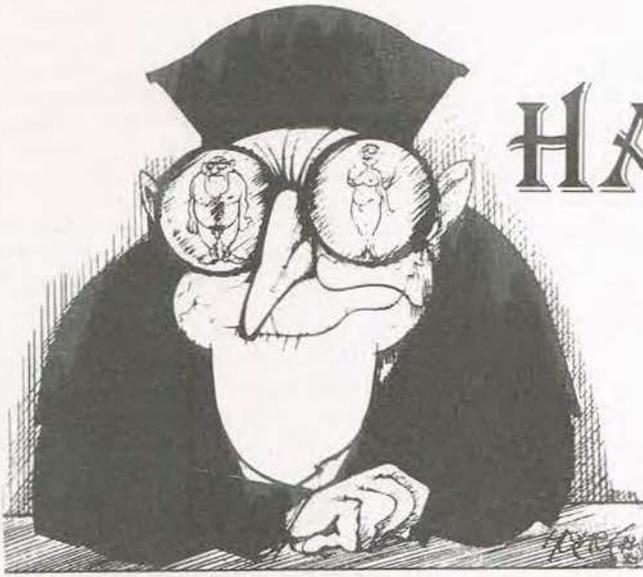
Montag	9 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰
Dienstag	9 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰
Donnerstag	9 ⁰⁰ - 16 ⁰⁰
Freitag	9 ⁰⁰ - 12 ⁰⁰

und nach Vereinbarung

Bundesallee 42/IV *
1000 Berlin 31

Telefon (030) 86 05 41

*U-Bahn Berliner Str.



HAF TRECHT

§§ 17 Abs. 3, Nr. 4, 201 Nr. 2 StVollzG (Voraussetzungen der Zellenarbeit und Arbeitsfähigkeit)

1. § 201 Nr. 2 StVollzG gestattet für Anstalten, mit deren Bau vor dem 1.1.1977 begonnen wurde, über § 17 Abs. 3 StVollzG hinaus die Einschränkung der gemeinsamen Unterbringung während der Arbeitszeit, wenn und solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern. Dem Gefangenen ist die Anwendung dieser Ausnahmvorschrift soweit zu begründen, daß er sich ein Urteil darüber bilden kann, ob die Einteilung zur Zellenarbeit rechtmäßig ist.
2. Die Regelung des § 17 Abs. 3 Nr. 4 StVollzG, wonach ein Gefangener mit seiner Zustimmung während der Arbeitszeit allein untergebracht werden kann, und der Umstand, daß § 201 Nr. 2 StVollzG nur für eine Übergangszeit gilt, läßt nicht den Schluß zu, es müßten zunächst alle anderen Gefangenen, die ohne Arbeit sind, nach ihrer Einwilligung zur Zellenarbeit befragt werden.
3. Bei Vorliegen besonderer Umstände darf der Anstaltsarzt die Arbeitsfähigkeit eines Gefangenen, der behauptet, er könne aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten, allein aufgrund der Gesundheitsakten bestätigen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 18.8.1986
- 1 Vollz (Ws) 136/86 -

Gründe:

Der Betroffene verbüßt eine 15jährige Freiheitsstrafe wegen schweren Raubes und anderem in der Justizvollzugsanstalt. Das Strafende ist für den 19. Juli 1986 vorgesehen.

Am 25. Juni 1985 wurde ihm von der Justizvollzugsanstalt in der Zelle auszuführende Arbeit zuteilt.

Trotz ausführlicher Belehrung verweigerte er die Arbeitsaufnahme mit der Begründung, er brauche keine Zellenarbeit auszuführen.

Daraufhin wurde gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde er am 1. Juli 1985 vom zuständigen Abteilungsleiter angehört. Hierbei erklärte der Betroffene, er könne aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten.

Am gleichen Tage gab der Anstaltsarzt zur Arbeitsfähigkeit folgende schriftliche Stellungnahme ab: "Laut G. A. (d. h. Gesundheitsakten) voll arbeitsfähig!"

Daraufhin wurde am 3. Juli 1985 gegen den Betroffenen als Disziplinarmaßnahme eine sog. dreimonatige "Freizeit-sperre" verhängt. Mit Beschluß vom 22. Juli 1985 (52 Vollz 147/85 LG Bonn) hat die Strafvollstreckungskammer den Vollzug der Disziplinarmaßnahme einstweilen ausgesetzt.

Den vom Betroffenen rechtzeitig gegen die Disziplinarmaßnahme eingelegten Widerspruch hat der Präsident des Justizvollzugsamtes am 23. Juli 1985 zurückgewiesen.

Auf den Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung hin hat die Strafvollstreckungskammer die Disziplinarentscheidung des Leiters der Justizvollzugsanstalt vom 3. Juli 1985 und den Widerspruchsbescheid des Präsidenten des Justizvollzugsamtes vom 25. Juli 1985 aufgehoben. Sie hat angeordnet, die Disziplinarentscheidung sei, ebenso wie der Vermerk "schuldhaft ohne Arbeit" in den Personalakten des Betroffenen zu löschen.

Hiergegen richtet sich die rechtzeitig und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt, mit der er mit näherer Ausführung die Verletzung formellen und sachlichen Rechts rügt.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben, da die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

Auf die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts hin kann die angefochtene Entscheidung keinen Bestand haben.

Die Strafvollstreckungskammer hat die Disziplinarmaßnahme aus zwei Gründen für rechtswidrig erklärt: Einen Grund findet sie darin, daß der Anstaltsleiter - wovon mangels entgegenstehenden Vortrags auszugehen sei - vor zwangsweiser Zuteilung von Zellenarbeit zunächst nicht alle nichtbeschäftigten Gefangenen befragt habe, ob sie freiwillig Zellenarbeit übernehmen würden. Weiter sei es rechtsfehlerhaft, daß der Anstaltsarzt allein aufgrund der Gesundheitsakten den Betroffenen für arbeitsfähig erklärt habe.

Diese Ausführungen halten der rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Der Ausgangspunkt der Strafvollstreckungskammer, daß die Zulässigkeit von Zellenarbeit über die gesetzlichen Voraussetzungen der Ausnahmvorschrift des § 201 Ziffer 2 StVollzG hinaus einzuschränken sei, ist - worauf noch einzugehen sein wird - unzutreffend. Demgemäß kommt es auch nicht darauf an, ob der Anstaltsleiter vorab alle beschäftigungslosen Gefangenen befragt hat, ob sie bereit seien, solche Arbeit zu leisten. An dieser Stelle ist überdies anzumerken, daß die Kammer ihre Aufklärungspflicht verkannt hat, indem sie meint, sie könne diesen fälschlich für erheblich gehaltenen Umstand aus dem fehlenden Vortrag des Anstaltsleiters entnehmen. (Vgl. Senatsbeschluß in ZfStrVo 1984, 189).

Richtig geht die Strafvollstreckungskammer indessen davon aus, daß gem. § 17 Abs. 1 StVollzG Strafgefangene grundsätzlich gemeinsam zu arbeiten haben. Da die Voraussetzungen für Zellenarbeit in Abwesenheit anderer Gefangener nach § 17 Abs. 3 StVollzG hier zweifelsfrei nicht vorliegen, konnte der Betroffene nur unter den Voraus-

setzungen des § 201 Ziff. 2 StVollzG zur Zellenarbeit verpflichtet werden. Nach dieser bis zum 31.12.1988 geltenden Vorschrift kann in Anstalten, mit deren Errichtung vor Inkrafttreten des StVollzG am 1. Januar 1977 begonnen worden ist, die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit eingeschränkt werden, wenn und solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dieses erfordern. Diese Voraussetzungen sind bei der JVA, einer alten Vollzugsanstalt mit rund 1000 Gefangenen, bei der alle räumlichen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten für die Durchführung gemeinschaftlicher Arbeit ausgeschöpft sind und gleichwohl noch eine erhebliche Arbeitslosigkeit besteht, zweifelsfrei gegeben. Davon geht auch die Kammer aus. Wenn die Anstaltsleitung den Gefangenen in Anwendung der Ausnahmenvorschrift zur Zellenarbeit einteilte, so war dies ausreichend zu begründen, da ihn dies besonders belastete. Und zwar mußte diese Begründung soweit reichen, daß dieser sich ein Urteil darüber bilden konnte, ob die Maßnahme rechtmäßig ist. Dabei braucht Selbstverständliches, das für den Gefangenen erkennbar offensichtlich der Entscheidung zugrundeliegt, nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden (vgl. u. a. OLG Nürnberg ZfStrVollz 1984, 124; Senatsentscheidung in ZfStrVollz 1983, 184).

Das bedeutet für den vorliegenden Fall, daß die Zuteilung der Zellenarbeit rechtmäßig war, wenn die Maßnahme dem Betroffenen soweit begründet wurde, daß er erkennen konnte, ob die Voraussetzungen nach § 201 Ziff. 2 StVollzG gegeben waren. Hierzu gehörte allerdings nur die Darlegung, daß und - in den wesentlichen Zügen - warum Zellenarbeit in der JVA - noch - statthaft war und der Gefangene rechtlich verpflichtet war, diese zu leisten. In diesem Falle war die Weigerung des Betroffenen ein Pflichtenverstoß und konnte Grundlage für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme sein.

Die von einem anderen Ausgangspunkt begründete angefochtene Entscheidung läßt nicht erkennen, ob die Anordnung der Zellenarbeit in der hier erwarteten Weise - wenn auch knapp - begründet worden ist. Zwar wird mitgeteilt, daß nach dem Wortlaut der Disziplinaranzeige der Betroffene "trotz ausführlicher Belehrung" die Annahme der Arbeit verweigert hat. Das legt nahe, daß dem Betroffenen die erforderliche Begründung gegeben worden ist, läßt dieses letztendlich jedoch im Ungewissen.

Die Strafvollstreckungskammer irrt - wie oben schon angesprochen - wenn sie meint, es müßten zunächst alle Strafgefangenen, die ohne Arbeit sind, nach ihrer Einwilligung zur Zellenarbeit befragt werden, bevor einer unter Zugrundelegung der Vorschrift des § 201 Ziff. 2 StVollzG zu dieser Arbeit verpflichtet werden könne. Zwar sieht § 17 Abs. 3 Ziff. 4 StVollzG vor, daß ein Gefangener mit seiner Zustimmung während der Arbeitszeit allein untergebracht werden kann. Daraus, daß § 201 Ziff. 2 StVollzG nur für eine Übergangszeit gilt, kann jedoch nicht die von der Strafvollstreckungskammer gezogene Folgerung angenommen werden.

§ 201 Ziffer 2 StVollzG enthält für eine Übergangszeit eine Ausnahme von der Regel. Diese Ausnahme noch weiter einzuschränken besteht weder Handhabe noch Anlaß. Die - abzulehnende - Auffassung der Kammer liefe letztlich darauf hinaus, daß der Gefangene - wenn andere Arbeit nicht ausreichend vorhanden ist - letztlich selbst darüber befinden würde, ob er überhaupt arbeiten will. Damit wird aber verkannt, daß die Gewöhnung von Strafgefangenen an regelmäßige Arbeit ein wichtiges Mittel zur Erreichung des Vollzugsziels (§ 2 Abs. 1 StVollzG) darstellt. Demzufolge muß die Justizvollzugsanstalt die Möglichkeit haben, im Rahmen des Behandlungsvollzuges auch gegebenenfalls Zellenarbeit zuzuteilen, ohne hierbei durch zusätzliche, vom Gesetz offenkundig nicht geforderte Voraussetzungen eingeschränkt zu werden. Sie muß freilich sich von sachlichen Kriterien leiten lassen und die besondere Lage des Gefangenen berücksichtigen.

Der Strafvollstreckungskammer kann auch darin nicht gefolgt werden, daß die Arbeitsverweigerung schon deswegen nicht als schuldhaft angesehen werden könne, weil der Anstaltsarzt die Arbeitsfähigkeit des Betroffenen allein aufgrund der Gesundheitsakten bestätigt habe. Zwar hat der Anstaltsarzt ihn zuvor letzt- und offenbar einmalig bei dessen Verlegung in die Justizvollzugsanstalt am 5. Juli 1984, fast genau ein Jahr zuvor, untersucht und ihn damals ohne Einschränkungen als arbeitsfähig eingestuft. In der Regel wird zweifellos ein Anstaltsarzt einen Gefangenen, der Beschwerden angibt und sich krank fühlt, unverzüglich untersuchen müssen. Nach den getroffenen Feststellungen liegen hier aber besondere Umstände vor, die eine Ausnahme von der angemessenen Regel rechtfertigen: Der Gefangene hat, offenkundig um sich einer ihm unangenehmen Pflicht zu entziehen, erst anlässlich der Vorführung vor dem Abteilungsleiter im Rahmen des Disziplinarverfahrens angegeben, er könne aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten, ohne daß er dieses irgendwie näher substantiiert hat. Schon das legt nahe, daß es sich bei diesem Vorbringen des Betroffenen um eine reine Schutzbehauptung handelt. Wenn unter diesen Umständen der Anstaltsarzt anhand der Gesundheitsakte feststellt, daß der Betroffene bei seiner Aufnahme etwa ein Jahr zuvor uneingeschränkt arbeitsfähig war und er nie über gesundheitliche Beeinträchtigung geklagt hat, erscheint es hier hinnehmbar, daß der Anstaltsarzt die Arbeitsfähigkeit ohne Untersuchung des Gefangenen bestätigt hat. Hierbei muß die Art der dem Gefangenen aufgetragenen Arbeit berücksichtigt werden. Sie ist zwar im Beschluß nicht näher dargelegt, doch wird es sich, da sie in der Zelle ausgeführt werden sollte, um eine körperliche nicht stark belastende Arbeit gehandelt haben.

Sollte, entgegen den aus dem angefochtenen Beschluß zu entnehmenden Tatsachen, entsprechend dem Rechtsbeschwerdevorbringen des Anstaltsleiters der Betroffene sich nicht nur pauschal auf eine Gesundheitsbeeinträchtigung berufen, sondern darauf hingewiesen haben, er leide an einer seuchenähnlichen Tropenkrankheit, die immer wieder intermittierend auftrete und Ansteckungsgefahr für Dritte bedeute, so ist auch im Falle eines solchen Vorbringens des Betroffenen nicht unbedingt eine neue ärztliche Untersuchung zu fordern, sofern ein Zusammenhang zwischen diesem Leiden und der abgeforderten Arbeitsleistung nicht bestand, zumal der Gefangene ein akutes Stadium möglicherweise selbst nicht geltend gemacht hat. Überdies würde Ansteckungsgefahr bei Einzelarbeit am wenigsten auftreten. Für die weitere Behandlung der Sache weist der Senat noch darauf hin, daß die verhängte Disziplinarmaßnahme bisher nicht eindeutig mitgeteilt worden ist. Mit "Freizeitsperre" ist - was noch der Ermittlung und Auslegung bedarf - offenbar eine Maßnahme nach § 103 Abs. 1 Ziff. 4 StVollzG gemeint. Nach dieser Bestimmung ist die Beschränkung oder Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten als Disziplinarmaßnahme statthaft. Welche dieser Beschränkungen angeordnet worden sind, ergibt sich aus dem Begriff "Freizeitsperre" nicht. Um rechtlich beurteilen zu können, ob eine Disziplinarmaßnahme zulässigerweise verhängt worden ist, muß eindeutig bestimmt werden, wobei aber eine Ausdeutung des Gewollten möglich und zulässig ist (vgl. hierzu die vorstehenden Ausführungen).

Der Senat weist die Strafvollstreckungskammer ferner darauf hin, daß es nicht sachdienlich und den Verfahren förderlich ist, in einem ungewöhnlich umfangreichen Beschluß (21 Seiten) die gewechselten Schriftsätze und frühere Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer im wesentlichen dem vollen Wortlaut nach mitzuteilen, sondern daß es geboten ist, in geraffter Form ausreichende Feststellungen zu treffen.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollstreckungshilfe, 36. Jahrgang, Heft 3, Seite 184, Juni 1987

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 1 n. F. (Anwendung der Erstverbüßerregelung)

Die zeitliche Unterbrechung des Vollzugs mehrerer Freiheitsstrafen steht der Anwendung der Erstverbüßerregelung bei der später vollstreckten Strafe dann nicht entgegen, wenn der Verurteilte alle Straftaten, wegen deren er zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, vor dem Beginn der ersten Vollstreckung begangen hat.

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 3.9.1986 - 1 Ws 396/86

Sachverhalt und Gründe in StV 1986, 540

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 7. Jahrgang, Heft 2, Seite 70, Februar 1987

SIE STEHEN WIEDER WEGEN DIEBSTAHLS HIER? ICH DACHTE IHRE ERSTE HAFTSTRAFE HÄTTE SIE GEBESSERT!

HAT SIE JA, HERR RICHTER! ABER ICH MÖCHTE NOCH BESSER VERDEN!



StGB § 57 Abs. 2 Nr. 1; StPO § 454 b Abs. 2 (Prüfung der Halbstrafentlassung bei Erstverbüßern von Amts wegen)

Bei Erstverbüßern i. S. d. § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist von Amts wegen die vorzeitige Entlassung zur Halbzeit und danach nur noch auf Antrag zu prüfen (§ 454 b Abs. 2 StPO).

OLG Oldenburg, Beschl. v. 25.9.1986 - 2 Ws 437/86

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde der StA richtet sich dagegen, daß die StVK die vorzeitige Entlassung des Verurteilten aus der Vollstreckung von zwei Freiheitsstrafen nicht von Amts wegen im 2/3 Zeitpunkt erneut prüfen wollte, weil weniger als 2 Monate zuvor gerade ein Antrag auf Halbzeitentlassung abgelehnt worden ist.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Dabei geht der Senat davon aus, daß von Amts wegen die vorzeitige Entlassung aus der Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen nur zu prüfen ist, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschrift die Vollstreckung unterbrochen worden ist. Denn die Unterbrechung erfolgt, um Gewißheit zu erlangen, ob es der vollen Verbüßung bedarf oder nicht.

Bei Verbüßung mehrerer Freiheitsstrafen sind die Vollstreckungen nur bei Erstverbüßern des § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB zur Halbzeit, "im übrigen" nach 2/3 zu unterbrechen (§ 454 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 StPO). Danach ist nicht vor-

gesehen, daß bei ersteren sowohl zur Halbzeit als auch nach 2/3 zu unterbrechen sei.

Folglich ist bei Erstverbüßern i. S. d. § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB von Amts wegen die vorzeitige Entlassung zur Halbzeit und danach nur noch auf Antrag zu prüfen. In diesen Fällen ersetzt die Amtsprüfung zur Halbzeit diejenige zum 2/3 Zeitpunkt und tritt nicht neben sie.

Das entspricht den Bedürfnissen der Praxis und dem Gesetz, § 454 b Abs. 3 StPO. Andernfalls müßten z. B. von 3 Freiheitsstrafen i. S. v. § 57 Abs. 2 Nr. 1 StGB zunächst jeweils 1/2, danach 1/6 (die Differenz zwischen 1/2 und 2/3) vollstreckt werden und jeweils - in möglicherweise sehr kurzen Abständen - von Amts wegen 2 Prüfungen derselben Frage erfolgen.

Richtig ist zwar, daß nach Verbüßung eines weiteren 1/6 die positive vollzugliche Entwicklung eine andere Entscheidung rechtfertigen könnte.

Dem kann auf Antrag jederzeit Rechnung getragen werden.

Der Senat sieht keine Schlechterstellung der Erstverbüßer darin, daß eine zusätzliche Prüfung der vorzeitigen Entlassung zum 2/3 Zeitpunkt nur noch auf Antrag erfolgt, wenn sie zuvor von Amts wegen - schon - zur Halbzeit vorgenommen worden ist. Daß im vorliegenden Fall die Halbzeitentlassung nicht von Amts wegen, sondern auf Antrag geprüft worden ist, bietet zu anderer Beurteilung keinen Anlaß. Es ist inhaltlich ohne Bedeutung, ob die Entscheidung pflichtgemäß von Amts wegen oder vom Verurteilten beantragt worden ist.

Mitgeteilt von OStA Kurt Rüdiger Maatz, Hannover

Anm. d. Red.: Vgl. hierzu die Anm. von Maatz S. 71

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 7. Jahrgang, Heft 2, Seite 70, Februar 1987

StGB § 56; StPO § 261 (Günstige Sozialprognose)

Bei der Prüfung einer für die Strafaussetzung zur Bewährung erforderlichen günstigen Sozialprognose kann die Verpflichtung zur Auseinandersetzung mit der Frage bestehen, ob nicht Auflagen und Weisungen geeignet wären, einem Angeklagten bei der Eingliederung zu helfen und so seine Entwicklung günstig zu beeinflussen.

BGH, Beschl. v. 29.7.1986 - 1 StR 379/86 (LG Regensburg)

Gründe:

Die Versagung von Strafaussetzung zur Bewährung hält mit der gegebenen Begründung der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Das LG hält den Angekl. im Rahmen der Strafzumessung zugute, er sei mit der realitätsfremden Vorstellung in den Westen gekommen, sich hier ohne weiteres als Unternehmer selbständig machen zu können. Durch das Zusammenbrechen seiner Illusionen sei er immer mehr in die Isolation geraten, aus der heraus er sich an niemanden wenden konnte, der ihm - auch in seiner wirtschaftlichen Notlage - hätte helfen können. Bei dieser Sachlage hätte das LG, das den - allerdings nicht vorbestraften - Angekl. für haltlos und labil hält und deshalb eine günstige Sozialprognose verneint, sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob nicht Auflagen und Weisungen - insbesondere die Bestellung eines Bewährungshelfers - geeignet gewesen wären, dem Angekl. bei der Eingliederung zu helfen und so seine Entwicklung günstig zu beeinflussen. Dieser Mangel zwingt, das Urteil insoweit aufzuheben.

Anm. d. Red.: Zum Begriff der günstigen Sozialprognose vgl. BGH StV 1986, 16.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 7. Jahrgang, Heft 2, Seite 63, Februar 1987

§ 83 Abs. 1, 2 StVollzG (Nur Annahme-, kein Geschäftsverbot, Absendungsrecht des Gefangenen)

1. § 83 Abs. 1 Satz 2 StVollzG begründet kein allgemeines Geschäftsverbot hinsichtlich nicht geringwertiger Sachen. Die aus dieser Vorschrift folgende Einschränkung liegt vielmehr allein darin, daß der Gefangene bei der Erfüllung des Verpflichtungsgeschäftes eine Sache nur mit Zustimmung der Vollzugsbehörde annehmen darf.
2. Nimmt ein Gefangener ohne die erforderliche Zustimmung der Vollzugsbehörde eine Sache von einem Mitgefangenen an, ist die Behörde nach § 83 Abs. 2 Satz 1 StVollzG berechtigt, sie zur Habe des Betroffenen zu nehmen.
3. Der Gefangene hat einen Rechtsanspruch auf Absendung solcher Sachen, die für den Vollzug nicht benötigt werden. Dementsprechend ist die Vollzugsbehörde verpflichtet, auch die Absendung solcher Sachen zu gestatten, deren Gewahrsam dem Gefangenen nicht erlaubt worden ist. Diese Verpflichtung findet nur dort ihre Grenze, wo die Behörde an einer mißbräuchlichen Rechtsausübung des Gefangenen oder gar an Straftaten mitwirken müßte.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20.11.1986
- 2 Vollz (Ws) 117/86 -

Gründe:

Der Betroffene, dem der Betrieb eines eigenen Hörfunkgerätes gestattet ist, erwarb in Vermittlung der Vollzugsbehörde ein neues Rundfunkgerät. Die Vollzugsbehörde versagte ihm die Aushändigung dieses Gerätes, weil er sein bisheriges Rundfunkgerät ohne Zustimmung der Vollzugsbehörde von einem anderen Gefangenen angenommen hatte. Zugleich belegte ihn die Vollzugsbehörde mit einer "Radiosperr" von einem Jahr, die sie nach Anfechtung durch den Betroffenen in eine Sperr von angemessener Dauer abgeändert hat, und untersagte es dem Betroffenen des weiteren, das zu seiner Habe genommene alte Rundfunkgerät abzusenden.

Den gegen diese Maßnahmen der Vollzugsbehörde gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer in vollem Umfang als unbegründet verworfen. Der Betroffene wendet sich nunmehr mit einer form- und fristgerecht erhobenen Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer. Sein Rechtsmittel ist erledigt, soweit es die Aushändigung des neuen Rundfunkgerätes und die mit der Vorenthaltung des Gerätes verbundene "Radiosperr" anbelangt, da dem Betroffenen das neue Gerät von der Vollzugsanstalt am 20. Oktober 1986, nach Erhebung der Rechtsbeschwerde, ausgehändigt worden ist. Soweit die Rechtsbeschwerde sich gegen die Versagung einer Absendung eigener Sachen wendet, ist sie zulässig, weil die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde ist in der Sache begründet.

Die Vollzugsbehörde hat es sich zur Praxis gemacht, Sachen, die ein Gefangener ohne ihre Zustimmung in Gewahrsam hat; bis zum Strafende zur Habe des Gefangenen zu nehmen. Diese Handhabung geht auf die Erfahrung zurück, nach der Gefangene das Verbot, eine bestimmte Sache in Gewahrsam zu haben, dergestalt umgangen haben, daß sie die Sachen abgesandt haben, diese von einem anderen mit der Genehmigung der Vollzugsanstalt zum Bezug einer Sache dieser Art in die Anstalt einbringen und sich alsdann von diesem Gefangenen übergeben ließen. Die Strafvollstreckungskammer hält diese Vollzugspraxis für rechtlich zulässig in der Erwägung, daß die Vollzugsbehörde nach § 81 Abs. 1 StVollzG dem Gefangenen die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung notwendigen Beschränkungen auferlegen darf. Das Verbot der

Absendung aber sei in solchen Fällen erforderlich, um das aus § 83 Abs. 1 StVollzG abzuleitende Verbot des Tauschhandels und der Geschäfte zwischen Gefangenen mit Sachen von nicht geringem Wert durchsetzen zu können. Dieser Meinung ist in Übereinstimmung mit der vom Ministerium der Justiz vertretenen Rechtsauffassung nicht beizupflichten.

Die Vorschrift des § 83 StVollzG behandelt - vom Eigengehalt abgesehen - den persönlichen Gewahrsam des Gefangenen. Sie steht im Zusammenhang mit den Vorschriften, welche die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt betreffen. Die Gesichtspunkte der Sicherheit und Ordnung sind es, welche zu der Regelung in § 83 Abs. 1 Satz 1 StVollzG geführt haben, nach der dem Gefangenen der Gewahrsam nur an solchen Sachen erlaubt ist, die ihm mit Zustimmung der Vollzugsbehörde oder von dieser selbst überlassen worden sind. Hiervon ausgenommen sind Sachen von geringem Wert, die der Gefangene grundsätzlich ohne Zustimmung der Vollzugsbehörde von einem anderen Gefangenen annehmen darf (§ 83 Abs. 1 Satz 2 StVollzG). Mit der Einführung dieser Regelung ist im Gegensatz zu den Bestimmungen der früher geltenden Dienst- und Vollzugsordnung, die ein allgemeines Geschäftsverbot für den Bereich des Vollzuges enthielten, der sogenannte kleine Tauschhandel unter Gefangenen legalisiert worden (vgl. StVollzG, Kühling, § 83 Rdn. 6). Anders als die Strafvollstreckungskammer meint, ist aus § 83 Abs. 1 Satz 2 StVollzG aber nicht ein allgemeines Geschäftsverbot hinsichtlich nicht geringwertiger Sachen zu folgen. Ein solches Verbot kennt das Strafvollzugsgesetz nicht. Der Gefangene ist in seiner Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt und kann daher mit jedermann, auch mit anderen Gefangenen, Rechtsgeschäfte abschließen (vgl. Kühling aaO). Seine Beschränkung liegt allein darin, daß er bei der Erfüllung des Verpflichtungsgeschäftes eine Sache nur mit Zustimmung der Vollzugsbehörde annehmen darf. Denn nur der Gewahrsam an bestimmten Sachen kann für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt von Bedeutung sein, nicht aber der Abschluß von Verträgen.

Da der Betroffene sein altes Rundfunkgerät ohne Zustimmung der Vollzugsbehörde von einem anderen Gefangenen angenommen hatte, war die Vollzugsbehörde nach § 83 Abs. 2 Satz 1 StVollzG berechtigt, dieses Gerät zur Habe des Betroffenen zu nehmen. Ihre Weigerung, dem Betroffenen die Versendung des Gerätes zu gestatten, ist dahingehend nicht rechtens. Die Regelung in § 83 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, wonach dem Gefangenen Gelegenheit gegeben wird, für den Vollzug nicht benötigte Sachen abzusenden, konstituiert einen Rechtsanspruch des Gefangenen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Aufl., § 83 Rdn. 3). Der Gefangene hat mithin ein Recht auf Absendung. Die Vollzugsbehörde ist daher verpflichtet, auch die Absendung solcher Sachen zu gestatten, deren Gewahrsam einem Gefangenen nicht erlaubt worden ist. Diese Verpflichtung findet nur da ihre Grenze, wo die Vollzugsbehörde mit der Absendung an einer mißbräuchlichen Rechtsausübung des Gefangenen oder gar an Straftaten mitwirken müßte. Dabei müßte es sich aber - anders als hier - um eine konkrete, belegbare Gefahr im Einzelfall in diesem Sinne handeln. Die bloße Möglichkeit eines Rechtsmißbrauchs reicht für eine Versagung der Erlaubnis zu einer Absendung nicht aus. Soweit der Senat in früheren Entscheidungen incidenter eine hiervon abweichende Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht hat, hält er hieran nicht fest. - Eine ernsthafte Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt ist bei dieser Rechtslage nicht zu besorgen. Die Vollzugsbehörde kann einen unerlaubten Gewahrsam disziplinarisch ahnden und sie kann durch Zellenkontrollen sicherstellen, daß die mit ihrer Kenntnis abgesandten Sachen nicht wieder auf Dauer an den Gefangenen zurückgelangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 121 Abs. 2 und 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO, die Festsetzung des

Geschäftswertes auf den §§ 48 a, 13 GKG. Der Staatskasse waren nach billigem Ermessen auch die Kosten der Rechtsbeschwerde und die notwendigen Auslagen des Betroffenen aufzuerlegen, soweit eine Erledigung des Rechtsmittels eingetreten ist. Denn die Rechtsbeschwerde würde ohne die teilweise Erledigung einen vollen Erfolg gehabt haben. Die angeordnete "Radiosperrung" läßt sich entgegen der Meinung der Strafvollstreckungskammer nicht in einen Widerruf der Zulassung zum Betrieb eines eigenen Rundfunkgerätes umdeuten, da ein solcher Widerruf an gänzlich andere Voraussetzungen gebunden ist. Die Strafvollstreckungskammer hat insoweit verkannt, daß für diese Frage auf den Betrieb des Rundfunkgerätes (§§ 69 Abs. 2, 70 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 StVollzG) und nicht auf den Gewahrsam an dem Gerät abzustellen ist. Aus diesem Grund kann die Sperre auch nicht als eine Maßnahme der Behandlung gewertet werden. Die Sperre ist vielmehr der Natur nach eine Disziplinarmaßnahme (§ 103 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG) und hätte - in einem Disziplinarverfahren angeordnet - auf längstens drei Monate und nicht wie vorliegend auf fast fünf Monate bemessen sein dürfen.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollstreckungshilfe, 36. Jahrgang, Heft 3, Seite 188, Juni 1987



§§ 41, 42, 115 Abs. 3 StVollzG (Beschränkung der Freistellung von der Arbeitspflicht auf 18 Tage)

1. Ein auf (zusätzliche) Freistellung von der Arbeitspflicht gerichteter Antrag erledigt sich mit der Entlassung des Antragstellers aus der Strafhaft.
2. Die Freistellung von der Arbeitspflicht (§ 42 StVollzG) ist, auch soweit sie in einer über die gesetzlich vorgesehene Höchstdauer hinaus gewährt wird, eine Behandlungsmaßnahme, die u. a. dem Ziel dient, beim Strafgefangenen durch Gewährung von Gegenleistungen für die Ausübung abhängiger Arbeit eine positive Einstellung zur Arbeit zu erzeugen und dadurch seine Fähigkeit und Bereitschaft zu erhalten oder zu entwickeln, sich nach seiner Entlassung über eine berufliche Tätigkeit sozial zu integrieren; insoweit ist der Freistellungsanspruch Bestandteil des vom StVollzG zugrunde liegenden, von der Arbeitspflicht beherrschten Konzepts der Gefangenenarbeit als eines zentralen Instruments des verfassungsrechtlich gebotenen Behandlungsvollzuges.
3. § 42 StVollzG beschränkt die Freistellung von der Arbeitspflicht auf 18 Tage im Jahr; eine weitergehende - etwa auf § 44 Schwerbehindertengesetz - gestützte Freistellung ist damit ausgeschlossen. Körperlichen Behinderungen ist im Strafvollzug nach § 41 StVollzG dadurch Rechnung zu tragen, daß dem Gefangenen eine seinen körperlichen Fähigkeiten entsprechende Arbeit zuzuweisen ist.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20.11.1986 - 2 Vollz (Ws) 116/86 -

Gründe:

Der Betroffene verbüßte bis zum 17. Oktober 1986 Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Wittlich. Während dieser Zeit hatte er beantragt, ihm zusätzlich zu der in § 42 StVollzG vorgesehenen Zeit von 18 Tagen der Freistellung von der Arbeitspflicht weiteren Urlaub nach § 44 Schwerbehindertengesetz zu bewilligen. Diesen Antrag hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluß abgelehnt.

Nach Entlassung aus der Strafhaft hat der Betroffene Rechtsbeschwerde gegen diesen Beschluß eingelegt, mit der er die Aufhebung des Beschlusses, hilfsweise folgende Feststellung begehrt:

"Die von der Justizvollzugsanstalt Wittlich getroffene Entscheidung der Versagung einer Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes für weitere sechs Werkzeuge war rechtswidrig. Das Land Rheinland-Pfalz wird daher verpflichtet, das Arbeitsentgelt für den genannten Zeitraum an den Antragsteller nachzuzahlen."

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen ist erledigt. Mit der Entlassung des Betroffenen aus der Strafhaft ist das Rechtsmittel gegenstandslos geworden. Das Rechtsinstitut der Freistellung von der Arbeitspflicht ist, auch soweit es in einer über die gesetzlich vorgesehene Höchstdauer hinausgehenden Weise begehrt wird, eine Behandlungsmaßnahme (Großkelwing in Schwind/Böhm, StVollzG, § 42 Rdn. 12). Sie dient u. a. dem Ziel, beim Strafgefangenen durch Gewährung von Gegenleistungen für die Ausübung abhängiger Arbeit eine positive Einstellung zur Arbeit zu erzeugen und dadurch seine Fähigkeit und Bereitschaft zu erhalten oder zu entwickeln, sich nach seiner Entlassung über eine berufliche Tätigkeit sozial zu integrieren; insoweit ist der Freistellungsanspruch Bestandteil des dem Strafvollzugsgesetz zugrunde liegenden, von der Arbeitspflicht beherrschten Konzepts der Gefangenenarbeit als eines zentralen Instruments des verfassungsrechtlich gebotenen Behandlungsvollzuges (BVerfGE 66, 199 = NStZ 1984, 572). Zeitpunkt und Dauer einer Arbeitsfreistellung bestimmt im Einzelfall stets der Anstaltsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen und individueller Prüfung (Großkelwing aaO.).

Über den Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht und seine Modalitäten kann im Hinblick darauf nur entschieden werden, solange der Behandlungsvollzug fort-dauert. Nach der Entlassung des Gefangenen ist ein darauf gerichtetes Begehren gegenstandslos. Soweit der Betroffene eine Entschädigung in Geld verlangt, muß darauf hingewiesen werden, daß er während der Zeit, für die er zusätzliche Freistellung begehrt, das normale Arbeitsentgelt erhalten hat.

Abschließend weist der Senat darauf hin, daß durch die Beschränkung der Freistellung von der Arbeitspflicht auf 18 Tage in § 42 StVollzG eine zusätzliche Heranziehung des Schwerbehindertengesetzes ausgeschlossen erscheint. Der Gesetzgeber des Strafvollzugsgesetzes hat davon abgesehen, die entsprechenden Regelungen für Schwerbehinderte für entsprechend anwendbar zu erklären. Der Tatsache einer körperlichen Behinderung ist gemäß § 41 StVollzG im Strafvollzug dadurch Rechnung zu tragen, daß dem Gefangenen eine seinen körperlichen Fähigkeiten entsprechende Arbeit zuzuweisen ist. Ein Zusatzurlaub ist aus diesem Grunde bei Strafgefangenen nicht erforderlich, soweit die Behinderung bei der Arbeitszuweisung und bei der Dauer der täglichen Arbeit Berücksichtigung findet.

In Erledigungsfällen dieser Art hat eine Kostenentscheidung zu unterbleiben (ständige Rechtsprechung des Senats, zuletzt Beschluß vom 19. September 1986 - 2 Vollz (Ws) 73/86).

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollstreckungshilfe, 36. Jahrgang, Heft 3, Seite 187, Juni 1987

Das Allerletzte...



Frostige Zeiten ... ?

In letzter Zeit macht sich zunehmend bemerkbar, daß auf unsere Redaktionsgemeinschaft und besonders auf meine Person psychischer Druck ausgeübt wird. So ist inzwischen erneut eine Anklage wegen Beleidigung eingetroffen. Ersteller der Anzeige ist der Senator für Justiz. Er hat einen Artikel in der Oktoberausgabe 86 des Lichtblicks zum Anlaß genommen, gegen den Zeichner, den Autor des Artikels und den verantwortlichen Redakteur Strafanzeige wegen Beleidigung zu erstatten. Die Anklageschrift ist da, der Termin ist noch nicht anberaumt.

Der Termin wegen Beleidigung, der am 11. August stattfinden sollte, ist auf den 10. November 1987 verschoben worden. Der zuständige Richter hatte eine Haftsache dazwischen bekommen. Weil er anschließend in Urlaub gehen wollte, ist der Termin wieder um drei Monate verschoben worden. Ich gehe davon aus, daß auch der Termin im November aufgehoben wird, und daß vielleicht im Jahre 89 der Termin stattfinden kann. Inzwischen wird keiner mehr wissen, worum es ging. Somit wäre dieses unangenehme Thema mit dem V-Mann für die Justiz vom Tisch.

Auch in der Teilanstalt III haben wir zunehmend Ärger. So bemüht sich der Teilanstaltsleiter III seit längerer Zeit, mir irgendwelche Unkorrektheiten nachzuweisen. Diensthabende Zentralbeamte brüllen mich grundlos an und der Vertrauensanwalt des Lichtblicks, der 85jährige Professor Dr. Heinitz, wird - nachdem er schon sehr oft in der Redaktion war - nicht in die Redaktionsräume gelassen, sondern muß den verantwortlichen Redakteur im Anwaltszimmer sprechen. Selbstverständlich hatte wieder der Zentralbeamte Dienst, der mich grundlos angebrüllt hat. Der Anstaltsleiter sieht darin keine Schikane. Er empfindet es auch nicht als unkorrekt, daß ein Mitarbeiter des Lichtblicks in Ausübung seiner Tätigkeit angebrüllt wird. Es ist auch nicht unkorrekt, daß



Aber selbstverständlich darf hier jeder seine Meinung sagen

derselbe Zentralbeamte - wenn wir Sachen abzuholen haben - uns grundlos warten läßt und erklärt, er

hätte im Moment keinen Beamten. Zum Glück gibt es jedoch noch Zentralbeamte in der Teilanstalt III, die uns gegenüber ihren Dienst richtig versehen!

Nach meiner Meinung sind das alles Schikanen, die völlig unnötig sind und uns nur die Arbeit erschweren. Es liegt auf der Hand, daß wir einigen Leuten in der Senatsverwaltung für Justiz zu sehr auf die Füße getreten sind. Als Aufgabe einer Gefangenenzeitung ist es aber anzusehen, Mißstände im Strafvollzug aufzudecken und beim Namen zu nennen. Wenn wir der Meinung sind, daß die Hausstrafenpraxis der Teilanstalt III nicht richtig ist, dann schreiben wir das auch. Daran wird sich auch nichts ändern, wenn man uns noch mehr Steine in den Weg zu werfen versucht. Mehr als schließen kann man unsere Redaktion nicht.

-gäh-

DER LICHTBLICK
HAT MIR DIE AUGEN GE-
ÖFFNET, ICH WEISS JETZT
WAS HIER LÄUFT!





Scherz Verlag
Stievestr. 9
8000 München 19

Art Buchwald

Nix wie Ärger mit Computern

Unvorstellbar, was einem in der eigenen Familie mit Computern alles passieren kann. Da schreibt der Sohn einen Enthüllungsbericht über den Vater und erfindet schlechte Eigenschaften, um den Vorschuß zu bekommen.

Technisches und allzu menschliches führt uns der Autor vor Augen. Art Buchwald ist ja wegen seiner humorigen Geschichten vielen bekannt.

Köstlich auch die Geschichte über die 'Knast AG'. Darin wird als Börsentip über eine neue Aktiengesellschaft berichtet, die privatwirtschaftlich Gefängnisse betreiben will. In Amerika wird das ja schon gemacht und Frankreich hatte es zumindestens in der Planung.

-gäh-

C. Bertelsmann Verlag
Neumarkter Str. 18
8000 München 80

Niklas Frank

Der Vater

Haß bestimmt dieses Buch. Niklas Frank rechnet mit seinem Vater Hans Frank, Generalgouverneur in Polen, ab. Schonungslos schreibt er über seinen Vater Dinge, die teilweise tief unter die Gürtellinie gehen.

Der Autor hat sehr viel Material gesammelt und auch die Feststellung gemacht, daß Deutschland längst noch nicht das Dritte Reich überwunden hat. Mir ist es beim Lesen dieses Buches zeitweise kalt den Rücken runtergelaufen. Über Geschmack kann man streiten, aber empfehlenswert ist dieses Buch.

-gäh-

C. Bertelsmann Verlag
Neumarkter Str. 18
8000 München 80

Derek Humphry, Ann Wickett

Das Recht auf den eigenen Tod

Nachdem gerade J. Hackethal sich für eine humane Sterbehilfe ausgesprochen hat, beschäftigt sich dieses Buch mit diesem Problem.

Die Autoren bemühen sich alle Fragen, die sich aus diesem Thema ergeben, ausführlich zu beantworten. Beide sind in der amerikanischen Sterbehilfe-Beratung tätig und sehen ihre Aufgabe darin, sterbenden Menschen und ihren Angehörigen zu helfen.

In Deutschland ist ja das Thema 'Sterbehilfe' für viele ein Reizwort. Wenn man sich aber mit diesem Buch beschäftigt, wird vieles einfacher und nachföhlbarer. In der Antike galt das Recht auf den eigenen Tod als größter Ausdruck menschlicher Freiheit. Heute heißt es Leben erhalten um jeden Preis. Ist dieses Leben dann noch Leben? Eine Antwort bemüht sich, dieses Buch zu geben.

-gäh-

Blanvalet Verlag
Neumarkter Str. 18
8000 München 80

Dieter Borkowski

Erich Honecker

Rechtzeitig zum Staatsbesuch erscheint dieses Buch von einem ehemaligen FDJ-Mann. Dieter Borkowski hat Honecker beim Aufbau der FDJ aus nächster Nähe erlebt.

Er zeigt den Staatsratsvorsitzenden so wie er ihn sieht. Sicherlich ist Erich Honecker einer der erfolgreichsten Nachkriegspolitiker Deutschlands. Man erföhrt, daß er keine Marionette der Russen ist und die Vorteile seines Amtes genießt. Eigentlich ist er ja gar nicht schlecht, aber er ist ein Mann der DDR.

Dieses Buch sollte man als politisch interessierter Deutscher unbedingt lesen.

-gäh-

Pala-Verlag
Postfach 51
6117 Schaaflheim

Rolf Goetz, Peter Queissert

Einfach anders essen

Mit einfachen Mitteln kann der Mensch gesund leben. Wie, erföhrt er durch dieses Naturkostkochbuch. Da wird nicht nur die Zubereitung genau erklärt, sondern der Leser erföhrt viel über den Nährwert der Speisen.

Das Buch ist sehr preiswert und eine Alternative zum täglichen Knastfraß.

-gäh-

Pala-Verlag
Postfach 51
6117 Schaaflheim

Donald B. Ardell

Gesundheit fängt im Alltag an

Auf dem Einband dieses Buches steht: Eine Alternative zu Ärzten, Medikamenten und Krankheiten. Genau das versucht der Autor auch zu geben, er schreibt über seine Erfahrungen mit der Gesundheit.

Er warnt eindringlich vor dem Rauchen, dem Genuß von Kaffee und Cola. Dadurch ist unser Wohlbefinden gestört, und das ist der Anfang aller Krankheiten. Donald B. Ardell bietet Strategien, Techniken und Möglichkeiten, die zur Gesundheit führen.

-gäh-

Pala-Verlag
Postfach 51
6117 Schaaflheim

Charles Gerrard

ROHKOST - gesunde Köstlichkeiten

Über 300 Rezepte für gesunde Rohkost findet man in diesem Buch. Außerdem erföhrt der interessierte Leser viel Wissenswertes über die Rohkost. Erstaunlich, was sich so alles aus Rohkost machen läßt.

-gäh-

Scherz Verlag
Stievestr. 9
8000 München 19

Martin Cruz-Smith

Los Alamos

Eine spannende fiktive Geschichte, die sich so zugetragen haben könnte. 1944 sind die berühmtesten Wissenschaftler der Welt in New Mexico versammelt, um etwas 'streng geheimes' zu entwickeln. Es ist, für den Leser leicht zu erkennen, die Atom-bombe.

Gegen diese Bombe agieren die Pueblo-Indianer. Sie verstehen zwar nicht, womit auf dem Hügel experimentiert wird, aber sie haben das Gefühl, es ist etwas Bedrohliches.

Der Autor dieses Buches hat auch den spannenden Thriller 'Gorki Park' geschrieben.

-gäh-

ZEHN GEBOTE FÜR DEN STRAFVOLLZUGSBEAMTEN

1. TRITT DEM GEFANGENEN ALS DEINEM NÄCHSTEN GEGENÜBER.
2. BEOBACHTE KÜHL, URTEILE MILD.
3. SEI KORREKT IN HALTUNG UND AUFTRETEN. DU GEWINNST DAMIT ACHTUNG UND SPORNST ZUM NACHEIFERN AN.
4. WECKE VOR ALLEM SINN FÜR ORDNUNG, DISZIPLIN UND ARBEIT, FANGE ABER DAMIT ZUERST BEI DIR SELBST AN.
5. VERBESSERE, ABER VERBITTERE NICHT. MIT EINEM VERSTÄNDNISVOLLEN RAT ERREICHST DU OFT MEHR ALS MIT STRAFEN.
6. SEI GERECHT. DEIN HANDELN SEI NICHT DURCH ZUNEIGUNG, ABNEIGUNG ODER LAUNENHAFTIGKEIT BESTIMMT.
7. SEI TEILNEHMEND, ABER NICHT NEUGIERIG. DENKE DARAN: AUCH IM GEFÄNGNIS MUSST DU EIN VERSPRECHEN HALTEN.
8. FÜHLE DICH STETS MITVERANTWORTLICH. EIN EINZIG SCHWACHES GLIED LÄSST SCHON DIE KETTE ZERREISSEN.
9. VERMEIDE JEDES UNÜBERLEGTE GESPRÄCH ÜBER MITARBEITER ODER GEFANGENE. DU SCHADEST DAMIT ANDEREN UND SETZT DICH SELBST HERAB.
10. LASS DICH NICHT DURCH ENTTÄUSCHUNG ENTMUTIGEN. HALTE AUS!

Entnommen aus "der Wegweiser"
Kleinschriften der Katholischen Arbeitsgemeinschaft
für Straffälligenfürsorge Nr. 14 - 1949/50
(Oberpfarrer Rauscher-Amberg)